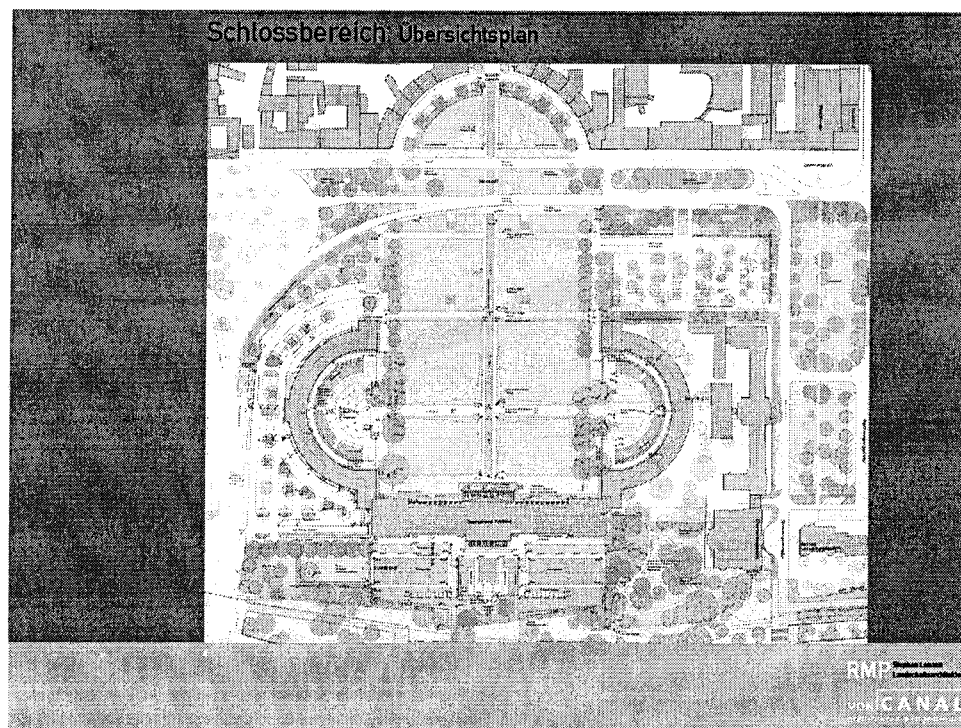


**BEGRÜNDUNG
UND UMWELTBERICHT**

BEBAUUNGSPLAN NR. 154:

SCHLOSSPLATZ - ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG NR. 1



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren	5
2.	Beschreibung des Plangebietes	6
2.1	Lage und städtebaulicher Zusammenhang	6
2.2	Größe und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	6
2.3	Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Rechtlicher Charakter und Regelungstiefe des Bebauungsplanes	8
2.5	Geltungsbereich/ Aufhebung bestehender Pläne	8
3.	Übergeordnete Planungen	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) III	9
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (RROP)	9
3.3	Stadtentwicklungsplanung / Historie Bundesgartenschau	9
3.4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	11
3.5	Naturschutz	14
3.6	Vorausgegangene informelle Planungen/ Planungsvorgaben	14
3.7	Weltkulturerbe / Denkmalschutz	15
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1	Bundesgartenschau Koblenz 2011	17
4.2	BUGA-Baurecht auf Zeit	18
4.3	Nutzung Schloss, SGD- Nord und Oberlandesgericht	19
4.4	Umwidmung Clemensplatz	22
4.5	Reichensperger Platz	23
4.6	Verkehr	23
4.6.1	Neugestaltung „Neustadt“	24
4.6.2	Öffentliche Tiefgarage Schlossvorplatz	26
4.6.3	Verlagerung der BImA-Stellplätze	31
4.6.4	Neuordnung des SGD-Nord-Parkplatzes	33
4.6.5	Verkehrsführungsvarianten Clemensplatz	35
4.7	Verkehrsprognose und -konzeption (Planungsstand 30.10.2006)	37
4.7.1	Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall	37
4.7.2	Prognose 2011 – Planfall BUGA	37
4.7.3	Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA	41
4.7.4	Hinweise auf die Verkehrsentwicklungsplanung	42
4.7.5	Parkraumkonzept „BUGA 2011“ und „Nach BUGA“ 25.02.2008	42
4.8	Altlasten/ Altablagerung	44
4.9	Grundwasser/ Hochwasser/ Wasserhaushalt	47
4.10	Ver- und Entsorgung	47
4.11	Notwendige Feuerwehrrflächen	48
4.12	Belange des Umweltschutzes, landespflegerische Festsetzungen	48
4.13	Artenschutzrechtliche Belange und Kompensation	49
4.14	Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen	52
5.	Sozialstruktur/ Eigentumsbelange	54
6.	Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen	54
7.	Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit des Bebauungsplanes	55

8.	Zusammenfassende Abwägung	55
8.1	Stellplatzkonzept allg. / Größe der Tiefgarage / private Stellplätze	55
8.2	Denkmalpflege	57
8.3	Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktbereiches Neustadt/ SGD-Nord-Parkplatz	57
8.4	Clemensplatz	58
8.5	Artenschutz / BNatSchG bzw. LNatSchG RLP / Umweltschadensgesetz	59
8.6	Baumverluste / Klimabelange	59
8.7	Lärm / Lufthygiene	62
9.	Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 u. 1a BauGB)	63
9.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	63
9.2	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	63
9.3	Art und Umfang des Vorhabens	65
9.4	Schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen	66
9.5	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	68
9.5.1	Beurteilung der planungsbedingten Emissionen und weiterer Wirkfaktoren	68
9.5.1.1	Straßenverkehrslärm - planungsbedingte Veränderungen Verkehrsführungsvariante 4c2 (Verkehrsführung Clemensplatz)	69
9.5.1.2	Parkplatz und Tiefgarage	69
9.5.1.3	Lärmbeeinträchtigung der öffentlichen Parkanlage	72
9.5.1.4	Lufthygiene	72
9.5.2	Abfälle	72
9.5.3	Abwasser / Niederschlagswasser	73
9.5.4	Wasserverbrauch	73
9.5.5	Inanspruchnahme von Boden	73
9.5.6	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	73
9.6	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	73
9.6.1	Schutzgut Mensch (Wohnen/ Erholung/ Gesundheit)	73
9.6.2	Schutzgut Fauna/ Pflanzen / biologische Vielfalt	74
9.6.3	Schutzgut Boden	75
9.6.4	Schutzgut Wasser	75
9.6.5	Schutzgut Klima / Luft	76
9.6.6	Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter	76
9.6.7	Wechselwirkungen	77
9.7	Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen	77
9.7.1	Landschaftsplanung auf Flächenutzungsplanebene	77
9.7.2	Schutzgebietskonzeption	78
9.7.3	Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte	78
9.7.4	NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete)	78
9.7.5	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz	79
9.7.6	Ziele des Landschaftsplans zum Bebauungsplan (Auszug)	79
9.7.6.1	Bodenschutz	79
9.7.6.2	Wasserschutz	79
9.7.6.3	Klimaschutz	79
9.7.6.4	Arten- und Biotopschutz	80
9.7.6.5	Landschaftsbild / Erholungsnutzung	81
9.7.6.6	Mensch, Kultur, Sachgüter	81
9.7.6.7	Kulturelle Belange	82
9.7.7	Entwicklung des Plangebietes ohne das Vorhaben	83
9.7.8	Entwicklung des Plangebietes mit dem Vorhaben	83

9.8	Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	83
9.8.1	Schutzgut Mensch	83
9.8.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Artenschutz	84
9.8.3	Schutzgut Klima und Luft	86
9.8.4	Schutzgut Landschaft	88
9.8.5	Schutzgut Boden	89
9.8.6	Schutzgut Wasser	91
9.8.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	92
9.8.8	Wechselwirkungen	93
9.9	Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen	94
9.10	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Zuordnung nach Eingriffen	96
9.11	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	96
9.12	Monitoring	97
9.12.1	Überwachung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasimmissionen	97
9.12.2	Überwachung des Artenschutzes (insbesondere der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie)	97
9.12.3	Überwachung des Grünflächenanteils und des Baumbestandes	98
9.13	Zusammenfassung Umweltbericht	98

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Tag	29
Tab. 2:	Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Abend/Nacht	29
Tab. 3:	Ruhender Verkehr: Bestand u. Parkraumkonzept „BUGA 2011“ u. „Nach-BUGA“	44
Tab. 4:	Artenschutzrechtlich relevante und zur Rodung vorgesehene Bäume mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen	50
Tab. 5:	Aufkommensprognose Zu-/ Ausfahrt SGD- u. Tiefgarage Schloss; mit Aktualisierung vom 15.05.2008	58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug amtlicher Stadtplan	6
Abb. 2:	Wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Koblenz (Auszug)	11
Abb. 3:	Änderung des Flächennutzungsplanes	12
Abb. 4:	Auszug aus: Dellwing, Herbert; Kallenbach, Reinhard, Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz – Stadt Koblenz, Band 3.2, Innenstadt	15
Abb. 5:	Übersichtsplan BUGA-Innenstadt	17
Abb. 6:	Übersichtsplan BUGA-Schlossbereich	18
Abb. 7:	Auszug B-Plan	18
Abb. 8:	Aktuelle Nutzung Clemensplatz	22
Abb. 9:	Straßenzäsur Neustadt und aktuelle Fußgängersituation	25
Abb. 10:	Neugestaltung der Straße Neustadt als Fußgängertrasse	25
Abb. 11:	Beispielängsschnitt einer 1-geschossigen Tiefgarage mit 1 Meter Bodenüberdeckung	27
Abb. 12:	Konzeption BlMA-Parkplatz	32
Abb. 13:	Konzeption SGD-Nord-Parkplatz	34

Anlagen:

1. „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht“ (Anlage zum Umweltbericht), März 2008
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1, April 2008 mit Aktualisierungen Juni 2008
3. Schalltechnische Untersuchung vom 20.03.2008

1. **Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren**

Durch den mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06.07.2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung) wurden bereits die planungsrechtlichen Rahmenvoraussetzungen für

- die Bundesgartenschau Koblenz 2011 im Umfeld des Schlosses (Kernbereich sowie angrenzende Korrespondenzbereiche),
- eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Neustadt,
- eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Schloss in Verbindung mit einer Öffnung für die Öffentlichkeit,
- den Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes und
- die Umgestaltung des Clemensplatzes

geschaffen. Diese grundsätzlichen Planungsziele werden weiterhin verfolgt.

Aufgrund

- der Konkretisierung der BUGA-Planungen durch die Wettbewerbsgewinner bzw. beauftragten Bundesgartenschauplaner (Vorlage und Beschlussfassung der BUGA-Vorplanung durch die kommunalen Gremien),
- der fortgeschrittenen und erfolgreichen Verhandlungen zwischen der Provinzial Versicherung als zukünftigen Investor und Betreiber der Tiefgarage Schloss und der BlmA als Grundstückseigentümer sowie der Stadt Koblenz,
- der neuen Lösungsansätze zur Verlagerung der Stellplätze aus dem Bereich Schloss-Entree / vor den Zirkularbauten in Flächen nördlich der Pfaffendorfer Brücke (sog. „BlmA-Parkplatz“)
- sowie der in Teilbereichen geänderten Bewertungs- und Prioritätensetzung und der Beschlussfassung der kommunalen Gremien hinsichtlich einzelner BUGA-Maßnahmen, hier Aufgabe der bisherigen BUGA-Maßnahme „Tieferlegung Neustadt“ durch eine Neugestaltung und Optimierung der ebenerdigen Verkehrsführung,

ist in Teilbereichen eine Änderung des rechtskräftigen B-Planes erforderlich.

Der Rat der Stadt Koblenz hat daher in seiner Sitzung am 13.09.2007 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung) beschlossen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung wurde am 01.10.2007 im Rahmen eines Scopingtermins mit den beteiligten Behörden festgelegt. In den darauffolgenden Wochen wurden die Planungen sowohl für den „Waldparkplatz“ - im Folgenden „SGD-Nord-Parkplatz“ genannt- als auch für die Tiefgarage im Schlossvorbereich fortgesetzt. Außerdem wurden die Verkehrsregelungen der Zufahrten zum SGD-Nord-Parkplatz, der Tiefgarage, des zukünftigen BlmA-Parkplatzes südlich des Schlosszirkulargebäudes und die Verkehrsführung im Bereich Neustadt / Clemensplatz / Stresemannstraße seitens der BUGA-Projektleitung zusammen mit den für die Stadt Koblenz tätigen Planungsbüros sowie mit der BUGA GmbH und den beteiligten Planern erarbeitet und in verschiedenen Ausschüssen erörtert. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand daraufhin im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 28.02.2008 im Rathaus I, Jesuitenplatz, statt. Die Beschlussfassung über die dort vorgetragenen Anregungen erfolgte am 01.04.2008 durch den Fachbereichsausschuss IV. Der Bebauungsplan wurde nach Prüfung der eingegangenen Anregungen durch den Stadtrat am 12.06.2008 als Satzung beschlossen.

Die Ergebnisse des o.a. Planungs- und Abstimmungsprozesses sind im folgenden Entwurf dargestellt. Ein Schwerpunkt der Begründung wird im Folgenden auf die Beschreibung und Begründung der Planungsänderungen im Vergleich zum rechtskräftigen B-Plan Nr. 154 sowie deren Auswirkungen gelegt.

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und städtebaulicher Zusammenhang

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage zwischen dem Stadtzentrum und den Rheinanlagen. Es wird primär durch das besondere Ambiente des Kurfürstlichen Schlosses mit seiner denkmalgeschützten Bausubstanz und den umgebenden Grün- und Parkflächen geprägt. Weitere städtebauliche Dominanten bilden die ebenfalls denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Bezirksregierung und des Oberlandesgerichtes, die hier nördlich angrenzenden Plätze (Deinhard-, Clemens- und Reichenspergerplatz) sowie die im Plangebiet verlaufenden und gesamtstädtisch bedeutenden Wegeachsen Pfaffendorfer Brücke / Friedrich-Ebert-Ring, Schloßstraße, Neustadt, Clemensstraße und Stresemannstraße.

Das Umfeld des Plangebietes wird im Osten durch die Rheinanlagen und den Rhein geprägt. Im Süden schließt jenseits der Pfaffendorfer Brücke das Weindorf und die Rhein-Mosel-Halle als Tagungs- und Kongresszentrum an. Das westliche und nördliche Planumfeld des Plangebietes wird durch eine straßenbegleitende, kerngebietstypische Blockrandbebauung geprägt. Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, z.B. IHK Koblenz, Landeszentralbank bilden hier die Hauptnutzungen. Vereinzelt, bzw. im Teilbereich nördlich des Reichensperger Platzes, ist noch Wohnnutzung anzutreffen.

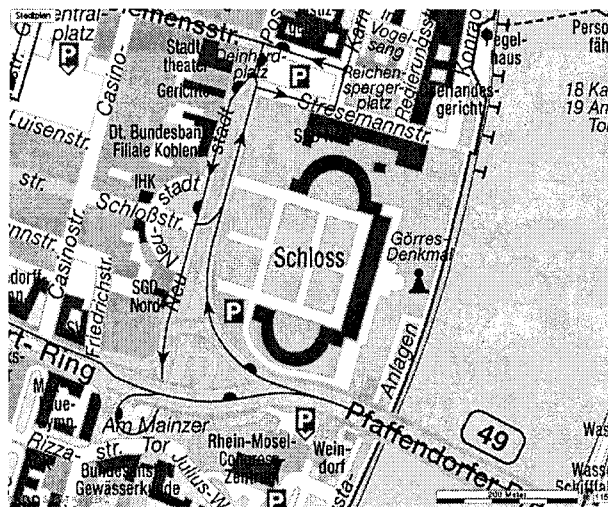


Abb. 1: Auszug amtlicher Stadtplan

2.2 Größe und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,3 ha. Das Plangebiet beinhaltet den bisherigen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung), der die Freiflächen zwischen Schlossrondell und Schlossgebäude umfasste. Hinzu kommt die Erweiterung in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung, so dass der Deinhardplatz, Clemensplatz und Reichensperger Platz der zum Rhein gewandte Schlossgarten bis zur ehemaligen preußischen Befestigungsmauer und die Neustadt von der Clemensstraße bis zum Friedrich-Ebert-Ring bzw. zur Pfaffendorfer Brücke Bestandteil des Bebauungsplanes werden und die neue Abgrenzung bilden.

Die topographischen Höhenunterschiede im Plangebiet sind relativ gering und liegen zwischen ca. 69 m und ca. 72 m ü. NN. Ausnahmen stellen kleinteilige Bereiche östlich und nördlich der Schlossterrasse in Richtung der Rheinanlagen mit Höhen zwischen ca. 66 und 67 m ü. NN dar, sowie der Unterföhrungsbereich der Straße Neustadt unterhalb der Abfahrtsrampe des Friedrich-Ebert-Ringes mit ca. 67 m ü. NN und der Bereich der Rampenauffahrten zur Pfaffendorfer Brücke mit ca. 78 m ü. NN.

Eine bedeutende städtebauliche Achsenfunktion besitzt die Schloßstrasse als West-Ost-Verbindungsachse zwischen der Herz-Jesu-Kirche und dem Löhrcenter über die Obere und Untere Schloßstraße bis zum Schlosshaupteingang. Die Schloßstraße verläuft in Höhe des Schlossrondells mit ca. 71,0 m ü. NN bis zur Straße Neustadt, leicht fallend auf ca. 70,8 m ü. NN und steigt dann leicht wieder auf ca. 71,5 m ü. NN in Richtung Schlossgebäude an. Somit

ist das Schloss in weiten Teilen der Schloßstraße visuell präsent bzw. prägend. Durch die o.a. Geländenniveauänderungen wird die Dominanz des Schlossgebäudes unterstrichen bzw. betont.

2.3 Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

Durch die historische Situation und die o.a. Plangebietsabgrenzung sind im Plangebiet nur drei Eigentümer zu verzeichnen. Im Eigentum der Stadt Koblenz befinden sich die zuvor beschriebenen öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze, die Grünanlagen im Bereich des Schlossronells sowie Teilflächen im Bereich der Schlossanlage, hier westlich des südlichen Schloss-Zirkulargebäudes (Zufahrt und Parkplatz) sowie im weiteren Wegeverlauf im Bereich der Paffendorfer-Brücke.

Der Schlossvorplatz, die Schlossgebäude (Hauptgebäude, Zirkularbauten und umgebende Grünbereiche) und der Schlossgarten sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Finanzverwaltung).

Der Parkplatz westlich der SGD-Nord sowie die Gebäude- und Freiflächen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) befinden sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Innenministerium). Das Oberlandesgericht und die südlich und östlich anschließenden Freiflächen befinden sich ebenfalls im Eigentum des Landes, hier des Justizministeriums.

Das Kurfürstliche Schloss wird zurzeit von verschiedenen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen mit insgesamt 478 Bediensteten auf 31.808 m² Nettogeschossfläche genutzt. Das südliche Zirkular-Gebäude ist durch das Prüfungsamt des Bundes belegt, das Schloss-Hauptgebäude wird vom Hauptzollamt Koblenz, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Koblenz und dem Schiedsgerichtshof genutzt, das nördliche Zirkulargebäude wird durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung belegt.¹

Teile des Schlosses sowie der Schlossvorplatz stehen zeitweise für öffentliche Einzelveranstaltungen zur Verfügung.

Der jetzige Zustand des Schlossvorplatzes ist noch auf die Nutzungsansprüche des Kraftfahrzeugsverkehrs zugeschnitten, der schon in früherer Zeit den Schlossvorplatz befuhr. Änderungen hinsichtlich der Nutzungsansprüche zugunsten von Fußgängern wurden durch die bisher getätigten Umbaumaßnahmen nur unzureichend umgesetzt. Der zurzeit bestehende Schlossvorplatz und die Schloss-Terrassen sind aus gestalterischer und funktionaler Sicht als defizitär zu bezeichnen. Die mit einem Schlosspark bzw. Schlossumfeld assoziierten Qualitäten (visuelle, ästhetische Attraktionen, abwechslungsreiche Erlebnisräume etc.) werden nicht bzw. nur unzureichend erfüllt. Trotz vorhandenem Potential bietet das Schlossumfeld somit keine attraktiv gestalteten Verweil- und Ruhezonen.

Im Raum zwischen der inneren Gartenmauer des Aussichtsplatzes in der Schlossachse und der äußeren Festungsmauer haben sich weiterhin Nichtsesshafte Übernachtungsmöglichkeiten eingerichtet. Weitere „Bewohner“ mit Zelten kommen in den Sommermonaten hinzu. Problematisch erweist sich diese Situation insbesondere im Hinblick auf Abfälle und Fäkalien, die die umliegenden Grünflächen hinter der Festungsmauer stark verschmutzen.

In Verlängerung des nördlichen Zirkulargebäudes Richtung Neustadt befindet sich ein kleiner Kinderspielplatz mit einzelnen Geräten. Dieser öffentliche Kinderspielplatz befindet sich in städtischer Trägerschaft, wird aber durch Kinder nicht- bzw. nur sehr gering genutzt. U.a. sind hierfür die entfernte Lage zu einer Wohnbebauung, die unmittelbare Lage zu stark frequentierten Verkehrsanlagen (Neustadt/ SGD-Nordparkplatz) sowie die gelegentliche Nutzung des Spielplatzes durch nicht geeignete Nutzergruppen ausschlaggebend.

¹ Nach Angaben der Bundesanstalt für Immobilien mit Schreiben vom 09.09.2005

Weiterhin stellen das Schlossgebäude selbst und die umgebenden Verkehrsachsen Zäsuren dar, die den Raum für Fuß- und Fahrradfahrer von seinem städtebaulichen Umfeld erheblich trennen. Die Erreichbarkeit bzw. die Anbindung an das städtebauliche Umfeld ist in allen Richtungen (Innenstadt via Schloßstraße, Neustadt, Rheinanlagen sowie in Richtung Altstadt) als unzureichend bzw. unattraktiv zu bezeichnen. Eine direkte Anbindung an die Rheinanlagen fehlt im Bereich der Pfaffendorfer Brücke gänzlich. Weiterhin führen die angrenzenden Verkehrswege zu einer Emissionsbelastung der Freiflächen.

Städtebauliche Defizite sind auch im Bereich von Deinhardplatz, Clemensplatz und Reichenspergerplatz zu verzeichnen. Die Clemensstraße, die Neustadt und die Stresemannstraße bilden hier ebenfalls Barrieren und räumliche Zäsuren für die o.a. Plätze. Durch die aktuelle Nutzung als öffentlicher Parkplatz hat der Clemensplatz keine angemessene Aufenthaltsqualität. Die städtebaulichen Funktionen und Potentiale dieser Plätze werden durch die o.a. Zäsuren sowie im Falle des Clemensplatzes durch die Funktion als Parkplatz, erheblich gemindert.

2.4 Rechtlicher Charakter und Regelungstiefe des Bebauungsplanes

In den städtebaulich qualitativen Ansprüchen und Erfordernissen (Denkmalschutz und Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit) sowie den vorhandenen Nutzungen und Einrichtungen im Plangebiet liegt die Art der Nutzungsfestsetzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO begründet. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Verwaltung, Marketing, Veranstaltung, Gastronomie“ als Nutzungserweiterung erfolgreich umgesetzt werden.

Zum Schutz der denkmalgeschützten baulichen Anlagen, aber auch des Gesamtensembles dienen auch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie die weiteren Festsetzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält für nahezu in allen Teilbereichen die (Mindest-) Festsetzungen nach §30 (1) BauGB:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Überbaubare Grundstücksfläche
- die örtlichen Verkehrsflächen

Es handelt sich somit für fast alle Bereiche um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Bei der durch den FBA IV zu beschließenden Erweiterung des Geltungsbereiches handelt es sich um einen „einfachen“ Bebauungsplanbereich, der nur durch die Erfordernisse des Lärmschutzes begründet ist und ansonsten keinen städtebaulichen Regelungsbedarf verfolgt. Als Geltungsbereichsgrenze wurde in der Regel die Gebäudefirst gewählt, um ggf. in den straßenzugewandten Dachflächen vorhandene Gauben etc. als Gebäudefassade ebenfalls mit in den Regelungsbereich des B-Planes einzubeziehen.

2.5 Geltungsbereich/ Aufhebung bestehender Pläne

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 ist deckungsgleich mit dem o.a. rechtskräftigen B-Plan Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung), so dass dieser aufgehoben und durch die 1. Änderung ersetzt wird.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) III

Die Stadt Koblenz ist gemäß Raumstrukturgliederung (Karte 2) als Oberzentrum innerhalb eines hoch verdichteten Raumes dargestellt. Koblenz ist ein landesweit bedeutsamer Gewerbestandort (Karte 15). Der Großraum Koblenz ist als klimatisches Belastungsgebiet (Karte 12) eingestuft, wobei das Plangebiet als Teil des Innenstadtbereiches als „extrem belastet“ bewertet wird.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (RROP)

Vorbemerkung: Der regionale Raumordnungsplan wurde am 09.06.2006 mit Auflagen genehmigt. Die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zur Neuauufstellung des regionalen Raumordnungsplanes erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006.

Damit ist der neue regionale Raumordnungsplan gemäß § 10, Abs. 2 Landesplanungsgesetz verbindlich. Er löst den bisherigen regionalen Raumordnungsplan 1988 ab (SGD Nord).

Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in einem hoch verdichteten Raum.¹
- Es handelt es sich um einen Schwerpunktraum zur Raum- und Siedlungsentwicklung, welcher vorwiegend als ökologischer Sanierungsraum eingestuft wird.²
- Die Stadt Koblenz und somit auch das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in einem thermisch stark belasteten Raum.³
- Der zukünftige BUGA-Kernbereich „Kurfürstliches Schloss Koblenz“ liegt im Kernbereich des UNESCO Kulturerbes. Nach Aussage des RROP, soll „der besondere Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft im Sinne einer fortbestehenden Kulturlandschaft bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden“.⁴

3.3 Stadtentwicklungsplanung / Historie Bundesgartenschau

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie und der nachfolgenden Konkretisierungen der Planungen wurden seitens des Zentralverbandes Gartenbau und der Stadt Koblenz die drei Kernbereiche Schloss, Plateau Ehrenbreitstein und Blumenhof zusammen mit den Realisierungs- / Korrespondenzbereichen entlang des Rhein- und Moselufers für geeignet eingestuft, die Leitthemen der BUGA 2011 erfolgreich zu präsentieren.

¹ Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: „Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald“ mit Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom 10.07.2006, S. 6

² ebenda, S. 7

³ ebenda, S. 52

⁴ ebenda, S. 65

Historie¹:

2001/2002

Bewerbung der Stadt Koblenz um die Durchführung der Bundesgartenschau 2011

Januar 2004

Nach Rückzug der Stadt Duisburg Zuschlag für die Stadt Koblenz zur Durchführung der Bundesgartenschau im Jahr 2011 durch den Zentralverband Gartenbau (ZVG).

Frühjahr 2004

Stadtratsbeschluss zur grundsätzlichen Annahme der BUGA 2011.

März 2004 bis Januar 2005

Konkretisierung der Machbarkeitsstudie bis hin zum BUGA-Konzept einschließlich Budgetplanung.

12. November 2004

Gespräch des Oberbürgermeisters Dr. Eberhard Schulte-Wissermann und Ministerpräsident Kurt Beck über die BUGA-Finanzierung.

14. Januar 2005

Aussage des Landes Rheinland-Pfalz über mögliche Landesförderung

08. Juli 2005

Ausarbeitung der BUGA-Verträge sowie die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Gründung der BUGA-GmbH durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier.

16. Juli 2005

Unterzeichnung der BUGA-Verträge mit dem ZVG

Gründung der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH

Zur Planung, Durchführung und Abwicklung der Bundesgartenschau in Koblenz.

16. Juli 2005:

Unterzeichnung der BUGA-Verträge mit dem ZVG, Gründung der BUGA GmbH

22. Dezember 2005

Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der BUGA-GmbH Auswahl des neuen Geschäftsführers der BUGA-GmbH

6. März 2006

Vertragsunterzeichnung mit dem neuen BUGA-Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Hanspeter Faas, der am 1. Juli 2006 seine Arbeit aufnimmt.

August 2006

Die Buga Koblenz 2011 GmbH bezieht ihre vorläufigen Räumlichkeiten im Karl-Weber-Haus am Koblenzer Hauptbahnhof.

Dezember 2006

Der Ideen- und Realisierungswettbewerb endet mit einer Präsentation der Sieger im Kurfürstlichen Schloss zu Koblenz.

Januar 2007

Beginn der intensiven Planungsarbeit mit den Preisträgern.

Mai/Juni 2007

Fertigstellung des Vorentwurfs.

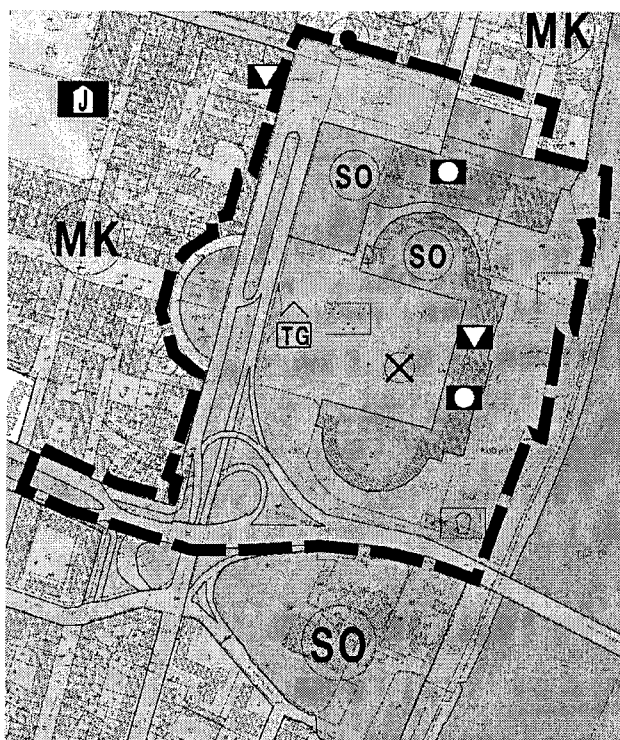
¹ http://www.koblenz.de/touristik_kultur/bundesgartenschau_historie.html

3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz ist 1983 aufgestellt worden, bis heute wurden für mehrere Teilbereiche Änderungsverfahren durchgeführt.

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Verkehrsflächen der Neustadt, des Friedrich-Ebert-Rings und der Pfaffendorfer Brücke, die den Clemensplatz umgebende Verkehrsflächen der Stresemannstraße, Clemensstraße und Karmeliterstraße als Hauptschließungsstraßen dargestellt. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind als Grünflächen dargestellt. Hierbei sind die Flächen im Umfeld des Schlosses (westlich und östlich des Schlosses) durch das Symbol Parkanlage in ihrer Zweckbestimmung konkretisiert.



Mit dem Planzeichensymbol Parkplatz ist die Lage der seit 1986 planerisch verfolgten Tiefgarage gekennzeichnet.

Die Flächennutzung des Schlosses, der SGD-Nord inkl. des Oberlandesgerichtes sind als Sonderbaufläche mit den Symbolen „Öffentliche Verwaltung“ (Öffentliche Verwaltung / Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) dargestellt.

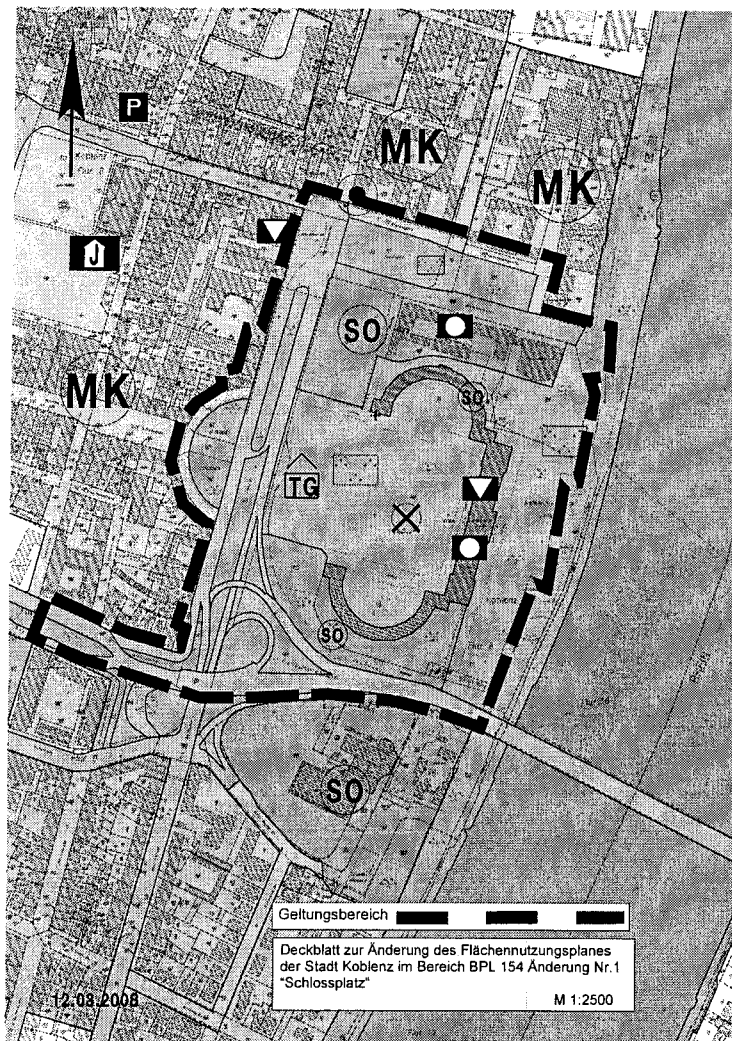
Nördlich der Pfaffendorfer Brücke ist in der Grünfläche die Zweckbestimmung Spielplatz als Symbol dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht der aktuellen Lage des heutigen Spielplatzes. Unabhängig von der Lage wird aber hierdurch als Planungsziel der Flächennutzungsplanung für die Grünfläche verdeutlicht, dass neben der Zweckbestimmung als Parkanlage auch die Flächennutzung Spielplatz ermöglicht werden soll.

**Abb. 2: Wirksamer Flächennutzungsplan
Stadt Koblenz (Auszug)**

Ohne Lagedarstellung ist eine registrierte Altablagerung im Schlossbereich gekennzeichnet. Die westlich und nördlich des B-Plangeltungsbereiches angrenzende Nutzung ist als Kerngebiet, die nördlich zum Reichensperger Platz angrenzende Nutzung als Mischgebiet dargestellt. Südlich der Pfaffendorfer Brücke ist der Bereich Rhein-Mosel-Halle inkl. Weindorf als Sonderbaufläche ausgewiesen. HauptvDa die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich südlich des südlichen Zirkularbaus als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und die Darstellung des Clemensplatzes als Verkehrsfläche, des SGD-Nord-Parkplatzes und Darstellung des Schlosses und der SGD-Nord inkl. Oberlandesgericht als „Öffentliche Verwaltung“ nicht der mit dem B-Plan Nr. 154 verfolgten Planungskonzeption übereinstimmt, erfolgt dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend eine Flächennutzungsplanänderung in diesen Teilbereichen.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 im Parallelverfahren.

Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung



Eine Flächennutzungsplanänderung ist zum Einen aufgrund der mit der Verlagerung der BImA-Stellplätze geänderten Baugebietsabgrenzung der Sondergebiete (SO1 und SO2) erforderlich. Im Bereich der „Innenhöfe“ der Zirkularbauten und in Front des Schlosshauptgebäudes werden bei der B-Planänderung die Sondergebietsdarstellungen allein auf den Gebäudebereich begrenzt. Die bisher als Nebenanlagen im Baugebiet zulässigen Stellplätze werden im Rahmen des Bebauungsplans somit hier aufgehoben und in der FNP-Ä als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Verlagerung dieser Stellplätze erfolgt durch Erweiterung bzw. Neuanlage von Stellplatzflächen im Bereich zwischen der Pfaffendorfer Brücke und dem südlichen Zirkularbau. Diese Flächen werden in die Sondergebietsdarstellung mit einbezogen bzw. diese wird um diese Stellplatzflächen vergrößert.

Abb. 3: Änderung des Flächennutzungsplanes

Die im Parallelverfahren durchgeführte FNP-Änderung wird für diesen Teilbereich somit allein eine geänderte Abgrenzung der SO-Darstellung umfassen. Das Verhältnis der Flächendarstellungen SO-Gebiet zu Grünflächen bleibt davon unberührt.

Zum Anderen wird der Clemensplatz von einer Verkehrsfläche in eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage umgewandelt. Ziel der FNP-Änderung in diesem Bereich sind räumliche Synergieeffekte zum östlich gelegenen Reichensperger Platz, der im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als Grünfläche dargestellt ist. Dadurch entsteht eine städtebaulich attraktive und zusammenhängende öffentliche Nutzungsmöglichkeit mit einem erhöhten Grünanteil. Der Verlust von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des Clemensplatzes wird entsprechend dem B-Plan-Entwurf im Bereich „Reichensperger Platz“ und durch die öffentliche Tiefgarage Schlossvorplatz kompensiert.

Parallel zur Umwandlung des Clemensplatzes in eine Grünfläche ist die Darstellung des westlichen Teilstückes der bisherigen Verkehrsfläche Stresemannstraße als Erweiterung der angrenzenden Sonderbaufläche vorgesehen. Gleichzeitig wird nördlich des Clemensplatzes das westliche Teilstück der Straße Reichensperger Platz als Erweiterung des Kerngebietes dargestellt. Dadurch wird die Bedeutung beider o.a. Straßenabschnitte im wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend der Beschlussfassung der kommunalen Gremien zur Verkehrsführung Clemensplatz als Hauptverkehrszüge aufgehoben.

Die im Planentwurf zum Offenlagebeschluss festgesetzten Flächennutzungen entsprechen somit den Darstellungen des wirksamen bzw. im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplanes, so dass der B-Plan mit Wirksamkeit der FNP-Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Landschaftsplanung auf Flächennutzungsplanebene

Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz befindet sich zur Zeit in Überarbeitung. Für den Innenstadtbereich ist von folgenden übergeordneten Zielen auszugehen:

- Sicherung und Ausbau der Grünflächen sowie des Baumbestandes und der hieran gebundenen klimatischen Ausgleichsfunktion im Bereich der hitze- und feinstaubbelasteten Innenstadt; keine zusätzlichen Versiegelungen
- Erhaltung und Reaktivierung des städte- und gartenbauhistorischen Ensembles von Schloss und umgebenden Freiflächen einschließlich Neustadtrondell, Schlossterrasse und Rheinanlagen entsprechend ihrer historischen Bedeutung im Bilderkanon des Welt-erbens Oberes Mittelrheintal
- Entwicklung von Grün- und Freiflächen mit Erholungsfunktion in der verdichteten Kernstadt von Koblenz
- Sicherung von Vegetationsstrukturen und Lebensraumvoraussetzungen für Fledermäuse entsprechend des erkannten, europaweit bedeutsam eingestuften Vorkommens
- Schonender Umgang mit Grund- und Boden, Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen

Schutzgebietskonzeption¹

In der **Karte 2 "Bewertung des Zustandes und der Schutzwürdigkeit der prägenden Biotopkomplexe im Stadtgebiet Koblenz"** der Schutzgebietskonzeption sind verschiedene Teilbereiche des B-Plan Gebietes (Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes und Teilbereiche mit Altbaumbeständen) aufgrund der hier vorkommenden Fledermausquartiere (10 streng geschützte Fledermausarten) als

- Räume mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sehr hohe Schutzwürdigkeit aufgrund sehr guter Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und Vorkommen seltener und gefährdeter (Tier- und Pflanzen) Arten

gekennzeichnet.

Die direkt angrenzenden Rheinanlagen haben den gleichen sehr hohen Schutzstatus, hier aufgrund des Lebensraumes für Abendsegler und Uhu.

In der **Karte 3 "Schutzgebietskonzeption"** ist der Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes als **Geschützter Landschaftsbestandteil** vorgeschlagen. Weiterhin sind die gesamten Rheinanlagen östlich des Schlosses als **Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung** vorgeschlagen.

¹ GfL (2004): Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz, Koblenz

3.5 Naturschutz

Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden.

Bezeichnung	Lage	RVO vom	Nr. amtl. Liste
17 Platanen , Platanus acerifolia	Schlosshof	16.04.1937	111.008
Mammutbaum, Sequoia gigantea	Schlossgarten	16.04.1937	11.009
Blauzeder, Cedrus atlantica glauca	Schlossgarten	16.04.1937	11.010
3 Schnurbäume, Sophora columnaris	Schlossgarten	16.04.1937	11.011

NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete

Ein NATURA-2000-Schutzgebiet befindet sich nicht im direkten Umfeld des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde keine potentielle Beeinträchtigung des angrenzenden (im Bereich des Deutschen Ecks bis Pfaffendorfer Brücke unterbrochenen) FFH-Gebietes Nr. 5510-301 Mittelrhein festgestellt, so dass von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen wurde.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Es sind keine Biotopstrukturen erfasst.

3.6 Vorausgegangene informelle Planungen/ Planungsvorgaben

Für die Planungsziele „Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer“ sowie für die Errichtung einer öffentlichen Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes liegen folgende informelle Planungen vor:

- Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz¹
- Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz²
- Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz³
- Variantenstudie und ergänzende Variantenstudie: Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer⁴
- Variantenuntersuchung einer neuen Erschließung Tiefgarage Schlossvorplatz i. V. einer neuen Organisation und Zufahrt SGD-Nordparkplatz⁵
- Variantenstudien und Ausbauplanung Neustadt, Stresemannstraße, Reichenspergerplatz und Clemensplatz⁶
- Aktueller Esstand⁷
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag⁸

¹ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Oktober 2002

² Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

³ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Dezember 2005

⁴ Kocks Consult GmbH, Variantenstudie und ergänzende Variantenstudie: Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer im Auftrag der Stadtverwaltung Koblenz – Tiefbauamt, Mai und August 2005

⁵ RMP Landschaftsarchitekten & von Canal architekten & ingenieure, 2007/2008

⁶ Kocks Consult GmbH und Ingenieurbüro Schönefeld und Briesch GmbH 2007/2008

⁷ RMP Landschaftsarchitekten & von Canal architekten & ingenieure, März 2008

⁸ GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan 154 "Schloss" ; Koblenz, Januar bis März 2008

Als Planungsvorgabe ist weiterhin der Stadtratbeschluss einer veränderten Verkehrsführung im Bereich Clemensplatz vom 25.01.2008 auf Basis der o.a. Variantenstudien und Ausbauplanung Neustadt, Stresemannstraße, Reichenspergerplatz und Clemensplatz zu nennen.

3.7 Weltkulturerbe / Denkmalschutz

Im Folgenden wird eine Kurzdarstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung und des Schutzstatus für das Plangebiet bzw. von Einzelobjekten wiedergegeben. Eine umfassende Beschreibung ist dem „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht Bebauungsplan, März 2008“ als Anlage der Planbegründung zu entnehmen.

Weltkulturerbe

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein- und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Denkmalzone

Das Schloss und die umgebenden Freiflächen einschließlich der Raumkante der Neustadt ergeben zusammen ein historisch überliefertes städtebauliches Ensemble.

 oder 	Einzeldenkmal (§ 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, DSchPflG)
	Bauliche Gesamtanlage (§ 3, § 5 Abs. 2 DSchPflG)
	Kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild (§ 3, § 5 Abs. 3 DSchPflG) Kennzeichnender Grundriß (§ 5 Abs. 4)
	Historische Park- oder Gartenanlage als eigenständiges Werk der Gartenbaukunst oder Friedhof (§ 3, § 5 Abs. 5 DSchPflG)

In der Denkmaltopographie der Stadt Koblenz ist dieser Bereich als „Bauliche Gesamtanlage“ nach § 3 und § 5 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz dargestellt. Ergänzend hierzu ist die halbrunde Raumkante der Neustadt im Einmündungsbereich der Schloßstraße zu sehen, wenn auch die Einzelgebäude aus der Nachkriegszeit an sich nicht schutzwürdig sind. Hierzu stehen im städtebaulichen Kontext die Bauzeile zwischen Schloßstraße und Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes.

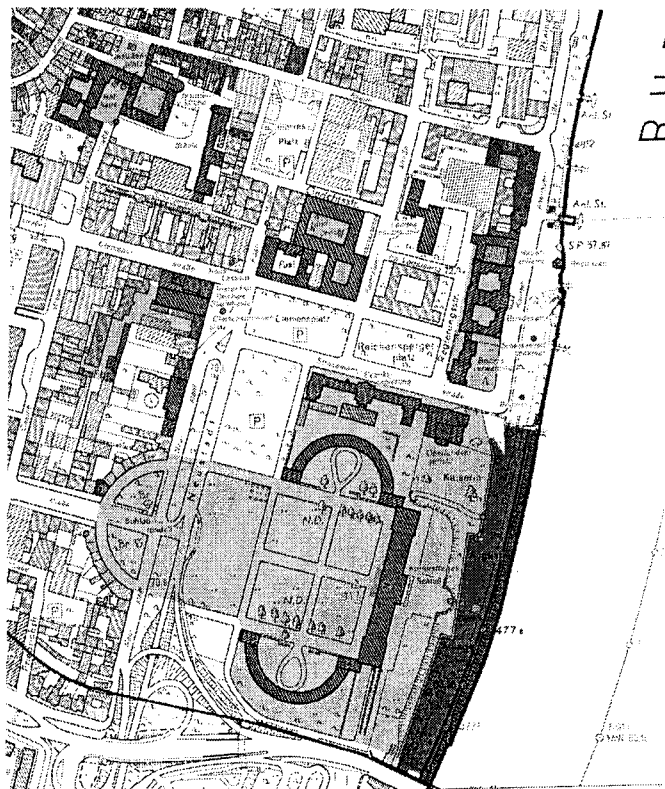


Abb. 4: Auszug aus: Dellwing, Herbert; Kallenbach, Reinhard, Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz – Stadt Koblenz, Band 3.2, Innenstadt

Aktuell wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege in Mainz die Ausweisung der Schlossanlage als Denkmalzone verfolgt. Hierbei wird ggf. der o.a. Bereich zwischen Schloßstraße und Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes in die geplante Denkmalzone mitbezogen.

Einzeldenkmale

Nach §3 und §4 Abs.1 Satz 1, Nr. 1 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz sind das Schlosshauptgebäude und die Zirkularbauten, das zur Stresemannstraße gelegene Hauptgebäude der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das östlich angrenzende Gebäude des Oberlandesgerichtes ausgewiesene Einzeldenkmale.

Im direkten Planungsumfeld, und zwar im Straßenzug der Neustadt von der Schloßstraße bis zum Clemensplatz und in den angrenzenden Rheinanlagen (Kaiserin-Augusta-Anlage und Konrad-Adenauer-Ufer) stellen weitere bauhistorisch bedeutende Gebäude und Kulturdenkmäler wichtige Zeugnisse für die Stadthistorie und die städtebauliche Identität des Plangebietes im Kontext des Planungsumfeldes dar. Auf eine weitergehende Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet. Eine umfassende Beschreibung ist dem „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 154“ als Anlage der Planbegründung zu entnehmen.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung von weiten Teilen des Plangebietes als Kern- und Korrespondenzbereiche für die Bundesgartenschau 2011 ergibt sich hiermit die Chance einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet. Das erforderliche Planungsrecht für die Bundesgartenschau 2011 soll durch den vorliegenden Bebauungsplan hierzu vorbereitet werden - aber ohne den in 2006 stattfindenden Wettbewerben vorzugreifen. Ein wesentliches Planungsziel ist, das Kurfürstliche Schloss in seine städtebauliche Umgebung besser einzubinden und die historischen Gartenanlagen entlang des Rheins für die Öffentlichkeit besser zugänglich und erlebbar zu machen. Hiermit verbunden ist eine Revitalisierung und der dauerhafte Erhalt von Schlossvorplatz und Schlossgarten.

Weiterhin sollen Schlossumfeld und das Schloss (in Teilbereichen) dauerhaft für Touristen und die Bürger der Stadt Koblenz geöffnet und nutzbar gemacht werden. Das Schlossumfeld soll zukünftig für die Koblenzer Bevölkerung als Grünzone attraktiv nutzbar und erlebbar sein. Hierzu werden diese Flächen als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ planungsrechtlich gesichert. Diese Flächen sollen als Naherholungsraum für die Bürger und Besucher der Stadt dienen. Als Ersatz für den nicht bzw. minder genutzten Spielplatz südlich des SGD-Nordparkplatzes sollen in der im Rahmen der BUGA gestalteten Parklandschaft durch ggf. Geländemodellierung und der Nutzung von natürlichen und baulichen Elementen (z.B. unter Verwendung der Themen Stein, Holz, Wasser) hier auch kindgerechte Erlebnisräume geschaffen werden. Dieses dezentrale und in die Gesamtparklandschaft integrierte Spielraumkonzept wird hier im Bereich des Schlossumfeldes einem konventionellen Spielplatz vorgezogen.

Die Achsen Schloßstraße-Schloss-Rheinufer, Neustadt-Clemensplatz und Clemensstraße-Deinhardplatz-Stresemannstraße-Konrad-Adenauer-Ufer sowie die angrenzenden Freiflächen gewinnen durch die Maßnahmen deutlich an Wert. Die Neugestaltung des Schlossumfeldes führt zu einer Wertsteigerung des Gesamtbildes "Schloss". Hiermit verbunden ist die Notwendigkeit, attraktive Freiflächen und Wegeverbindungen zwischen Rhein, Schloss, Deinhardgelände und Zentralplatz bzw. Rheinufer zu schaffen und somit eine bedeutende Aufwertung für die Innenstadt von Koblenz zu erreichen. Als eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Wegeverbindungen dient die dauerhafte Umgestaltung der Straße Neustadt. Hierdurch soll eine nachhaltige Verbesserung der fußläufigen Anbindung von der Schloßstraße zum Schloss bzw. Schlossgarten erreicht werden. In Verbindung mit der planungsrechtlichen Option für eine Tieferlegung der Straße Neustadt wird somit eine wesentliche Voraussetzung zur attraktiven

Neugestaltung des Schlossumfeldes geschaffen. Zwischen dem geplanten SPNV-Haltepunkt Stadtmitte und dem BUGA-Kernbereich Schloss soll somit eine fußgängerfreundliche Magistrale entstehen.

Die Parkplatzsituation im B-Plan-Bereich soll neu geordnet und verbessert werden. Der mit der aktuellen und zukünftig für zulässig erklärten baulichen Nutzung verbundene Stellplatzbedarf soll in Abwägung mit den o.a. Belangen des Denkmalschutzes, der Freiraumnutzung und des Naturschutzes in den Baugebieten so weit wie möglich selbst erfüllt werden. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tiefgarage unterhalb des Schlossvorplatzes geschaffen werden. Damit soll zum einen die aktuelle Stellplatznachfrage im Planungsumfeld bewältigt werden, weiterhin soll der mit einer Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Stellplätzen entsprochen werden und darüber hinaus soll die bislang städtebaulich unbefriedigende Parkplatzsituation im Schlossumfeld und im Bereich des Clemensplatzes optimiert werden. Hierdurch ergibt sich dementsprechend die Möglichkeit, den Clemensplatz als öffentliche mit reduzierter und eingeschränkter Stell Nutzung für Parkzwecke (Bewohnerparken) umzuwidmen und diesen Bereich insgesamt städtebaulich erheblich aufzuwerten. Die somit frei werdenden Flächen sollen einer neuen Erholungs- und Freiflächennutzung zugeführt werden.

4.1 Bundesgartenschau Koblenz 2011

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie und der nachfolgenden Konkretisierungen der Planungen wurden seitens des Zentralverbandes Gartenbau und der Stadt Koblenz die drei Kernbereiche Schloss, Plateau Ehrenbreitstein und Blumenhof zusammen mit den Realisierungs- / Korrespondenzbereichen entlang des Rhein- und Moselufers für geeignet eingestuft, die Leitthemen der BUGA 2011 erfolgreich zu präsentieren.

t

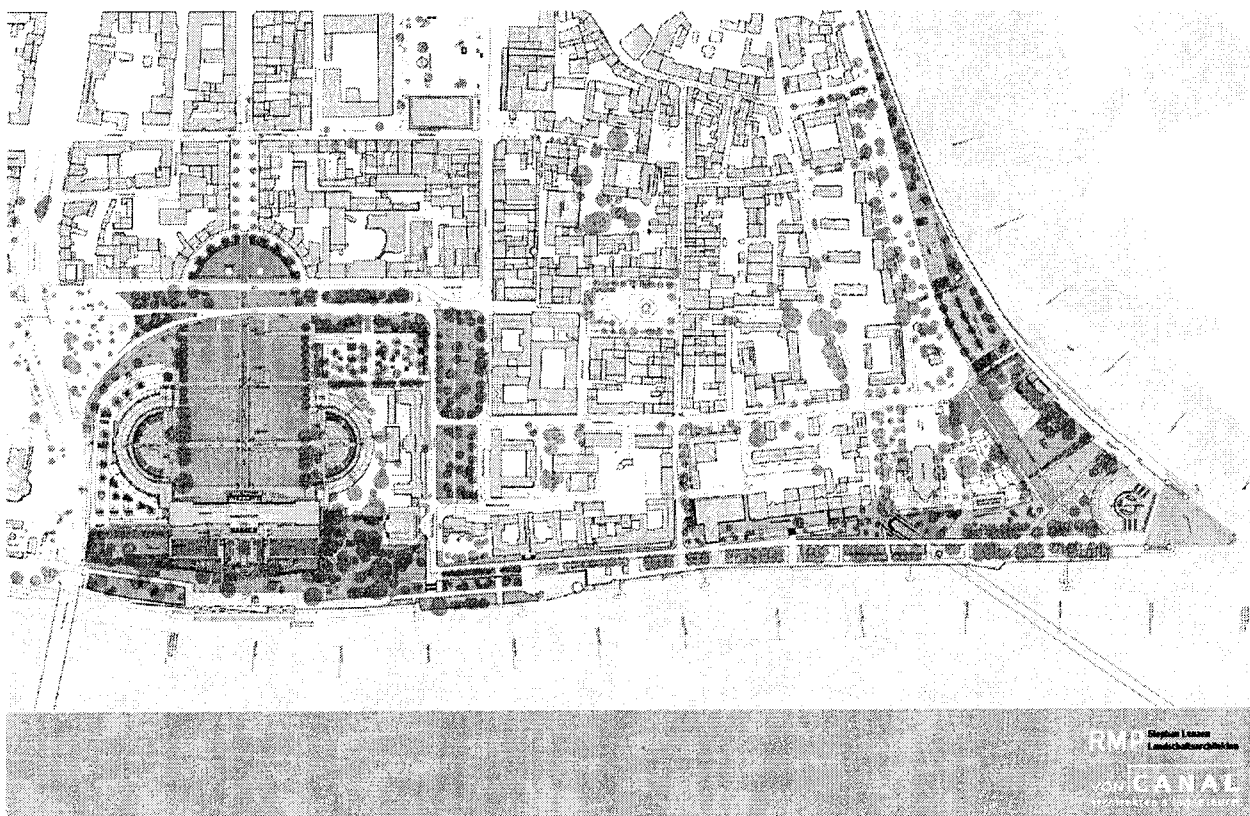
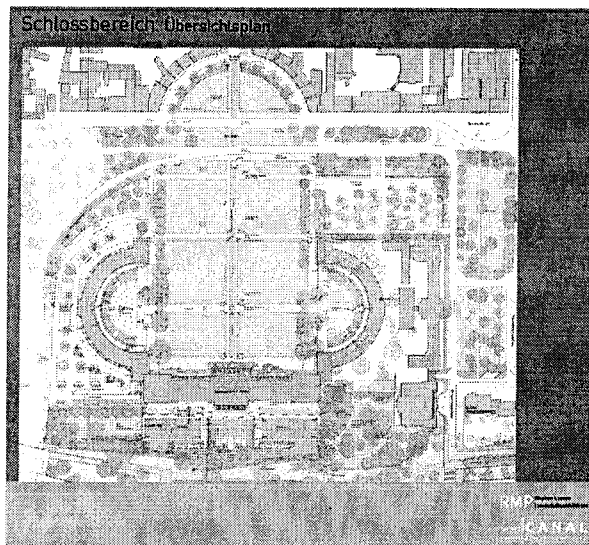


Abb. 5: Übersichtsplan BUGA-Innenstadt

Als erste Bundesgartenschau in Rheinland-Pfalz wird u.a. die Profitierung der Stadt Koblenz als Tourismusziel, Kongress- und Veranstaltungsort angestrebt. Erklärtes Ziel ist es, räumliche Barrieren abzubauen oder mindergenutzte Flächen wieder nutzbar und erlebbar zu machen und vor allem das Freiraumangebot für die Bewohner von Koblenz zu vergrößern und attraktiver zu gestalten.



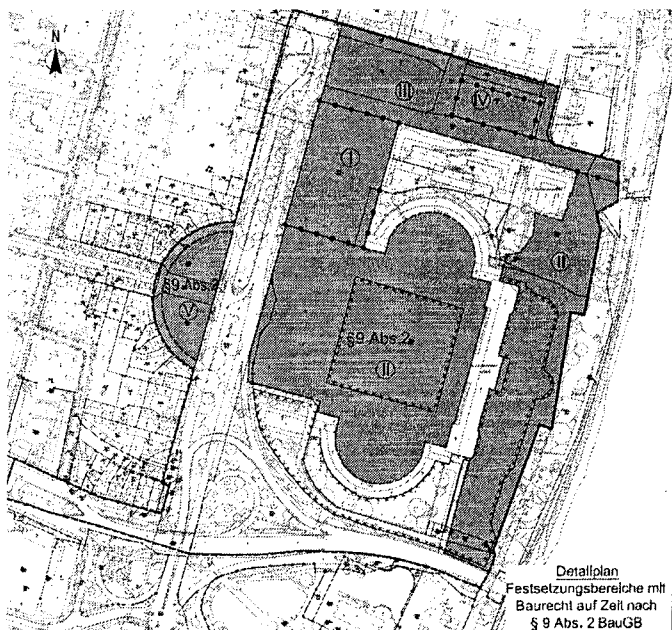
Mit der Ausrichtung der Bundesgartenschau 2011 setzt die Stadt Koblenz ein wichtiges Zeichen für den Willen, die städtebaulichen Ziele umzusetzen und die Stadtentwicklung über die kommende Dekade hinaus voranzubringen. Bei der Auswahl der städtebaulichen und verkehrlichen Einzelprojekte steht insbesondere die Zielsetzung eines nachhaltigen Entwicklungsimpulses für die Stadtentwicklung im Vordergrund.

Es ergeben sich Synergieeffekte im Zuge der Gesamtstadterneuerung, die im Rahmen einer großräumigen Gesamtplanung gesehen werden müssen und alle Arbeitsfelder von der Verkehrs- über die Landschafts- bis hin zur Stadtplanung betreffen.

Abb. 6: Übersichtsplan BUGA-Schlossbereich

Nachhaltige städtebauliche Zielsetzungen für den Schlossbereich sind insbesondere die Aufwertung der öffentlichen Grünfläche zur Verbesserung der Freiraumversorgung in der Innenstadt sowie der Schaffung einer attraktiven Freizeit- und Erholungsfläche. Im Kernbereich Schloss sollen konkrete Ausstellungsflächen für das Pflichtprogramm der BUGA 2011 realisiert werden. Den zentralen Motor der im B-Plan-Geltungsbereich angestrebten städtebaulichen Entwicklung bildet somit die Bundesgartenschau Koblenz 2011. Mit der Ausweisung des Geltungsbereiches des B-Planes als Kerngebiet und durch angrenzende Ergänzungs-/ Korrespondenzbereiche werden nachhaltige Planungen und Investitionen erfolgen, die über den Zeitraum der Bundesgartenschau hinaus ermöglichen, einen Großteil der o.a. Planungsziele zu realisieren.

4.2 BUGA-Baurecht auf Zeit



Für definierte Teilbereiche des Plangebiets werden Nutzungen und bauliche Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau dienen, bis maximal 2012 für zulässig erklärt.

Danach gilt die in der Planurkunde dargestellte Folgenutzung. Alle baulichen Anlagen der Bundesgartenschau, die der festgesetzten Folgenutzung nicht entsprechen, sind nach Beendigung der Bundesgartenschau, spätestens bis zum 31.12.2012 zu entfernen.

Abb. 7: Auszug B-Plan

Veränderung zum rechtskräftigen B-Plan:

Im Rahmen der Konkretisierung der BUGA-Planungen wurde die genaue Abgrenzung des BUGA-Kernbereiches Schloss definiert. Der Bereich südlich der BlmA-Parkplatzzufahrt sowie der BlmA-Parkplatz selbst sind nicht mehr Bestandteil des BUGA-Kernbereiches. Ebenso entfällt der Bereich zwischen der SGD-Nord und dem nördlichen Zirkularbau. Diese Bereiche sind auch nicht als BUGA-Transferbereiche vorgesehen. Ein Baurecht auf Zeit ist somit in diesen Bereichen nicht mehr erforderlich. Die diesbezüglichen Festsetzungen in der Planurkunde (siehe Detailplan) wurden entsprechend angepasst.

Öffentliche Grünfläche als „Nach-BUGA-Nutzung“

Die Festsetzung der Freiflächen¹ im Bereich des Schlossumfeldes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dient der Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen und der zuvor dargestellten Umsetzung der Planungskonzeption zur nachhaltigen Aufwertung einer der bedeutendsten Freiflächen von Koblenz.

Auf eine Ausweisung eines Spielplatzbereiches wurde verzichtet, da einer Integration von Spielelementen in die Parklandschaft bzw. der Gestaltung der Parklandschaft als kindgerechter Erlebnisraum einem klassischen, also parzellierten und eingefriedeten Spielplatz der Vorzug gegeben wurde. Hierdurch sollen somit unterschiedliche und dezentrale Spielmöglichkeiten ermöglicht werden. Daher werden ausdrücklich in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ Spielgeräte als zulässige bauliche Anlagen festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichern die diesbezüglichen Rechte für die Öffentlichkeit (Fußgänger/ Radfahrer zur Erschließung der öffentlichen Grünanlage über dieses bedeutsame Magistrale), die der jeweiligen Flächeneigentümer sowie die der Feuerwehr u. Rettungskräfte.

Das Planungsziel einer angemessenen Aufwertung der Fußgängerachsen Neustadt und Stremannstraße- Schlossvorplatz kann nur durch eine entsprechende städtebauliche und gestalterische Qualität erreicht werden. Um eine ausreichende Breite der Achsen, angemessene Gestaltungsmöglichkeiten der Wegeverbindung und bestmögliche Sicherheitsaspekte für Fußgänger- und Fahrradfahrer zu erreichen, wurde die Sonderbaufläche des SGD-Nordparkplatzes in diesem Bereich zurückgenommen und Stellplätze in dem durch „Geh- Fahr- und Leitungsrechte“ gekennzeichneten Bereichen als unzulässig erklärt. Diesem städtebaulichen Qualitätsanspruch entsprechend werden auch sonstige Nebenanlagen auf dem SGD-Nord-Parkplatz als unzulässig erklärt.

4.3 Nutzung Schloss, SGD- Nord und Oberlandesgericht

Die vorhandene einheitliche Bestandsnutzung soll planungsrechtlich gesichert und in Teilbereichen mit zur Bestandsnutzung passenden öffentlichen und privaten Nutzungen ergänzt werden.

Aktuell wird das Kurfürstliche Schloss von verschiedenen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen genutzt. Das südliche Zirkular-Gebäude ist durch das Prüfungsamt des Bundes belegt, das Schloss-Hauptgebäude wird vom Hauptzollamt Koblenz, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Koblenz und den Schiedsgerichtshof genutzt. Das nördliche Zirkular-Gebäude ist durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung belegt.²

Darüber hinaus soll im Schloss-Hauptgebäude die Öffnung für die Öffentlichkeit durch eine für diese Zwecke attraktive Nutzungserweiterung ermöglicht werden. Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse und Ausstellungen sollen hierzu ein wesentliches Standbein darstellen. Diese Nutzungserweiterung wird ergänzt durch die Zulässigkeit von Gastronomieeinrichtungen und durch touristische Beratungs- und Verkaufangebote.

¹ Anmerkung: Ausnahme SGD-Nord-Parkplatz

² Nach Angaben der Bundesanstalt für Immobilien mit Schreiben vom 09.09.2005

In den städtebaulich qualitativen Ansprüchen und zeitgemäßen Erfordernissen (insbesondere Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit und für private Nutzungen bei gleichzeitiger Bewahrung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und Beachtung der Belange des Denkmalschutzes und der besonderen städtebaulichen Bedeutung des Schlosses und seines Umfeldes) liegt die Art der Nutzungsfestsetzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Darstellung von potentiellen Nutzern in Form einer Positivliste begründet. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Marketing, Veranstaltung, Gastronomie“ als Nutzungsergänzung erfolgreich umgesetzt werden.

Eine bauliche Erweiterung der Bestandsnutzung (Verwaltung) ist hier nicht vorgesehen.

Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich am Gebäudebestand und an den für Nebenanlagen (hier Stellplätze und Zufahrten) erforderlichen Flächen. Diese Flächen werden ebenfalls bereits aktuell als Stellplätze bzw. Zufahrten genutzt.

Als in Grundfläche und Baumasse untergeordnete Nutzungen werden in allen Baugebieten Wohnungen nur für eine eingeschränkte Personengruppe, und zwar für „Aufsichts- und Bereitschaftspersonen“ als zulässig erklärt.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise SO1 (hier südlicher Zirkularbau inkl. BImA-Stellplätze, nördlicher Zirkularbau)- und SO2-Gebiet im Bereich des Schlosses

In diesem Bereich werden eine GRZ von 1,0, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und II Geschosse für die Zirkularbauten bzw. III Geschosse für das Schlosshauptgebäude festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse sowie die zulässige GRZ resultieren aus dem vorhandenen Bestand.

Die Überschreitung der für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 17 BauNVO als Obergrenze zulässigen GRZ von 0,8 ist in diesem Fall zulässig, da die nach § 17 (3) in Verbindung mit § 17 (2) BauNVO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Das wie oben definierte Gebiet war am 1. August 1962 überwiegend bebaut und durch Verkehrsanlagen inkl. Stellplatzanlagen geprägt.
2. Besondere städtebauliche Gründe erfordern die Überschreitung der Obergrenze. Übergeordnetes Planungsziel ist wie bereits dargestellt hier die Verlagerung der BImA-Stellplätze aus dem Schlossvorplatzbereich und Schlossgartenbereich sowie die Umwandlung dieser Flächen in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Von den erfassten 342 Bestandstellplätzen, vgl. Tab. 3 „Ruhender Verkehr: Bestand u. Parkraumkonzept „BUGA-2011“ u. „Nach-BUGA“ werden ca. 300 Stellplätze im Bereich der Pfaffendorfer Brücke neu errichtet bzw. neugeordnet. Die bisher öffentliche Stellplatznutzung entfällt in diesem Bereich zugunsten der privaten Stellplatznutzung. Damit wird den Belangen des Eigentümers und dessen Nutzer/ Mieter bzgl. des nutzungsbedingten Stellplatzbedarfes so weit wie mit der Flächenverfügbarkeit und den sonstigen städtebaulichen Belangen und Zielen vereinbar, Rechnung getragen. Um eine GRZ von 0,8 einzuhalten wäre eine Erweiterung der Baugebiete, insbesondere die des **südlichen Zirkularbaus inkl. BImA-Stellplätze** zu Ungunsten der öffentlichen Grünflächenfestsetzungen erforderlich gewesen. Angesichts der öffentlichen Freifächensituation und dem städtebaulich verfolgten Ziel, die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage im gesamten Schloßvorplatzbereich (inkl. der Innenbereiche der Zirkularbauten) und im Bereich Schlossterrassen/ Schlossgarten als Übergangsbereich zu den Rheinanlagen festzusetzen, wird diese Alternative nicht befürwortet. Eine weitergehende Reduzierung der Stellplatzanzahl zugunsten eines höheren Grünflächenanteils wurde durch den Eigentümer als erheblicher Eingriff in seine Eigentums- und Bestandsrechte bewertet und abgelehnt. Unter Abwägung der Bedeutung des Quartiers als Dienstleistungsstandort mit einem hieraus resultierenden Mobilitätsbedarf (Nachfrage), der vorgetragenen privaten Belange, der bereits reduzierten privaten Stell-

platzflächen /-anzahl, angesichts der nicht darstellbaren öffentlichen Finanzierbarkeit von „Ausgleichsstellplätzen“, z.B. innerhalb der Tiefgarage und den anderen städtebaulichen Gründen ausgeschlossene Erweiterung der Baugebiete zu Ungunsten von öffentlichen Grünflächen wird eine Überschreitung der Obergrenze von 0,8 GRZ als städtebaulich erforderlich bewertet. Somit liegen aus der städtebaulichen Konzeption und Zielstellung begründete besondere städtebauliche Gründe vor, die eine Überschreitung der GRZ nach § 17 (2) in Verbindung mit § 17 (3) BauNVO in diesem begründeten Einzelfall erfordern.

3. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen, da eine GRZ von 1,0 nahezu der aktuellen Versiegelung der Baugebiete entspricht, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bedürfnisse des Verkehrs nicht erwartet werden. Dieses wird vor allem durch die textliche Festsetzung (C. 2.1) gewährleistet, die in der Gesamtbilanz für den B-Plan-Geltungsbereich einen Mindest-Grünflächenanteil von insgesamt 38% gemäß Ist-Situation Stand 2005 nach „Aufhebung des Baurechts auf Zeit“ festsetzt.

Als ausgleichende Umstände im Sinne der BauNVO sind die unmittelbar an die hier relevanten Baugebiete angrenzenden öffentlichen Frei- und Grünflächen zu nennen. Diese sind für die Beschäftigten frei zugänglich und gewährleisten somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Durch die räumliche Festsetzung der Baugebiete unter weitgehender Einbeziehung der vorhandenen Stellplätze (BlmA-Parkplatz und Tiefgarage Schlossvorplatz) werden die Belange des Verkehrs beachtet.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise SO1-Gebiet (hier SGD-Nord und Oberlandesgericht)

In diesem Bereich wird eine GRZ von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und eine I-III-geschossige Bauweise festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse sowie die zulässige GRZ resultieren aus dem vorhandenen Bestand. Eine Überschreitung der für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 17 BauNVO als Obergrenze zulässigen GRZ von 0,8 ist hier aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.

Gestalterische Anforderungen / Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Festsetzungen bzgl. der Dachform dienen der Bestandssicherung und dem Denkmalschutz.

Die Festsetzungen zur Neuanlage von Stellplätzen usw. mit versickerungsfähigem Material dienen der Oberflächenwasserbewirtschaftung und der Leistungsfähigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes.

Die im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles besonders störend wirkende technische Anlagen wie Sendemasten, Antennen und Mobilfunkeinrichtungen werden ab einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände als unzulässig erklärt.

4.4 Umwidmung Clemensplatz



Während der Bundesgartenschau muss das Schlossumfeld geeignet sein, die ankommenden Besucher zu empfangen und zu den Eingängen des Kernbereichs Schloss zu leiten. Der als neue öffentliche zu gestaltende Bereich des Clemensplatzes/ Stresemannstraße liegt in direkter Nachbarschaft der Ausstellungsfläche (Kernbereich Schloss) und wird ein zentraler Eingangsbereich für die Besucher der Bundesgartenschau.

Abb. 8: Aktuelle Nutzung Clemensplatz

Außerdem übernimmt dieser Bereich eine wichtige Verknüpfungsfunktion des Kernbereiches „Schloss“ mit dem Korrespondenzbereich „Konrad-Adenauer-Ufer“.

Der Bereich soll insgesamt attraktiv gestaltet und mit entsprechenden Ein- und Ausstiegspunkten für BUGA-Busse, Behinderten-Kfz-Stellplätzen in der Nähe des Eingangs zum Kernbereich „Schloss“ sowie mit Warteräumen ausgestattet werden. Zur Aufwertung des Schlossumfeldes gehört insbesondere die Veränderung der Verkehrsführung inkl. Neugestaltung der Verkehrsflächen und die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen. Durch die Bundesgartenschau eröffnet sich die nachhaltige Entwicklung des Clemensplatzes als neue öffentliche G mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit entsprechenden Aufenthaltsfunktionen.

Die bislang städtebaulich unbefriedigende Parkplatzsituation im Schlossumfeld und im Bereich des Clemensplatzes wird durch den Bau der Schloss-Tiefgarage erheblich verbessert. Hierdurch ergibt sich dementsprechend die Möglichkeit, den Clemensplatz unter Bewahrung des Baumbestandes in die städtebaulich attraktivere, neue öffentliche Nutzung als Grünfläche / Parkanlage mit einem hohen Grünanteil zu überführen. Der Clemensplatz kann somit städtebaulich erheblich aufgewertet werden. Hierzu soll der ruhende Verkehr und somit die aktuelle Parkplatznutzung ausgeschlossen und der Grünanteil insgesamt erheblich erhöht werden. Es wird ebenfalls eine städtebauliche Einheit der bisher durch Straßenverkehr isolierte Teilbereiche Clemensplatz, Reichenspergerplatz und der angrenzenden Stresemannstraße gebildet. Die Barrierewirkung der Neustadt zum Deinhardplatz wird vermindert.

Mit dem geplanten Bau der öffentlichen Tiefgarage unter dem Schlossplatz kann die heutige Parkplatznutzung des Clemensplatzes weitgehend entfallen. Bei der Neugestaltung werden nach der Bundesgartenschau bis zu ca. 59 Bewohnerparkstände im Bereich Clemensplatz/ Reichenspergerplatz noch vorgesehen (vgl. nachfolgenden Punkt Stellplatzkonzept BUGA 2011 und „Nach BUGA“).

Weiterhin soll die Grünvernetzung vom Görresplatz über den Clemensplatz und den Schlossplatz bis zur Rheinmoselhalle gestärkt werden.

Entsprechend den zuvor dargestellten Planungszielen für den Clemensplatz als Einheit mit dem Reichenspergerplatz ist einnanteil als unversiegelte Fläche von insgesamt 60 % mit einer Teilfunktion für das Bewohnerparken festgesetzt worden. Eine räumliche Präzisierung der einzelnen Funktionsbereiche wurde bewusst nicht vorgenommen, um für die noch stattfindenden BUGA-Planungen und darauf aufbauenden Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien einen noch ausreichenden Planungsspielraum zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ im Bereich Clemensplatz und Reichenspergerplatz wurde entsprechend dem Stadtratbeschluss zur Verkehrsführung Clemensplatz und der aktuell vorliegenden Gestaltungskonzeption zum Clemensplatz und Reichenspergerplatz vorgenommen.

4.5 Reichensperger Platz

Der Reichensperger Platz soll in seiner Grünfunktion erhalten werden, aber in die Gesamtkonzeption als eine funktionale Einheit aus Clemensplatz und Reichenspergerplatz gestaltet werden. Hiermit ist auch eine Aufwertung der Grünflächenfunktion durch Wege, ggf. Möblierung, Pflanzbeete etc. verbunden.

Aufgrund der Neuorganisation des Verkehrs in diesem Gesamtbereich ist zum Ausgleich der öffentlichen Stellplatzverluste eine Neugestaltung der Stellplätze im Bereich der Straße Reichensperger Platz und Regierungsstraße (beidseitiges parken) vorgesehen. Hierzu ist eine südliche Verbreiterung der festgesetzten Verkehrsflächen im Bereich Reichenspergerplatz erforderlich.

4.6 Verkehr

Das Bebauungsplangebiet ist über den Friedrich-Ebert-Ring und die Pfaffendorfer Brücke an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (B 9, B 49, B 42) sehr gut angebunden. Von der rechten Rheinseite kommend besitzt die Straße Neustadt eine bedeutende Verkehrsfunktion für Besucher, Beschäftigte und Anwohner besonders in Richtung Neustadt/ Innenstadt, Altstadt und in Richtung Deutsches Eck. Dies wird u.a. aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 22.000 Fahrzeugen ersichtlich. Planungsziel ist es daher, die vorhandenen Verkehrsbeziehungen und -funktionen der Straße Neustadt zu sichern, aber den Fußgängerbelangen eine angemessenere Berücksichtigung einzuräumen.

Neben der Erschließungsfunktion im Plangebiet selbst wird aktuell über die Stresemannstraße (bzw. Clemensstraße) und Karmeliterstraße das im Planumfeld befindliche Gerichtsviertel und das Konrad-Adenauer-Ufer mit erschlossen.

Eine für den motorisierten Individualverkehr untergeordnete Bedeutung besitzt das im Geltungsbereich befindliche Teilstück der Schloßstraße sowie die Neustadt im Bereich des Schlossrondells. Diese Straßen dienen dem Anwohnerverkehr, der Parkplatznutzung sowie den ausfahrenden Verkehren aus Richtung Schloßstraße in Richtung Mainzer Straße oder Friedrich-Ebert-Ring.

Das Planungsziel ist, die städtebaulichen Dominanten Schloßstraße –Schloss und Clemensstraße/ Deinhardplatz – Clemensplatz/ Reichenspergerplatz - Rheinufer nachhaltig aufzuwerten. Hierbei stehen die Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen sowie die Aufwertung des Clemensplatzes (s. Punkt Clemensplatz) im Vordergrund.

Im Bereich des unmittelbaren Planungsumfeldes (Rheinanlagen) verläuft ein bedeutender überörtlicher Fahrradweg. Es handelt sich hierbei um den (linken) Rhein-Radweg. Im Plangebiet selbst verläuft eine wichtige innerörtliche Fahrradwegeverbindung. Diese beginnt ab der Fußgänger-/ Fahrradunterführung Rhein-Mosel-Halle/ Pfaffendorfer Brücke, führt über den Schlossvorplatz in Höhe der Zirkularbauten, weiter entlang des SGD-Nord-Parkplatzes und mündet am Clemensplatz wieder in die öffentlichen Verkehrsflächen. Das Planungsziel ist, diese wichtige Wegeachse für Fußgänger und Fahrradfahrer zu sichern.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt im Plangebiet durch zahlreiche Buslinien und Haltestellen der KEVAG und RMV (Bereich Pfaffendorfer Brücke, Clemensplatz, Deinhardplatz, Verwaltungs- u. Oberverwaltungsgericht und Schlossrondell). In fußläufiger Entfernung sind weiterhin der Hauptbahnhof und der geplante Haltepunkt Stadtmitte zu erreichen.

Der Teilbereich Schloss ist zurzeit über zwei Zuwegungen für den MIV erschlossen. Eine Erschließung erfolgt über eine öffentliche Zuwegung von der Rampenabfahrt Pfaffendorfer Brücke

bzw. von der Mainzer Straße kommend in Höhe des aktuell städtischen Parkplatzes. Die zweite Erschließung erfolgt über eine private Zuwegung in Höhe des nördlichen Zirkularbaues von der Straße Neustadt aus. Der SGD-Nord-Parkplatz und die rückwärtige Erschließung der SGD-Nord-Grundstücksflächen werden über eine private Erschließungsstraße vom Clemensplatz über die Stresemannstraße aus hergestellt.

Planungsziel ist hier, die bestehenden ÖPNV-Qualitäten zu erhalten und die notwendige Erschließung der Sondergebietsflächen (Schloss, SGD-Nord-Parkplatz und rückwärtiger SGD-Nord-Bereich) für Beschäftigte, Anlieferverkehre, Feuerwehr etc. weiter zu sichern.

Die weiteren Plangebietsbereiche sind über Fußwege innerhalb der Freiflächen erschlossen. Defizitbereiche sind neben den bereits thematisierten Barrierewirkungen der Hauptverkehrsstraßen die fehlenden direkten Anbindungen im Bereich der südlichen Schlossterrasse zu den Rheinanlagen bzw. zur Pfaffendorfer Brücke. Diese werden im Rahmen der BUGA-Planung erheblich verbessert, aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist auf Ebene der Bauleitplanung hier kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Planungsziel ist, die öffentliche Zugänglichkeit der Freiflächen zu sichern, sowie die planungsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Fußgängerbeziehungen (s. Punkt Tieferlegung Neustadt) und im Bereich der Pfaffendorfer Brücke zu schaffen. Die räumlichen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen entsprechen der Bestandsnutzung sowie dem Stadtratbeschluss einer veränderten Verkehrsführung im Bereich Clemensplatz vom 25.01. Die planerisch verfolgte Funktion der einzelnen Verkehrsflächen wird durch die jeweilige Zweckbestimmung präzisiert bzw. definiert.

4.6.1 Neugestaltung „Neustadt“

Die Umgestaltung der Straße Neustadt ist eine Voraussetzung zur attraktiven Neuordnung des Schlossumfeldes. Sie stellt in ihrer jetzigen Lage, vor allem aber für den Zeitraum der BUGA, eine erhebliche Barriere zwischen Schloss und Innenstadt dar. Die Straße Neustadt, mit einem DTV von rund 22.000 Fahrzeugen täglich, stellt eine starke Zäsur der historischen Achse dar. Die vorhandene Fußgängerunterführung entspricht nicht den heutigen Anforderungen (Stichwort Barrierefreiheit, Beleuchtung, Akzeptanz, Angsträum etc.). Als eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Wegeverbindungen dient die dauerhafte Umgestaltung der Straße Neustadt. Hierdurch soll eine nachhaltige Verbesserung der fußläufigen Anbindung von der Schloßstraße zum Schloss bzw. Schlossgarten und entlang der Neustadt über den Clemensplatz in Richtung Görresplatz / Altstadt erreicht werden. Zwischen dem geplanten SPNV-Haltepunkt Stadtmitte und dem BUGA-Kernbereich Schloss soll daher eine fußgängerfreundliche Magistrale hergestellt werden.

Veränderung zum rechtskräftigen B-Plan

Gemäß Beschlussfassung der kommunalen Gremien erfolgte einer Neubewertung und veränderte Gewichtung bzw. Prioritätensetzung hinsichtlich einzelner BUGA-Maßnahmen, hier insbesondere die Aufgabe der bisherigen BUGA-Maßnahme „Tieferlegung Neustadt“. Durch eine Neugestaltung und Optimierung der ebenerdigen Verkehrsführung in diesem Bereich sollen aber weiterhin die o.a. städtebaulichen Defizite bewältigt und neue Qualitäten entwickelt werden.

Die im rechtskräftigen B-Plan in Verbindung mit der „Tieferlegung Neustadt“ erforderliche und daher festgesetzte Fußgängerbrücke und deren Zugang in Richtung Schlossrondell wird nicht mehr verfolgt. Im Zuge der B-Planänderung werden die Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbrücke“ im Bereich des Schlossrondells in die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, im Bereich der Straße Neustadt in die Verkehrsflächen der Neustadt integriert. Die Festsetzung der Verkehrsflächen entspricht der erarbeiteten Konzeption zur Neugestaltung der Neustadt. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung.

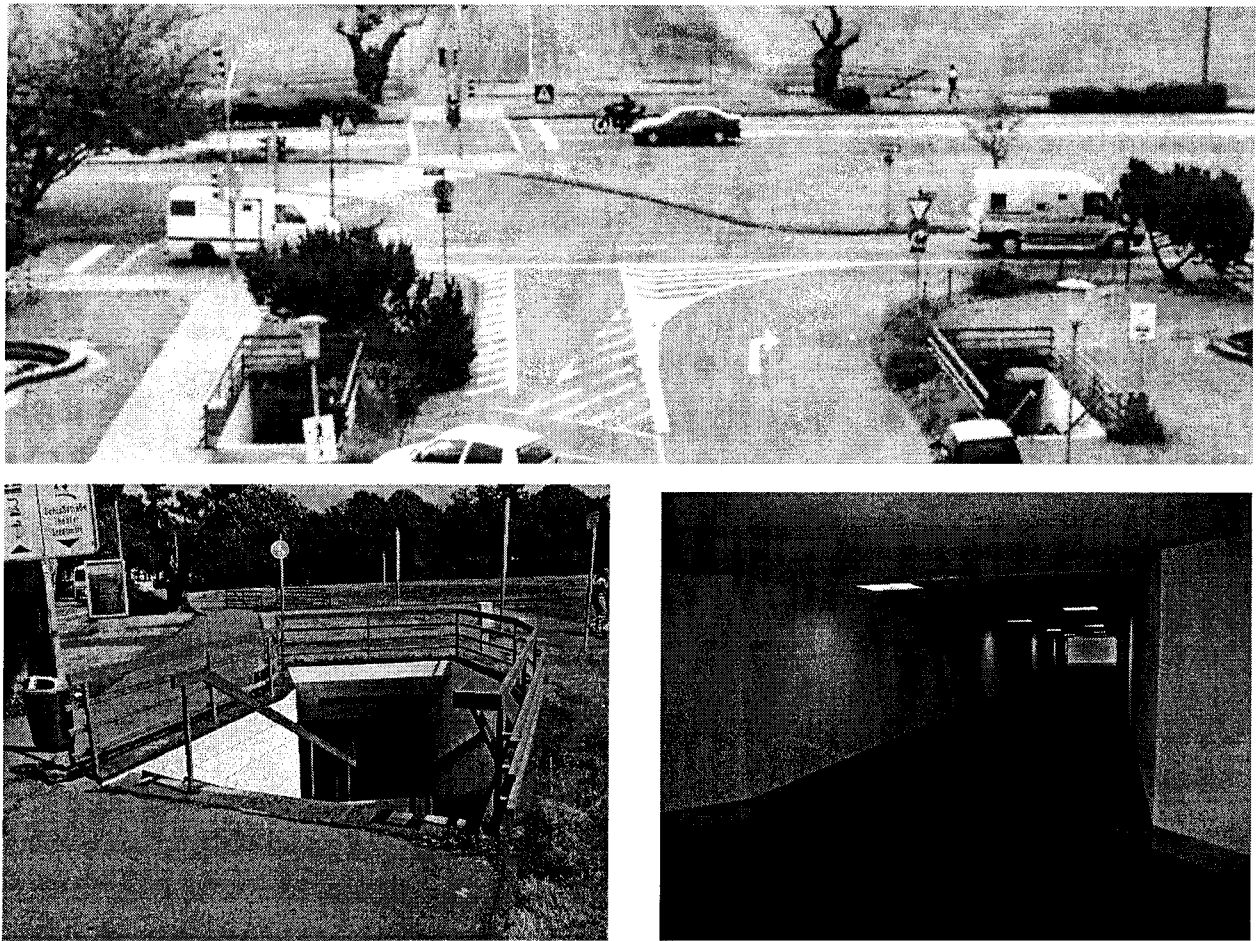


Abb. 9: Straßenzäsur Neustadt und aktuelle Fußgängersituation

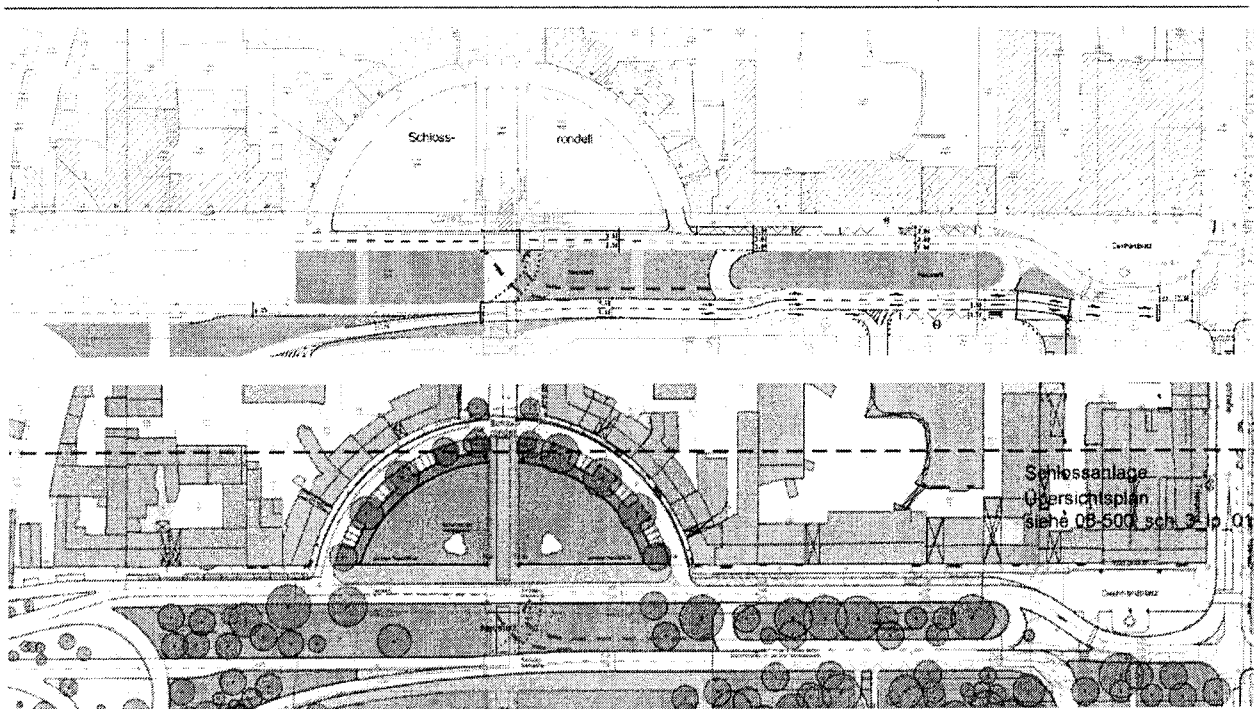


Abb. 10: Neugestaltung der Straße Neustadt als Fußgängertrasse

4.6.2 Öffentliche Tiefgarage Schlossvorplatz

Aus Anlass der damaligen Bewerbung um die Ausrichtung der Bundesgartenschau für die Jahre 2013/15 hatte die Stadt Koblenz im Jahr 2002 noch einmal die Planungsidee zur Errichtung einer Tiefgarage am Schlossplatz Koblenz aufgegriffen. In verschiedenen Planungsschritten und Studien (Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz¹, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz² und einer ergänzenden Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz³) wurde die Machbarkeit (technische und wirtschaftliche Machbarkeit inkl. einer Bedarfs-/ Potentialermittlung) für die Errichtung einer Tiefgarage für **400 bis 700 PKW-Stellplätze** grundsätzlich untersucht. Aufgrund der komplexen Fahrbeziehungen im Bereich Neustadt wurden vor allem auch die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten für die geplante Tiefgarage eingehend geprüft.

Rahmenbedingungen

Alternative Flächenoptionen im Bereich des Schlossrondells, des SGD-Nord-Parkplatzes sowie in den sonstigen Freiflächen vor dem Schloss wurden als Standort für eine wirtschaftliche Tiefgarage aufgrund der zu geringen Flächengröße und/ oder der erheblichen Eingriffe in den vorhandenen und schützenswerten Baumbestand im Vorfeld der Planung nicht weiter verfolgt.

Auf dem Schlossvorplatz steht eine ausreichend große und unbebaute Fläche für den vorgesehenen Zweck einer Tiefgarage zur Verfügung. Andererseits muss bei diesem Vorhaben den städtebaulichen Belangen und den Belangen des Denkmalschutzes in erheblichem Maße Rechnung getragen werden. Ebenso soll der zu den Seitenflügeln des Schlosses hin vorhandene (geschützte) Baumbestand vollständig erhalten und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Als Planungsprämisse wurde daher festgelegt, dass das eigentliche Zentrum des Platzes oberirdisch von Bebauung weitgehend freizuhalten ist und die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und landespflegerischen Belange sowie die angestrebte Nutzung (öffentliche Grünfläche „Parkanlage“, Veranstaltungsort, Kernbereich der Bundesgartenschau) innerhalb des Vorhabenskonzeptes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden innerhalb der Machbarkeitsstudie das Thema Altlasten (eine registrierte Altablagerung befindet sich vor dem Schlossgebäude) sowie die potentielle Hochwassergefährdung an diesem Standort behandelt.

Nutzungskonzept, Raumanalyse

Für die Errichtung einer Tiefgarage steht am Schlossplatz Koblenz auf dem Areal zwischen Schloss-Hauptflügel, den Nebenflügeln und der Neustadt eine Fläche von ca. 180 m x 150 m, also ca. 27.000 m² zur Verfügung. Allerdings ist seitlich vor den Nebenflügeln der erhaltenswerte Baumbestand zu berücksichtigen. Sowohl hierzu als auch zu den Schlossgebäuden ist als Schutz ein Mindestabstand einzuhalten, auch um bauliche Erschwernisse möglichst zu minimieren. Bei einer verfügbaren Restfläche von ca. 180 m x 105 - 110 m (ca. 20.000 m²) besteht jedoch ein noch immer ausreichendes Flächenangebot, um bis zu 630 Stellplätze innerhalb eines eingeschossigen Parkgeschoss realisieren zu können.

Durch den Investor ist aktuell eine eingeschossige Tiefgarage mit ca. 450 Stellplätzen zwischen der Straße Neustadt und Schlosshauptgebäude vorgesehen. Durch die Festlegung des Investors auf eine eingeschossige Tiefgarage werden die bisher festgesetzten Planungsoptionen einer eingeschossigen oder zweigeschossigen Tiefgarage den aktuellen Erfordernissen angepasst und somit auf eine eingeschossige Lösung begrenzt.

¹ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Oktober 2002

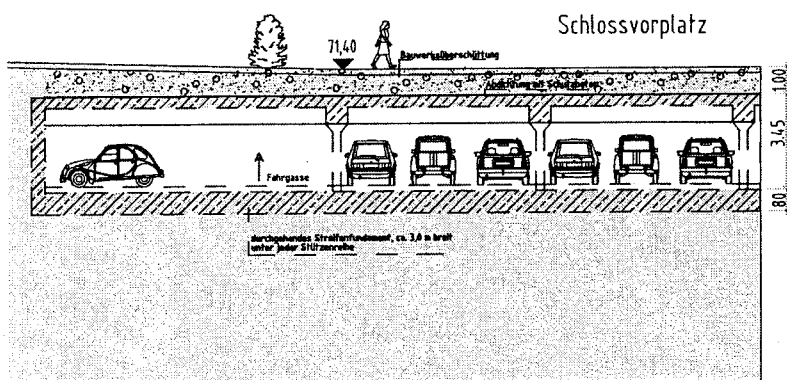
² Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

³ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Dezember 2005

Bezüglich der Lage der Tiefgarage ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem Planungsstand und den Festsetzungen der Planurkunde sich kleinere Teilflächen der Tiefgarage im Bereich der Eigentumsflächen der Stadt Koblenz, zum Teil unter dem geplanten Fuß- und Radweg parallel zur Straße Neustadt befinden werden. Für den heutigen Fußgängertunnel unter der Neustadt gibt es mit der Neugestaltung der oberirdischen Querung aus Sicht der Fußgänger keinen Bedarf mehr. Der Rückbau des Tunnels wäre im Zuge der Straßenbaumaßnahmen schrittweise umzusetzen.

Freiraum-, Naturschutz- und Denkmalbelange

Derzeit ist der Blick auf das Kurfürstliche Schloss aus Richtung Schloßstraße/Schlossplatz unverstellt, was dem ursprünglichen baulichen Konzept – einer vom Schloss ausgehenden, sich weit nach Westen öffnenden Entwicklungsachse an der mittelalterlichen Stadt vorbei – entspricht. Dieser Aspekt wurde daher für das Planungskonzept der Tiefgarage aufgegriffen, welches die Schlossachsen von jeglichen oberirdischen Bauten freihält.



Nach Errichten der Tiefgarage soll die Platzfläche wieder als Grün- und Freifläche hergestellt werden. Eine angemessene Bepflanzung erfordert eine Erdüberschüttung von wenigstens 80 cm bis 1,00 m, wenn auf einen großkronigen Baumbewuchs – wie auch heute bereits vorliegend – bewusst verzichtet wird.

Abb. 11: Beispiellängsschnitt einer 1-geschossigen Tiefgarage mit 1 Meter Bodenüberdeckung

Bei einer Bauhöhe für eine Decken-Unterzugskonstruktion von mindestens 1,0 bis 1,2 m und der erforderlichen lichten Höhe unterhalb der Unterzüge erhält man damit eine Tiefe der Bodenplatten-Oberkante unter derzeitigem Niveau von etwa 4,0 bis 4,5 m.

Als maximal zulässige Anlagenhöhe für die „Öffentliche Tiefgarage“ wird 69,70 m ü. NN bis 70,70 m ü. NN in Abstimmung mit der BUGA-Planung festgesetzt. Die Höhenfestsetzung der Tiefgarage dient zur Wahrung der aktuellen bzw. geplanten Geländehöhen unter Berücksichtigung der für eine angemessene Bepflanzung erforderlichen Oberbodenabdeckung. Die Höhenfestsetzung dient somit ebenfalls der Einhaltung der besonderen städtebaulichen Situation des Schlossumfeldes und in Verbindung mit den Landespflegerischen Festsetzungen zur Sicherung der oberirdischen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Zum Schutz der städtebaulich bedeutenden Sicht- und Wegeachsen vor hier störenden bzw. die Funktion beeinträchtigenden baulichen Anlagen, insbesondere Anlagen der Tiefgarage, wird eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Die Landespflegerischen Belange werden ausreichend berücksichtigt, vgl. Punkt Landespflege und Umweltbericht.

Bedarf/ Wirtschaftlichkeit

Für die Besucher der Bundesgartenschau oder anderer Großveranstaltungen wird mit einer Tiefgarage direkt am Schloss eine attraktive Parkmöglichkeit in bevorzugter, zentraler Eingangslage (aus Richtung Pfaffendorfer Brücke, rechte Rheinseite) geschaffen. Aufgrund der langfristig angestrebten Nutzungsänderung des mittleren Schlossflügels für die Öffentlichkeit, der unmittelbaren Nähe zum Stadttheater, Rheinmoselhalle, Weindorf und Kaiserin-Augusta-

Rheinanlagen sowie durch die relative Nähe zur Innenstadt bzw. zu zahlreichen Gerichts- und Verwaltungssitzen besteht an diesem Standort eine deutliche Nachfrage nach Parkraum.

Potentialanalyse¹ (Auszugsweise Wiedergabe)

In dieser Untersuchung wurden zunächst die Nachfragepotentiale nach Kfz-Parkplätzen im Bereich des Schlosses im Status Quo und verschiedene städtebaulichen Entwicklungsszenarien ermittelt. Aufbauend auf dieser Prognose sollte eine Tiefgarage dimensioniert, deren Wirtschaftlichkeit berechnet und abschließend eine Realisierungsempfehlung ausgesprochen werden. Zur Ermittlung der Nachfragepotentiale wurde mangels anderer Daten eine theoretische Parkraumnachfrage durchgeführt, und zwar je Verkehrszelle (statistischer Bezirk) getrennt nach Fahrtzwecken, Wohnen, Arbeiten, Einkauf, Dienstleistung und Freizeit/Tourismus, in der Innenstadt. Basierend auf den Belegungsanalysen der heutigen Parkraumangebote und deren fußläufigen Einzugsbereichen wurden die ermittelten Gesamtnachfragen aus Verkehrszellen mit Parkraumdefiziten anderen Verkehrszellen mit Überangeboten zugeordnet. Zur Unterstützung der Nachfrageprognosen wurde zuletzt eine Betriebsbefragung (Stichprobe) im Einzugsbereich der geplanten neuen Tiefgarage durchgeführt. Diese ergab, dass hier eine sehr hohe Bereitschaft zur Anmietung von Stellplätzen für Angestellte, aber auch eine sehr hohe Nachfrage für Besucher, speziell von Abendveranstaltungen, besteht.

Die Zusammenfassung der Analyseergebnisse zeigt, dass bereits heute im Bereich Schloss durch fehlende Angebote im Innenstadtbereich speziell für Langzeitparker im Berufsverkehr eine sehr hohe Nachfrage induziert wird. Die Analyse der heutigen Situation zeigte aber auch, dass östlich der Viktoriastrasse eine sehr hohe Parkraumnachfrage aus den Fahrtzwecken privater / dienstlicher Erledigung und Einkauf besteht, die an einem durchschnittlichen Werktag und besonders an den Wochenenden abends nicht vollständig befriedigt werden kann. Zuletzt konnte aufgezeigt werden, dass speziell im Bereich Gerichte/ Behördenzentrum vorwiegend im Zeitraum bis 14.00 Uhr eine sehr hohe Nachfrage nach Kurzzeitstellplätzen besteht, die heute nicht befriedigt werden kann, da auf den öffentlichen Stellplätzen keine Differenzierung für Kurz- und Mittelzeitparker vorgenommen wird.

Aus dieser Analyse der heutigen Situation lässt sich damit ableiten, dass bis zu 175 Stellplätze an Berufstätige fest vermietet werden können, und dass 490 Kurzzeitparkvorgänge (bis 60 Minuten) und 650 Parkvorgänge mit Verweildauer von 1 – 4 Stunden an einem durchschnittlichen Werktag erwartet werden dürfen. Die Nachfrage am Samstag wird vorwiegend durch Freizeitverkehr bestimmt und bei rd. 500 Parkvorgängen liegen. Die Nachtnachfrage (0.00 – 06.00 Uhr) ist an allen Tagen ebenso wie die Sonntagsnachfrage zu vernachlässigen.

Die Analyseergebnisse wurden dann mit einer Nachfrageprognose aus verschiedenen städtebaulichen Entwicklungsszenarien, wie Umnutzung Schloss, Neugestaltung Zentralplatz, BUGA u.a. sowie den Auswirkungen verkehrslenkender Maßnahmen überlagert. Aus allen Szenarien wurden für die Wirtschaftlichkeitsberechnung Parkraumnachfrageprognosen für die Situation „BUGA und nachhaltig verbleibende Maßnahmen“ und „Maximal“ (alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen treten bis zur Eröffnung der neuen Tiefgarage bzw. zeitnah ein) berechnet.

¹ Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

Szenario	Nachfrage Tag			
	Fest vermietet Anwohner	Berufst.	bis 60 Minuten	1 – 4 Stunden
1. Status Quo	0	175	490	650
2. Zentralplatzumbau	+0	+90	+0	-200
3. Parkraumrestriktion am Schloss	+0	+20	+294	+332
4. Nutzungsänderungen Schloss	+0	+40	+50	+30
5. Teilszenario BUGA – Nachhaltig	+0	+0	+420	+560
Szenario „BUGA – Nachhaltig“ insg. (Summe 1 - 5)	+0	+ 325	+ 1.254	+ 1.372
6. Sonstige Entwicklungen	+0	+0	+0	+0
7. Veränderte Verkehrslenkung	+0	+0	+0	+500
8. Parkraumbewirtschaftung	+0	+0	+0	+900
Szenario „Maximal“ (Summe 1 – 8)	+0	+ 325	+ 1.254	+ 2.772

Tab. 1: Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Tag

Szenario	Nachfrage Abend/Nacht			
	Fest vermietet Anwohner	Berufst.	bis 60 Minuten	1 – 4 Stunden
1. Status Quo	0	0	0	0
2. Zentralplatzumbau	+0	+0	+0	+0
3. Parkraumrestriktion am Schloss	+60	+10	+0	+330
4. Nutzungsänderungen Schloss	+0	+0	+0	+200
5. Teilszenario BUGA – Nachhaltig	+0	+0	+0	(+250) ¹
Szenario „BUGA – Nachhaltig“ insg. (Summe 1 - 5)	+ 60	+ 10	+ 0	+ 530
6. Sonstige Entwicklungen	+0	+0	+0	+ 0
7. Veränderte Verkehrslenkung	+0	+0	+0	+500
8. Parkraumbewirtschaftung	+0	+0	+0	+0
Szenario „Maximal“ (Summe 1 – 8)	+ 60	+ 10	+ 0	+ 1.280

Tab. 2: Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Abend/Nacht

Im Szenario „BUGA und nachhaltig verbleibende Maßnahmen“ wurden dabei für den durchschnittlichen Werktag 335 fest vermietete Stellplätze an Berufstätige und 60 an Anwohner, 1.254 Kurzzeitparkvorgänge und 1.372 respektive 530 Parkvorgänge von 1 – 4 Stunden tags bzw. nachts prognostiziert. Im Maximalszenario steigt die Zahl der Parkvorgänge aus den Fahrtzwecken Einkauf, private/ dienstliche Erledigung und Tourismus auf bis zu 2.772 (1 – 4 Stunden, tagsüber) bzw. 1.280 Parkvorgänge (1 – 4 Stunden, nachts). Zusätzliche Potentiale im Kurzzeitparken und bei den fest vermieteten Stellplätzen können nicht mehr erschlossen werden. Die aus den für Koblenz typischen Großveranstaltungen wie Schängelmarkt, Rhein in Flammen u.a. resultierenden Parkraumnachfragen wurden separat prognostiziert und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aller Szenarien übernommen.

Der am Schloss zur Verfügung stehende Raum erlaubt die Realisierung einer Tiefgarage mit ca. 300 – ca. 630 Stellplätzen. Technisch sinnvolle Lösungen können bei 300, 450 oder 630 Stellplätzen entwickelt werden (s.o. Machbarkeitsstudie). Tiefgaragen mit 300 Stellplätzen sind entsprechend den Ergebnissen anderer Untersuchungen wirtschaftlich nicht zu betreiben und so wurden zur Ermittlung der Kostenseite der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Varianten mit ca.

¹ Bei Szenario BUGA-Nachhaltig nicht eingerechnet, da hier Annahme Nutzung der (dann) bewirtschafteten SGD Nord Parkplätze, Ansatz aber bei Maximalszenario gezählt.

450 und ca. 630 Stellplätzen zugrundegelegt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass eine Tiefgarage zum Status Quo, d.h. ohne weitere städtebauliche Entwicklungen (privat)wirtschaftlich nur bedingt darstellbar ist. Bei Realisierung der städtebaulichen Zielvorstellungen, vor allem in Hinblick auf die BUGA, stellt sich die Situation anders dar. Schon rein verkehrlich werden die zusätzlichen Stellplätze benötigt. Eine Tiefgarage mit 450 Stellplätzen ist dann wirtschaftlich zu betreiben. Die ebenfalls betrachteten Varianten mit 630 Stellplätzen ergeben zwar rechnerisch höhere Renditen, sind aber sehr anfällig hinsichtlich der Nachfrageprognosen. Sobald nur eine der weiteren hier in der Prognose berücksichtigten Annahmen wie Zentralplatzneugestaltung oder Eingriff in die Verkehrslenkung nicht eintritt, oder sich die Mobilitätsentwicklung verändert, werden diese Lösungen weniger wirtschaftlich als die Variante mit ca. 450 Stellplätzen.

Abschließend wurde in dieser Potentialanalyse empfohlen, dass unter wirtschaftlichen und verkehrlichen Aspekten der Bau einer Tiefgarage mit ca. 450 Stellplätzen weiter verfolgt werden sollte.

Im Zuge der

- Konkretisierung der BUGA-Planungen durch die Wettbewerbsgewinner bzw. beauftragten BUGA-Planer,
- den erfolgreichen Verhandlungen zwischen der Provinzial – Versicherung als zukünftiger Investor und Betreiber der Tiefgarage Schloss, der BlmA als Grundstückseigentümer, der LBM (SGD-Nordparkplatz) und der Stadt Koblenz und
- auf Basis des Stadtratbeschlusses einer veränderten Verkehrsführung im Bereich Clemensplatz vom 25.01.2008

wurden die Planungen zur Tiefgarage konkretisiert und vor allem hinsichtlich des Zufahrtsbereiches geändert.

Folgende Varianten wurden hierbei untersucht:

- Variante 1: Nördliche Verschiebung der Tiefgaragenzu- und -abfahrt an der Straße Neustadt in den mittigen Bereich des SGD-Nord-Parkplatzes, gebündelt mit der Zufahrt zum SGD-Nord-Parkplatz. Die Zufahrt zum SGD-Nord-Garagenhof erfolgt ebenfalls über die Straße Neustadt.
- Variante 2: Verschiebung der Tiefgaragenzu- und -abfahrt in die Stresemannstraße (entspricht der aktuellen Zufahrt SGD Nord-Parkplatz), ebenfalls gebündelt mit der Zufahrt zum SGD-Nord-Parkplatz und der hierüber erfolgenden Zufahrt zum SGD-Nord-Garagenhof

Als weitere Planungsziele wurden definiert:

- Rückbau der Unterführung unter der Neustadt im Zuge der Straßenbaumaßnahmen
- Planungsrechtliche Umsetzung der durch den Investor verfolgten Tiefgaragenkonzeption hinsichtlich Lage / räumliche Abgrenzung, Dimensionierung (ca. 450 Stellplätze) und Ausführung (1-geschossig).

Veränderung zum rechtskräftigen B-Plan

Die bisher festgesetzte Zu- und Ausfahrt zweigte von der Straße Neustadt ab und verlief in der Trasse des heutigen Fahrweges in Richtung nördlicher Zirkularbau. Die mit einem Rampenbauwerk im Schlossvorfeld verbundene und unvermeidbare Beeinträchtigung des Schloss-Entrées wird durch eine Verschiebung (hier Variante 1) in nördliche Richtung in den SGD-Nord-Parkplatz visuell erheblich gemindert. Hierdurch wird auch eine gemeinsame Zufahrt der Tiefgarage und des SGD-Nord-Parkplatzes ermöglicht. Weiterhin wird die Einfahrtssituation der Tief-

garage im Hinblick auf die Verkehrssicherheit verbessert, da der Abstand zu den kritischen Rampenabfahrten der Pfaffendorfer Brücke und der Tieflage der Neustadt im Bereich des Friedrich-Ebert-Ringes vergrößert wird und somit die verkehrlich erforderlichen Verflechtungslängen verbessert werden.

Bei der Variante 2 kann auf eine Abbiegespur im Bereich der Neustadt verzichtet werden und die Fuß-/ Radwegeverbindung Schlossvorplatz - Clemensplatz kann ohne eine Verschwenkung um den SGD-Nord-Parkplatz geradlinig geführt werden. Nachteile ergeben sich für die Nutzer der Tiefgarage durch die nicht eindeutige und umwegige An- und Abfahrt über den Clemensplatz. Die ebenfalls als bedeutend bewertete Fuß- und Radwegachse – von der Pfaffendorfer Brücke / Rhein-Mosel-Halle kommend entlang der Zirkulargebäude des Schlosses vorbei am Gebäude der SGD-Nord in Richtung Stresemannstraße – geht durch die Lage des Ein-/ u. Ausfahrbauwerkes und der TGA / SGD-Nord-Parkplatzverkehre verloren bzw. wird erheblich beeinträchtigt. Weiterhin würden 3 prägende Linden verloren gehen. Ungeklärt ist noch, in wie weit die Gründung des Rampenbauwerkes Auswirkungen auf den unmittelbar angrenzenden nördlichen Zirkularbau hat.

In Abwägung der verschiedenen Belange wurde der Variante 1, insbesondere im Hinblick auf die per Stadtratsbeschluss beschlossene veränderte Verkehrsführung im Bereich Clemensplatz der Vorzug gegeben und ist Grundlage der Festsetzungen der Planurkunde und der textlichen Festsetzungen. Die Begrenzung der Stellplatzanzahl auf maximal 630 Stellplätze dient hierbei dem öffentlichen Interesse und dem Immissionsschutz, vgl. Punkt Immissionsschutz.

Die festgesetzte Tiefgarage ist in Ihrer Funktion öffentlich. Da sie aber durch einen privaten Investor realisiert werden soll, wird die Tiefgarage als private Verkehrsfläche dargestellt.

4.6.3 Verlagerung der BlmA-Stellplätze

Veränderung zum rechtskräftigen B-Plan

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes verfolgten eine Reduzierung der Stellplätze im Bereich des Schlossvorplatzes und zum Teil im Bereich des SGD-Nord-Parkplatzes. Im Rahmen der Abwägung wurde im rechtskräftigen B-Plan den Belangen des Eigentümers BlmA und dessen Nutzer (Mieter) hinsichtlich des Stellplatzbedarfes Rechnung getragen, indem die Baugebiete so abgegrenzt wurden, dass eine Stellplatznutzung im Bereich der Zirkularbauten und vor dem Schlosshauptgebäude - wie sie aktuell vorliegt- nicht für unzulässig erklärt und somit weiter ermöglicht wurde. Diese u.a. aus gestalterischen Gründen höchst unbefriedigende Situation konnte somit nicht nachhaltig planerisch verbessert werden.

In intensiver Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern konnte zwischenzeitlich eine städtebaulich optimiertere Lösung entwickelt werden. Diese sieht zum einen eine Verlagerung aller oberirdischen Stellplätze aus dem zentralen Schlossvorplatzbereich vor. Zum anderen erfolgt eine Reduzierung der Anzahl an oberirdischen Stellplätzen im Bereich des Schlossumfeldes. Der bisherige „ungeregelte“ städtische Parkplatz inkl. der Stellplätze entlang der Zufahrt wird zugunsten der verlagerten BlmA-Stellplätze aufgegeben. Die Stellplätze entlang der Wegeachsen in den zentralen Grünflächen werden zugunsten der Nutzung öffentlicher Grünflächen aufgehoben. In der städtebaulich bedeutenden Wegeachse entlang des SGD-Nord-Parkplatzes zum Clemensplatz bleiben weiterhin Stellplätze unzulässig.

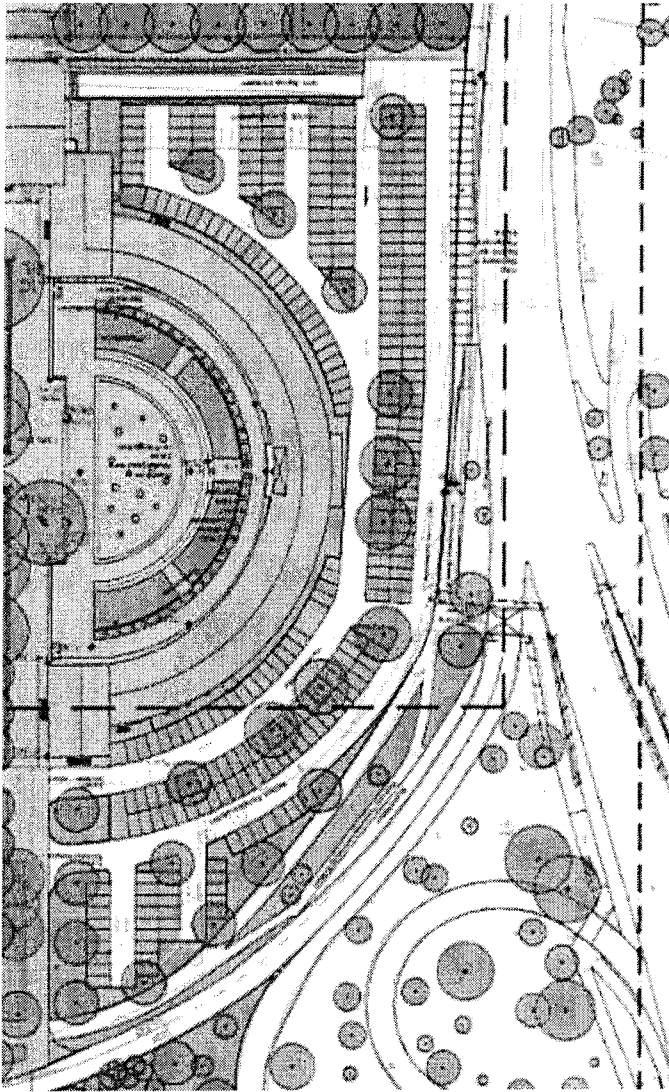


Abb. 12: Konzeption BlmA-Parkplatz

Die Verlagerung erfolgt durch Erweiterung bzw. Neuanlage von Stellplatzflächen im Bereich zwischen der Pfaffendorfer Brücke, der Straße Neustadt und dem südlichen Zirkularbau. Dieser Bereich ist im Vergleich zum Schlossvorplatz als visuell wesentlich „unempfindlicher“ zu bewerten, da die Einsehbarkeit dieses Bereiches durch die bauliche Anlage der Pfaffendorfer Brücke erheblich eingeschränkt ist. Im Vergleich zur aktuell durch den ruhenden Verkehr zu verzeichnenden Beeinträchtigung des Gesamtensembles Schlossvorplatz werden die mit der Verlagerung der Stellplätze verbundenen neuen Beeinträchtigungen im rückwärtigen Bereich des südlichen Zirkularbaues als erheblich geringer bewertet. Durch ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen soll den Belangen des Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ und des Denkmalschutzes hier ausreichend Rechnung getragen werden und unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert bzw. z.T. ausgeglichen werden.

Alle Ausfahrtrichtungen vom BlmA-Parkplatz können unverändert über die heutige Trasse auf die Neustadt führen und dann - bei Bedarf- über die 180°-Kehre in Richtung Friedrich-Ebert-Ring gelenkt werden. Von da aus können die Verkehre jeweils in Richtung B9 oder rechte Rheinseite geführt werden. Die Stadt Koblenz hat zusammen mit der BlmA und fachkundigen Dritten (LBM Koblenz, Polizei, ADAC etc.) sehr intensiv über die notwendige Regelung einer Zufahrt von der Neustadt aus zum neuen BlmA-Parkplatz diskutiert. Es konnte entgegen den ersten Annahmen keine verkehrstechnisch zulässige Regelung gefunden werden, um jenen Verkehren eine Zufahrt zum BlmA-Parkplatz zu schaffen, die vom Friedrich-Ebert-Ring aus Richtung B 9 kommend als Rechtsabbieger vorbei an der Rhein-Mosel-Halle und heute über die Neustadt als Rechtsabbieger zum Schloss vorfahren.

Da die Einfahrt in die südliche Parkplatzzufahrt nur von der Pfaffendorfer Brücke aus möglich ist, würden Verkehre, die aus Richtung B9 / Friedrich-Ebert-Ring bzw. aus Richtung Neustadt ankommen, bei dieser alleinigen Zufahrtsmöglichkeit zu erheblichen Umwegfahrten gezwungen werden (Wendeerfordernis jenseits der Pfaffendorfer Brücke). Daher wird im vorliegenden Entwurf planungsrechtlich ein Fahrrecht innerhalb der öffentlichen Grünanlage für eine zusätzliche Zufahrtsoption zu den BlmA-Stellplätzen eingeräumt. Dieses Fahrrecht reicht von der neu festgesetzten Zufahrt SGD-Nordparkplatz über die Straße Neustadt, verläuft weiter über den SGD-Nordparkplatz, dann über die mittlere Wegeachse bis zum südlichen Zirkularbau bzw. zum SO1-Gebiet (hier BlmA-Stellplätze).

Alternative oder zusätzliche Lösungsansätze könnten ein verändertes Anfahrverhalten der betroffenen Nutzer und / oder privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der BlmA und der SGD-Nord zur gegenseitigen Parkplatznutzung darstellen. Weiterhin ist eine zeitliche Beschränkung der Zufahrtsnutzung über den Schlossvorplatz auf die Morgenstunden vorgesehen. Die o.a. verkehrstechnischen Lösungen innerhalb bestehender Verkehrsflächen sowie die alternativen oder zusätzlichen Lösungsansätze sind aber keine Regelungsinhalte für Festsetzungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Zusammenfassend werden folgende Planungsziele im Entwurf verfolgt:

- Umgestaltung und Neuanlage von bis zu ca. 300 Stellplätzen als sog. „BlmA-Parkplatz“ im Bereich zwischen der Pfaffendorfer Brücke, Straße Neustadt und dem südlichen Zirkularbau in Verbindung mit dem Wegfall der bisherigen Stellplätze im Schlossvorfeldbereich zwischen der Neustadt und dem Schlosshauptgebäude inkl. der Vorplatzbereiche der Zirkularbauten.
- Zu- und Abfahrt zum BlmA-Parkplatz über die aktuelle Zufahrt (Abfahrtsrampe Pfaffendorfer Brücke)
- Fahrrecht innerhalb der öffentlichen Grünanlage für eine zusätzliche Zufahrtsoption zu den BlmA-Stellplätzen
- Verkehrliche Optimierung des heutigen Ein- und Ausfahrtbereiches
- Ausfahrt vom BlmA-Parkplatz über die Neustadt (bei Bedarf über die 180°-Kehre in Richtung Friedrich-Ebert-Ring - von da aus können die Verkehre jeweils in Richtung B9 oder rechte Rheinseite geführt werden)
- weitgehender Erhalt des Baumbestandes
- Landschaftsgerechte Integration der Stellplätze durch eine angemessene horizontale Abschirmung der Stellplatzanlage (Eingrünung) und eine vertikale Begrünung / visuelle Abschirmung der Stellplätze selbst durch Baumpflanzungen.

4.6.4 Neuordnung des SGD-Nord-Parkplatzes

Nach Abschluss der Bundesgartenschau wird der „Waldparkplatz“ der SGD-Nord und der übrigen Landesbehörden gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan, der ca. 180 Stellplätze vorsah, nur noch ca. 150 Stellplätze bieten. Die Reduzierung erfolgt zugunsten der entlang der Straße Neustadt verfolgten Fußgängermagistrale und der geänderten Lage der Tiefgaragenzufahrt. Die in der folgenden Abbildung dargestellte Parkplatzkonzeption ist das Ergebnis einer umfangreichen Variantendiskussion unter Abwägung der hier verfolgten Planungsziele, des Artenschutzes (Baumerhalt) und des Stellplatzbedarfs des Eigentümers.

Es wurde zwischen der SGD-Nord, dem LBB und der BUGA GmbH vereinbart, dass Bau und Herrichtung des „Waldparkplatzes“ von der BUGA GmbH im Rahmen des BUGA-Budgets in Abstimmung mit LBB und SGD-Nord auf dem Grundstück der LBB abgewickelt wird.

Für den Fuß- und Radweg in Nord-Süd-Richtung – von der Pfaffendorfer Brücke / Rhein-Mosel-Halle kommend, entlang der Zirkulargebäude des Schlosses, vorbei am Gebäude der SGD-Nord in Richtung Stresemannstraße sind, um die dauerhafte Sicherung des Fuß- und Radweges sowie der begleitenden Grünachse zu gewährleisten, weiterhin wie im rechtskräftigen B-Plan „Rechte für die Öffentlichkeit“ und in Teilbereichen für die zusätzliche BlmA-Zufahrt festgesetzt. Für den Zeitraum der Bundesgartenschau (plus Bauzeiten davor) bleibt es bei der temporären Bereitstellung von Ersatzparkplätzen an anderer Stelle – alternativ ist auch ein Shuttle-Betrieb durch die BUGA GmbH für die bisherigen Nutzer des SGD-Nord-Parkplatzes angedacht.

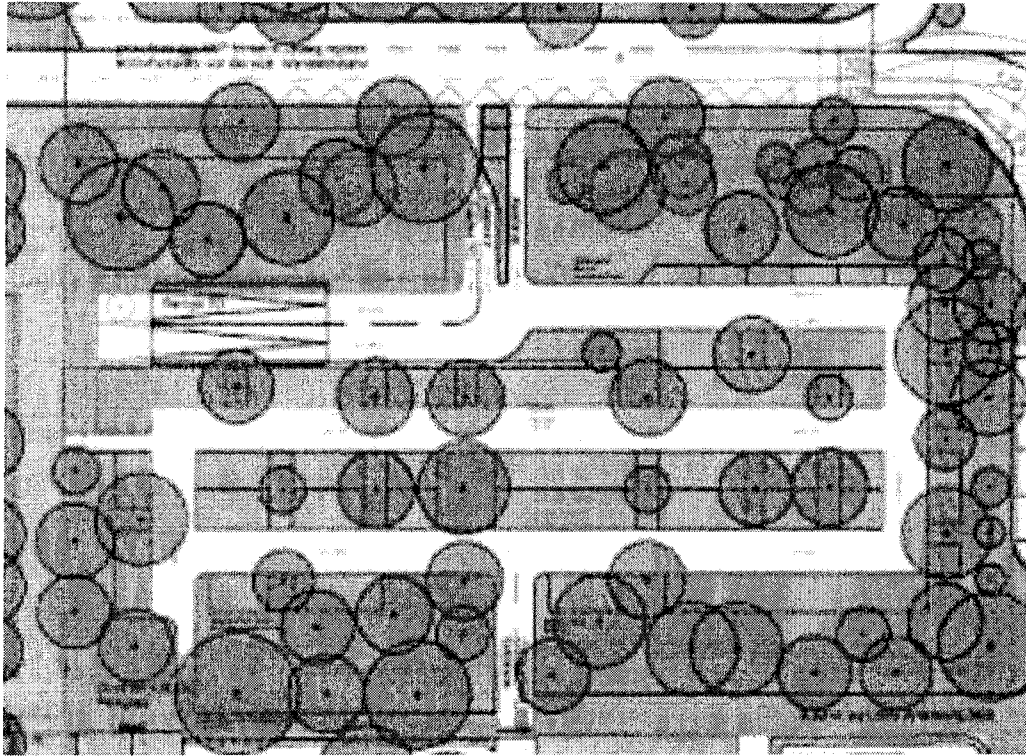


Abb. 13: Konzeption SGD-Nord-Parkplatz

Zusammenfassend werden folgende Planungsziele mit dem Entwurf verfolgt:

- Verlegung der Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage im Bereich der Straße Neustadt in mittlerer Höhe des SGD-Nord-Parkplatzes, gebündelt mit dessen Zu- und Ausfahrten
- Herstellung eines neu gestalteten Fuß- und Radweges auf der heutigen Trasse der Zufahrt des SGD-Nord-Parkplatzes unmittelbar angrenzend zum Schloss in Verbindung mit einem Geh- und Fahrrechte für den Fuß- und Radweg entlang des Endpunktes des Zirkulargebäudes des Schlosses vorbei am Gebäude der SGD-Nord vom Schlosspark in Richtung Stresemannstraße
- Sicherung der Zufahrtsmöglichkeiten SGD-Nord-Garagenhof und der erforderlichen Feuerwehrwege
- temporäre Bereitstellung von Ersatzparkplätzen für die bisherigen Nutzer des SGD-Nord-Parkplatzes durch die BUGA GmbH für den Zeitraum der Bundesgartenschau und die erforderliche Bauzeit im Vorfeld
- Bau und Herrichtung des dann reduzierten SGD-Nord-Parkplatzes nach Abschluss der Bundesgartenschau durch die BUGA GmbH.

4.6.5 Verkehrsführungsvarianten Clemensplatz

Variante 1

Im Planfall 1 verläuft die Stresemannstraße von Süden, aus Richtung der Straße Neustadt kommend zweispurig als Einrichtungsverkehr zum Kreuzungspunkt Karmeliterstraße. Hier wird der Verkehr einspurig auf der Stresemannstraße Richtung Rheinufer und zweispurig in die Karmeliterstraße gelenkt. Hier sind drei Fahrtrichtungsmöglichkeiten, jeweils einspurig, gegeben; nach Osten in die Straße „Reichensperger Platz“, geradeaus nach Norden in den weiteren Verlauf der Karmeliterstraße oder nach Westen in die Clemensstraße. Die Clemensstraße verläuft einspurig und bildet auf Höhe des Deinhardplatzes eine Abbiegemöglichkeit in die Poststraße.

Der Gegenrichtungsverkehr der Clemensstraße, von Westen kommend, verläuft ebenfalls einspurig und erhält am Kreuzungspunkt zur Karmeliterstraße eine zusätzliche Fahrspur, so daß der Verkehr nach Westen Richtung Straße Neustadt in der Stresemannstraße zweispurig verläuft. In diesem Straßenabschnitt wird die Clemensstraße durch einen Verkehrsgrünstreifen zur parallel verlaufenden, ebenfalls hier zweispurig als Einrichtungsverkehr ausgebildeten Stresemannstraße getrennt. Von Norden kommend verläuft die Karmeliterstraße zweispurig als Einrichtungsverkehr zum Kreuzungspunkt Clemensstraße, an dem der Verkehr nach Westen bzw. Süden in die Clemensstraße fließt.

Flächen für den ruhenden Verkehr werden entlang der Stresemannstraße in Längs- bzw. Schrägaufstellung angelegt.

Im Planfall 1 wird die Abbiegemöglichkeit von der Clemensstraße, von Westen kommend, in die Straße Neustadt bzw. der Geradeausverkehr aus der Poststraße unmittelbar am Deinhardplatz angrenzend aufgehoben. Ebenso entfällt hier die zweispurige Abbiegemöglichkeit von der Straße Neustadt, aus Süden kommend, nach Westen in die Clemensstraße. Stattdessen wird hier eine Grünfläche angelegt, als räumliche Verknüpfung des Deinhardplatzes zum Clemensplatz.

Variante 1 a

Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede des Planfalls 1 a zu Planfall 1 beschrieben. Die Stresemannstraße wird in ihrem gesamten Straßenverlauf in beide Fahrrichtungen einspurig ausgebildet, im Gegensatz zum zweispurig als Einrichtungsverkehr ausgebildeten Straßenverlauf in Planfall 1. Dadurch entsteht im Planfall 1 a weniger Straßenverkehrsfläche als in Planfall 1, in der die zweispurig, als Einrichtungsverkehr ausgebildete Stresemannstraße Richtung Westen zur Straße Neustadt in den Clemensplatz integriert wird, was im Planfall 1 a nicht der Fall ist. Die Clemensstraße verläuft wie im Planfall 1 in ihrem gesamten Straßenverlauf einspurig mit Gegenrichtungsverkehr.

Flächen für den ruhenden Verkehr werden entlang der Stresemannstraße am Kreuzungspunkt zur Karmeliterstraße ausschließlich in Schrägaufstellung angelegt, wobei hier die Anzahl der Stellplätze im Vergleich zu Planfall 1 reduziert wird.

Planfall 1 sieht im Straßenabschnitt der Straße Neustadt, angrenzend zum Deinhardplatz, eine Grünfläche vor. Im Planfall 1 a werden hier Bustrassen ausgebildet, zum einen von Westen aus der Clemensstraße kommend Richtung Süden in die Straße Neustadt, zum anderen von Süden aus der Straße Neustadt kommend Richtung Clemensstraße.

Variante 2

Die Stresemannstraße wird im Abschnitt südlich des Clemensplatzes (und ferner auch des Reichensperger Platzes) in ihrer Funktion aufgehoben. Gleiches gilt für den Straßenabschnitt der Karmeliterstraße östlich des Clemensplatzes bis zum Kreuzungspunkt zur Clemensstraße. Die o.a. Straßenabschnitte werden durch eine Grünfläche ersetzt. Durch diese Aufhebung bestehender Straßenabschnitte wird die Straßenführung der Straße Neustadt, angrenzend zum Deinhardplatz, in ihrem heutigen Zustand für den motorisierten Individualverkehr belassen.

Von Norden kommend verläuft die Karmeliterstraße im Gegensatz zum Planfall 1 einspurig mit Gegenrichtungsverkehr zum Kreuzungspunkt Clemensstraße, an dem der Verkehr durch den o.a. Wegfall des Straßenabschnittes der Karmeliterstraße östlich des Clemensplatzes ausschließlich nach Westen in die Clemensstraße gelenkt wird. Diese erhält hier eine zusätzliche Fahrspur und verläuft somit zweispurig als Einrichtungsverkehr mit Abbiegemöglichkeiten nach Süden in die Straße Neustadt und nach Norden in die Poststraße. Vom einspurigen Gegenrichtungsverkehr, von Süden aus Richtung der Straße Neustadt bzw. aus Westen kommend, wird die Clemensstraße durch einen Verkehrsgrünstreifen getrennt.

Durch die Aufhebung der Straßenabschnitte der Stresemannstraße südlich des Clemensplatzes und die Ausbildung einer Grünfläche entfallen auch die im Planfall 1 und 1 a hier konzipierten Stellplätze.

Variante 4c

In diesem Planfall wird zwischen Deinhardplatz und Clemensplatz durch die Herausnahme der Bushaltestelle und Verlegung an den SGD-Nord-Parkplatz die Fahrbahn verschmälert, der Knotenpunkt Karmeliterstraße / Clemensstraße wird signalgeregelt. Die Stärke der Verkehrsströme bleibt gegenüber der Bestandssituation unverändert.

Variante 4c2

Der historische Schlossplatz (incl. SGD-Waldparkplatz), der Clemensplatz und der Reichenspergerplatz werden zu einem Freiraumsystem vernetzt, indem die dazwischen verkehrenden starken Kfz-Ströme ausgelagert werden. Der Clemensplatz wird nur noch auf zwei Platzseiten von Straßen mit allgemeinem Kfz-Verkehr umgeben. Sie werden jeweils in beiden Fahrtrichtungen befahren und erhalten jeweils eine zusätzliche Querungsmöglichkeit für den Fußverkehr. Die Stresemannstraße wird im Bereich der beiden Plätze funktional zu einem Geh-/Radweg, den Busse mitbenutzen dürfen (Reisebus- und ggf. Linienverkehr). Zwischen beiden Plätzen kann eine entsprechende Wegefläche liegen.

Die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen in der Regierungsstraße, dem Oberlandesgericht (OLG) in der Stresemannstraße und der Hofeinfahrt / Vorfahrt des BWB am Konrad-Adenauer-Ufer erfolgt über die Straßen „Reichenspergerplatz“ oder „Im Vogelsang“. Der motorisierte Abfluss vom OLG erfolgt über die Regierungsstraße und „Im Vogelsang“. Der allgemeine Kfz-Verkehr von der Clemensstraße zur „Neustadt“ wird wie heute direkt geführt; gleiches gilt für die Fahrten der Gegenrichtung. Die Bushaltestelle der Linie 1 in Fahrtrichtung Zentralplatz (am Nordrand des Clemensplatzes) kann grundsätzlich bestehen bleiben. Die Bushaltestelle der sonstigen Linien in Fahrtrichtung Zentralplatz (am Westrand des Clemensplatzes) wird entfernt und südlich der Abzweigung „Neustadt“ / Stresemannstraße neu eingerichtet.

Entsprechend dem Stadtratbeschluss zur Verkehrsführung Clemensplatz und der aktuell vorliegenden Gestaltungskonzeption zum Clemensplatz und Reichenspergerplatz wurden die Festsetzungen bzgl. der Verkehrsflächen gemäß Variante 4c2 vorgenommen.

4.7 Verkehrsprognose und -konzeption (Planungsstand 30.10.2006)¹

Es wurden straßenabschnittsbezogene Prognose der Verkehrsmengen für folgende drei Planfälle erstellt:

- Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall,
- Prognose 2011 – Bundesgartenschau (BUGA),
- Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA.

Vorbemerkung: Abweichend von den bisher zugrundegelegten Verkehrsannahmen wird nachfolgend nicht mehr die Kfz-Verkehrsmenge für den repräsentativen Werktag, sondern für den Durchschnittstag in Wochen ohne Schulferien berechnet (Einbeziehung der Samstage und Sonntage). Der tatsächliche, hier nicht betrachtete Jahresdurchschnittstag (unter Einschluss der Schulferien) läge im Verkehrsaufkommen noch darunter, so dass die hier vorgelegten Daten einen gewissen Sicherheitspuffer beinhalten.

Die Straße mit der stärksten Verkehrsbelastung, die Neustadt, weist gegenwärtig eine mittlere Kfz-Belegung von ca. 22.000 Kfz auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt ca. 3 % und setzt sich überwiegend aus Linienbusfahrten zusammen.

4.7.1 Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall²

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Kfz-Verkehrs:

Die Prognose geht vom heutigen Straßennetz, den heutigen Parkstandszahlen und -nutzungsbedingungen sowie den heutigen Umfeldfunktionen aus. Lediglich das Kfz-Verkehrsaufkommen wurde auf das Jahr 2011 hochgerechnet. Der Zuwachsfaktor von 3 % berücksichtigt die absehbaren Veränderungen unter Einbeziehung der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamts sowie der Stadt. Er deckt sich mit der Shell-Prognose 2004 („Shell-Pkw-Szenarien bis 2030“). Damit entspräche die Pkw-Fahrleistung im Jahr 2011 dem bisherigen Maximalwert der Fahrleistung des Jahres 1999 (nach 1999 ist es – entgegen des langjährigen Trends der vorigen Jahrzehnte – auf vielen Straßenzügen zu Stagnation und Rückgängen gekommen).

4.7.2 Prognose 2011 – Planfall BUGA³

Die BUGA dauert etwa ein halbes Jahr. Sie führt zu einer erheblichen Aufwertung der Stadt, bedingt aber auch, dass es teilsräumlich einige Wochen lang zeitweise zu gewissen Abweichungen vom Normalbetrieb kommen kann.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auf einigen im Umfeld gelegenen Gemeindestraßen sind im BUGA-Halbjahr Zunahmen im Verkehrsgeschehen zu erwarten. Dies betrifft v.a. den Reisebus-, Linien-/Shuttle-Bus-, Fahrrad- und besonders den Fußgängerverkehr. Demgegenüber wird das Pkw-Aufkommen nicht steigen.

Das Verkehrskonzept (Arbeitsstand Oktober 2006) ist das Ergebnis einer ca. 5-jährigen Planungs-, Abstimmungs- und Abwägungsphase.

¹ Quelle: Stadt Koblenz (Amt 61); Planungsstand 30.10.2006

² ebenda

³ ebenda

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Pkw-Verkehrs im BUGA-Halbjahr

- Keine BUGA-Wegweisung für den Autoverkehr zum Innenstadtbereich, BUGA-Parkplätze sind ausschließlich in peripheren Stadtteilen sowie in der Nähe des Kernbereichs Festung Ehrenbreitstein
- Gute Transferangebote zwischen den Parkplätzen und den Ausstellungsflächen sowie zwischen den Ausstellungsflächen untereinander
- Ausstellungsbedingte Verminderung der Kfz-Parkstände im Innenstadtbereich – auch außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs, z.B. von ca. 130 Stellplätzen am Konrad-Adenauer-Ufer
- Zeitliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung (täglich und bis 21 Uhr)

Mit dem Auto anreisende BUGA-Gäste werden durch Leitsysteme sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich zu Parkplätzen außerhalb des Zentrums geführt. Von dort aus gelangen sie z.B. mit Shuttle-Bussen zum BUGA-Kernbereich Schloss. Ein Teil der Gäste wird den Transfer auch anders abwickeln, etwa zu Fuß oder in Kombination mit der geplanten Kabinenseilbahn oder mit Fähren.

Zwar wird es auch BUGA-Gäste geben, die ihr Auto in der Innenstadt parken. Dabei handelt es sich aber ganz überwiegend um Personen, die dort „Sowieso-Aktivitäten“ vollziehen (wie z.B. Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Arztbesuch). Teilweise ist auch zu erwarten, dass eine Kombination von Einkaufen etc. und BUGA-Besuch durch Personen erfolgt, die ohne die BUGA nicht nach Koblenz gefahren wären.

Insgesamt betrachtet ist damit aber kein zusätzliches Fahrtenaufkommen verbunden, denn:

- BUGA-Besuche bedingen lange Stellplatzbelegungszeiten, wodurch das Angebot an freien Stellplätzen sinkt. Dies mindert grundsätzlich das in der Innenstadt auftretende Kfz-Aufkommen.
- Parksuchverkehre sind zwar denkbar, konzentrieren sich aber Dank des dynamischen Parkleitsystems, das alle großen Parkgaragen einschließt, auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Da hier während der BUGA für Nicht-Bewohner/innen nur ein kleines Potenzial zur Verfügung stehen wird, dürfte sich der Parksuchverkehr auf einem geringen Niveau einpendeln.
- In den Ausstellungsflächen und in deren Umfeld erfolgt eine Verminderung der Kfz-Stellplätze zugunsten attraktiver Grün- und Freiflächen sowie zur temporären Ermöglichung von BUGA-Logistikfunktionen.
- Für die Bewohnerschaft werden während und voraussichtlich auch nach der BUGA deutlich mehr Kfz-Stellplätze im Straßenraum bzw. auf Parkplätzen reserviert. Der Fahrzeugumschlag und damit die innerstädtische Fahrtenanzahl nehmen somit ab.
- Für Beschäftigte, die im Kernbereich Schloss arbeiten, werden innerstädtische Kfz-Stellplätze reserviert, oder deren Benutzung finanziert, oder ein Shuttle-Verkehr zu außerhalb gelegenen Parkmöglichkeiten eingerichtet; dadurch vermindern sich die entsprechenden Fahrten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
- Die Benutzung der bewirtschafteten Straßenraumparkstände oder von Parkgaragenstellplätzen ist für BUGA-Besucher/innen deutlich teurer als das Parken auf den ausgewiesenen BUGA-Parkplätzen.

Im Saldo ist während der BUGA eine Abnahme des Pkw-Verkehrs im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erwarten. Einzelne BUGA-bedingte Orientierungsfahrten oder Parkvorgänge werden im Volumen unter der Größenordnung derjenigen Kfz-Fahrten liegen, die durch die Reduzierung von Kfz-Stellplätzen im Schlossumfeld und an den innerstädtischen Ufern entfallen.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Busverkehrs im BUGA-Halbjahr:

- Annahme einer BUGA-Besucheranzahl von 3 Mio. Personen

- Ansatz des mittleren Tagesbesucheraufkommens beim BUGA-Verkehr
- Annahme eines Reisebus-Anteils von 30 % am Modal-Split
- Annahme der Realisierung einer Reisebusvorfahrt für den BUGA-Zeitraum im Bereich Clemensplatz-/Reichenspergerplatz mit der Konsequenz des entsprechend erhöhten örtlichen Reisebusaufkommens.
- Betrieb aller Reisebusvorfahrten als reine Aus- und Einstiegsplätze, d.h. das Fahrtenaufkommen verdoppelt sich in etwa gegenüber klassischen Bus-Parkplätzen.
- Annahme der Nichtrealisierung der Kabinenseilbahn Rheintal – Festungsvorfläche als ungünstigster Planungsfall für den Binnenverkehr als worst-case; dadurch erhöhte Einsatzdichte der BUGA-Bus-Shuttles.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Schaffung einer Reisebusverkehrsfläche im Bereich Clemensplatz. Zur Entlastung der Innenstadt sollten die An- und Abfahrten möglichst über die Straße Neustadt erfolgen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans würden im BUGA-Halbjahr im Mittel ca. 25 Busse am Vormittag und 25 am Nachmittag abgewickelt, was mit insgesamt ca. 100 zusätzlichen Fahrbewegungen / Durchschnittstag verbunden wäre. An einzelnen, seltenen Spitzentagen können sich diese Größenordnungen bis zum Dreifachen erhöhen, während das Aufkommen an vielen Tagen auch unter dem Durchschnittswert liegen wird. Weitere Reisebusabstellplätze für die linksrheinischen Ausstellungsflächen befinden sich am Blumenhof (Danziger Freiheit, Bestand) und an der Rhein-Mosel-Halle (ebenfalls Bestand).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach derzeitigem Planungsstand von 2 Bus-Shuttle-Linien befahren:

- A) P+R-Plätze Industriegebiet/Wallersheim – Blumenhof – Schloss – Festung Ehrenbreitstein sowie
- B) Hbf – Zentralplatz – Schloss – Festung Ehrenbreitstein

Linie A verkehrt über Karmeliterstraße/Kastorpfaffengasse, Linie B über Pfulgasse/Clemensstraße. Beide befahren den Straßenzug Neustadt. Die Fahrtenfolge pro Linie liegt zwischen 2 und 10 Minuten, die Regelbetriebszeit zwischen ca. 8.30 und 21.30 Uhr. Bei einer Durchschnittsfahrtenfolge von 5 Minuten pro Richtung ergäben sich auf den von jeweils nur einer Linie befahrenen Straßenzügen ca. 312 zusätzliche Fahrbewegungen / Durchschnittstag sowie bzw. ca. 624 auf der Straße Neustadt. Im sehr wahrscheinlichen Fall der Realisierung der Kabinenseilbahn zur Festung Ehrenbreitstein wird sich dieses Aufkommen etwa halbieren.

BUGA-Verkehrskonzept und Alternativen

Bei der Aufstellung des Verkehrskonzepts (Arbeitsstand November 2006) wurden konzeptionelle Alternativen entwickelt und geprüft.

Reisebus: Das Verkehrskonzept (Arbeitsstand November 2006) ist sehr darauf ausgerichtet, die autofreie Anreise zur BUGA zu fördern – Reisebusse, Linienbusse, Züge, Schiffe, Fahrrad- bzw. Fußverkehr. Von daher ist es wichtig, dass die mit den entsprechenden Verkehrsmitteln anreisenden BUGA-Gäste möglichst nahe an die Ausstellung heranfahren können. Dies ist auch Hintergrund der vorgesehenen Reisebusvorfahrt beim Clemensplatz. Zur Abfertigung des Reisebusaufkommens besteht die Alternative, eine vorübergehende Erweiterung der „Reisebusabfertigung an der Rhein-Mosel-Halle“ vorzunehmen. Beide Anlagen sind technisch möglich, die Auswahl soll der landschaftsplanerischen / städtebaulichen Konzeption gemäß BUGA-Wettbewerb vorbehalten bleiben.

BUGA-Shuttle-Bus (Sonderlinien): Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 ist besonders die geplante „Kabinenseilbahn“ von Belang: Sie ist keine Alternative im eigentlichen Sinne, sondern Konzeptbestandteil. Bei der Kfz-Mengenprognose „BUGA 2011“ in diesem Bauleitplanverfahren wurde sie aber vorsichtshalber als nicht realisiert angenommen („Worst-Case-Betrachtung“). Im sehr wahrscheinlichen Realisierungsfalle ergeben sich spürbare Abnahmen in

der Fahrtenfrequenz der Shuttle-Busse. Das Baurecht wird durch ein eigenständiges Verfahren geschaffen.

Weitere potenzielle Immissionsminderungsansätze

- *Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h:*
Hiermit kann eine Schallpegelreduzierung von ca. 3 dB(A) erreicht werden, was ungefähr einer Halbierung der Kfz-Verkehrsmenge entspricht. Die Maßnahme ist wirkungsvoll und kurzfristig realisierbar, zudem erhöht sich grundsätzlich die Verkehrssicherheit.
- *Auslagerung von nicht gebietsbezogenen Lkw-Verkehren:*
Da das Lkw-Aufkommen nicht sehr hoch ist und die meisten Fahrten im Geltungsbereich des Bebauungsplans ohnehin innenstadtbezogen sind, erscheint dieser Ansatz nicht sehr zielführend, zumal die Überwachung und Ahndung schwierig wären.
- *Einsatz schadstoffarmer und geräuschgeminderter Linienbusse (Verantwortungsbereich der Stadt, allerdings nur begrenzte Einflussnahmemöglichkeit) sowie BUGA-Shuttle-Busse (Verantwortungsbereich der BUGA-GmbH, gute Einflussnahmemöglichkeit beim Ausschreibungs- und Vergabeverfahren).*

Verkehrsaufkommen im Nachtzeitraum

Die Anzahl der BUGA-Abendveranstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 mit großem Publikumsverkehr und einem Abfluss aller Gäste nach 22.00 Uhr ist noch nicht bekannt. Der Zu- und Abflussverkehr ist aber bereits in die Besucher- und Kfz-Mengenprognose für die BUGA einkalkuliert (Orientierung an der Gesamtbesucherzahl vorausgegangener Gartenschauen). Auch bei Abendveranstaltungen treten die zufließenden Verkehre in der Regel im Tages- (bzw. Abend-) Zeitraum vor 22.00 Uhr auf. Abfließende Verkehre liegen teilweise oder ganz im Nachtzeitraum.

Zusammenfassung und Bewertung

Dem Kernbereich Schloss ist während der BUGA ein zusätzliches Aufkommen von Bussen zuzuordnen, das nur im Veranstaltungshalbjahr auftritt.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen wäre es allerdings unangemessen, Schallschutzmaßnahmen zur Abminderung der Mehrbelastung durch BUGA-Besucherverkehre vorzunehmen. Die Kosten etwaiger Maßnahmen zum Schutz vor – aus der vorübergehenden Mehrbelastung resultierenden – Immissionen stünden außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, denn:

- Die erhöhte Betroffenheit ist eindeutig und unumkehrbar auf ein halbes Jahr befristet, den BUGA-Zeitraum.
- Die Mehrbelastungen beschränken sich weitestgehend auf die Zeit vor 22 Uhr, die Nachtruhe wird in der Regel nicht durch BUGA-Zusatzverkehre beeinträchtigt.
- Die BUGA-Verkehrskonzeption (Planungsstand November 2006) schöpft die Potentiale zur Minderung des BUGA-Kfz-Volumens sehr weitgehend aus.

Verkehrstechnisch ist der Mehrverkehr durch die BUGA mit den vorübergehenden Veränderungen zu vergleichen, die bei Straßenbaumaßnahmen auftreten können (Mehrverkehre auf den Umleitungs-/ Umfahnrouten). Solche Sonderzustände bedingen keine Schallschutzmaßnahmen in den belasteten Straßenzügen. Eine weitere Parallele zwischen einer baustellenbedingten Verkehrszunahme und der BUGA besteht darin, dass sich die vorübergehenden Unannehmlichkeiten aus einer Aktivität ergeben, die dem Allgemeinwohl dient.

Alle praktikablen Ansätze zur Minderung des Kfz-Aufkommens werden ernsthaft weiterverfolgt, insbesondere die geplante Kabinenseilbahn über den Rhein. Sie ist technisch und wirtschaftlich machbar und wird zu einer deutlichen Entlastung der von Shuttle-Bussen befahrenen Straßen führen. Schon allein deshalb werden die tatsächlichen Immissionsbelastungen mit großer Wahrscheinlichkeit unter den Werten liegen, die auf den hiermit vorgelegten Verkehrsmengenprognosen beruhen.

Da dem Genehmigungsverfahren für die Seilbahn und den in den Folgejahren stattfindenden weiteren Abstimmungen zu den verschiedenen verkehrslenkenden Maßnahmen in diesem Bauleitplanverfahren nicht vorgegriffen werden kann, wird auf die konkrete Bezifferung von Minderungspotenzialen bei den Immissionswerten verzichtet.

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes

Die Spitzenzeiten der BUGA-Verkehre überlagern sich grundsätzlich nicht mit den Spitzenzeiten der „normalen“ Verkehre.

4.7.3 Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA¹

Mit dem Ende der BUGA im Herbst 2011 entfallen die Mehrbelastungen durch

- BUGA-bedingte Reisebusse und
- BUGA-Shuttle-Busse.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Kfz-Verkehrs:

Dem Trend zu nach wie vor wachsender Motorisierung stehen nicht nur weiterhin steigende Treibstoffkosten, sondern auch sinkende Bevölkerungszahlen gegenüber: Zwar ist die Motorisierung bei den Männern praktisch abgeschlossen, doch hält sie bei den Frauen noch an. Die Stadtbevölkerung sowie der Anteil der potentiell Pkw-lenkenden Altersgruppe (18 bis 75 Jahre) werden voraussichtlich bis 2020 um 8 % abnehmen (Stadtverwaltung / Amt 10, Sikurs-Lauf 2006/010; Stichtag: 31. Dezember 2005).

Nach einer langen Phase kontinuierlicher Kfz-Verkehrszunahmen wurde 1999 durch den dann einsetzenden starken Ölpreisanstieg eine mehrjährige Phase darunter liegender Kfz-Verkehrsmengen eingeleitet (vgl. Shell-Pkw-Szenarien 2004 und städtische Erhebungen). Der Treibstoffpreisanstieg betrug allein von 2000 bis 2005 24,8 % (Statistisches Landesamt RLP). Die Shell-Prognose von 2004 für die Pkw-Gesamtfahrleistung in Deutschland weist zwei Szenarien aus; im Mittel der beiden würde 2020 der Höchstwert und Wendepunkt erreicht. Der entsprechende Prognosewert für 2020 liegt nur 2 % über dem Aufkommen von 1999 (eigene Berechnung nach Shell-Pkw-Szenarien 2004). Bezogen auf das Jahr 2006 ist demnach grundsätzlich mit einem Anstieg des Pkw-Verkehrs von bis zu ca. 4 % bis 2020 zu rechnen - sowie mit anschließenden Rückgängen. Auf Radial- und Fernstraßen sowie bei Räumen mit wesentlichen verkehrsinfrastrukturellen oder funktionalen Veränderungen kann es zu abweichenden Entwicklungen kommen.

Die Neugestaltung des Schlossparks wird nach der Bundesgartenschau ein Maß einnehmen, das fast ausschließlich nur noch Naherholungssuchende aus dem Innenstadtbereich anziehen wird. Hier ist von einem sehr hohen Fußweganteil und mit einem sehr geringen bzw. unbeachtlichen Kfz-Fahrtenanteil zu rechnen.

Bezogen auf die Verkehrserzeugung der geplanten Tiefgarage Schlossplatz wird von der bauplanungsrechtlich zulässigen Maximalgröße von 630 Stellplätzen ausgegangen. Nach derzeiti-

¹ Quelle: Stadt Koblenz (Amt 61); 3010

gem Kenntnisstand werden voraussichtlich nur 450 Stellplätze realisiert, alleine damit wäre ein Sicherheitspuffer von ca. 1.040 Fahrten eingerechnet.

4.7.4 Hinweise auf die Verkehrsentwicklungsplanung¹

Im Innenstadtbereich werden insbesondere folgende Veränderungen angedacht bzw. geplant:

- Neubau eines Bahnhalt punkts Stadtmitte am Löhrrondell (Planfeststellungsverfahren 2007),
- Auslagerung des fließenden und ruhenden Kfz-Verkehrs aus dem Straßenzug Konrad-Adenauer-Ufer (Bestandteil der BUGA-Wettbewerbsauslobung),
- integrierte, stadtverträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs am Peter-Altmeier-Ufer (Prüfungsphase, Begutachtung 2004, Bestandteil der BUGA-Wettbewerbsauslobung),
- Ausweitung der Fußgängerzone im Bereich Altlohrtor im Zusammenhang mit dem Neubau einer südlich davon gelegenen Erschließungsstraße (städtebaulicher Rahmenplan Zentralplatz, 2003),
- Einbeziehung der Fahrbahn der Clemensstraße in den Zentralplatz (städtebaulicher Rahmenplan Zentralplatz, 2003, sowie weiterführende Planungsvorschläge der Verwaltung, 2004/05; aktueller Stand: Verminderung und Verlangsamung des Kfz-Verkehrs anstatt ursprünglich geplanter Fußgängerzone).

Letztgenannte Maßnahme hat keine relevanten Auswirkungen auf die Kfz-Verkehrsbelastung der Straße Neustadt. Als im Feldversuch von 2003 eine Teilspernung der Clemensstraße (Durchfahrtsverbot für den allgemeinen Kfz-Verkehr in Hinblick auf die damals geplante Fußgängerzone) getestet wurde, traten auf der Neustadt fast die gleichen Kfz-Verkehrsmengen wie im Normalzustand auf.

Der Verkehrsentwicklungsplan wird derzeit fortgeschrieben und soll als Entwurf vorgelegt werden. Das Vorgängerwerk aus den 1990er Jahren wurde nur teilweise vom Rat beschlossen (Teil 3 „Öffentlicher Personennahverkehr“ = Nahverkehrsplan 1993, Ratsbeschluss vom 19. Mai 1994).

4.7.5 Parkraumkonzept „BUGA 2011“ und „Nach BUGA“ 25.02.2008

Die Kfz-Abstellung im B-Plan-Bereich soll neu geordnet und städtebaulich verbessert werden. Der mit der aktuellen und zukünftig für zulässig erklärten baulichen Nutzung verbundene Stellplatzbedarf soll - in Abwägung mit den zuvor dargestellten städtebaulichen Belangen - so weit wie mit den anderen Belangen vereinbar, in den Baugebieten selbst erfüllt werden. Die mit dem Bau der Tiefgarage verbundene Schaffung von neuen Parkplatzangeboten eröffnet neben dem Ziel der zukünftigen Bedarfsdeckung auch die Option, bestehende oberirdische Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umzuwidmen (Stichwort Bewohnerparkplätze im Bereich Reichenspergerplatz/ Regierungsstraße und Bereich südlicher Bereich Neustadt/ Rondell Neustadt) oder zugunsten von anderen städtebaulichen Zielen zu beseitigen (öffentliche Parkplätze im Schlossumfeld und Clemensplatz).

Das Parkraumkonzept berücksichtigt hierbei, dass die aktuellen und im B-Plan als zulässig erklärten Nutzungen im Bereich des Schlosses, der SGD-Nord und des Oberlandesgerichtes einen noch angemessenen Stellplatzbedarf auf den privaten Grundstücken erfüllen können. Die aus übergeordneten städtebaulichen Zielen verfolgte Reduzierung der Stellplatzflächen auf der Schlossmittellachse sowie im rückwärtigen Schlossbereich (Parkplatz der Bundespolizeidirektion, die kein Nutzer der Schlossgebäude darstellt) wird angesichts der zusätzlichen Nutzungsop-

¹ Quelle: Stadt Koblenz (Amt 61); 3010

tion durch eine Tiefgarage, der Verlagerung der BImA-Stellplätze sowie im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange als planerisch angemessen beurteilt.

Da während der Bundesgartenschau eine Vielzahl von Parkplätzen den o.a. privaten Nutzern nicht zur Verfügung stehen können, sind hier temporäre Lösungsansätze, z.B. Bus-Shuttle o.ä. vorgesehen. Nach der Bundesgartenschau steht im Falle der Realisierung der Tiefgarage in der Bilanzierung der insgesamt verfügbaren Stellplätze eine mit dem Status Quo vergleichbare Anzahl zur Verfügung. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle Situation sowie die verfolgte Parkraumkonzeption im Geltungsbereich des B-Planes während der Bundesgartenschau und nach der Bundesgartenschau (Endzustand) dar. Anzumerken ist hierbei, dass die Umsetzung des Parkraumkonzeptes im öffentlichen Verkehrsraum nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt wird.

Die Abgrenzung der Bauflächen erfolgte unter Berücksichtigung der geplanten bzw. vorhandenen Stellplätze (BImA-Stellplätze, SGD-Nord-Parkplatz inkl. „Garagenhof und Oberlandesgericht). Die mit einer erhöhten Erholungsnutzung in der öffentlichen Parkanlage und mit der Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit sowie für den Tourismus verbundene zusätzliche Stellplatznachfrage kann innerhalb der im Bereich des Schlossvorplatzes vorgesehenen Tiefgarage erfüllt werden.

Eine Ausweitung von oberirdischen Garagen über den Bestand hinaus wird u.a. aus denkmalpflegerischen Gründen nicht befürwortet. Garagen sind daher aus städtebaulichen Gründen nur innerhalb der durch Baugrenzen und / oder Baulinien gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig. Somit sind faktisch Garagen nur im rückwärtigen Bereich der SGD-Nord-Gebäude (Bestand) zulässig.

Stellplatzbilanz B-Plan Nr. 154 Ä 1

(Planungsstand 25.02.2008 nach Angaben Kocks, Schönefeld und RMP)

Ort	Bestand	Parkraumkonzept	
		BUGA 2011	Nach-BUGA
Öffentliche Parkplätze:			
▪ Neustadt (Straße)	33 (nördlich 11 / südlich 6+16)	0	16
▪ Neustadt (Rondell)	53 (23+30)	0	28 (14+14)
▪ Schloßstraße (Verlängerung)	19 (6+13)	entfällt	entfällt
▪ Clemensplatz	206	entfällt.	entfällt
▪ Strasse Clemensplatz	-	-	-
▪ Reichenspergerplatz	26	41 (8 Motorräder)	41 (8 Motorräder)
▪ .Regierungsstraße (Teilab- schnitt vor Oberlandesge- richt)	14	18 (3 Motorräder)	18 (3 Motorräder)
▪ Stresemannstraße	72 (18 Motorräder/ 16 Fahrrad)	- (16 Fahrrad)	- (16 Fahrrad)
▪ Parkplatz südwestlich Schloss (ungeregelt)	~ 60	entfällt	entfällt
▪ Zufahrt zum Parkplatz südwestlich Schloss (un- geregelt)	~ 17	entfällt	entfällt
▪ Straßenbereich südwest- lich Parkplatz bis unterhalb Pfaffendorfer Brücke	~30	entfällt	entfällt
Tiefgarage Schlossvorplatz	-	450 - 630	450 -630
Summe öffentl. Stellplätze:	530 (ohne Motorräder)	509 - 689 (ohne Motorräder)	553 - 733 (ohne Motorräder)

„SGD-Nord-Waldparkplatz“, inkl. Zufahrtbereich (ohne Stp. Innenhöfe)	~ 220	entfällt temporär	~150
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BfI):			
Zirkularbauten (ungeregelt je 100)	~ 200	entfällt	entfällt
Vor den Zirkularbauten (zusammen) inkl. Baulast BfG (30 Stp.)	70	entfällt	entfällt
Front v. d. Schloss (zusammen)	72	entfällt	entfällt
Bundespolizeidirektion (ungeregelt)	~ 40	entfällt	entfällt
Mittelachse	30	entfällt	entfällt
BlmA-Parkplatz neu südlich vom Schloss	-	300	300
Oberlandesgericht, hier Parkplatz in der Grünfläche hinter dem Gebäude:	~25	~25	~25
Summe privater Stellplätze:	657 (ohne Motorräder)	325 (ohne Motorräder)	475 (ohne Motorräder)
Summe insgesamt:	1.187	834 - 1.014	1.028 - 1.208

Tab. 3: Ruhender Verkehr: Bestand u. Parkraumkonzept „BUGA 2011“ u. „Nach-BUGA“

4.8 Altlasten/ Altablagerung

Teile des Bebauungsplangebietes (Schlossvorplatz im Bereich der ehemaligen Thingstätte) wurde durch die damalige Bezirksregierung im Jahre 1986 als kartierte Altablagerung mit der Registriernummer 11100000-258 registriert.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Tiefgarage auf dem Schlossvorplatz wurde in diesem Bereich bereits im Jahr 2004¹ eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Im März 2006² wurde diese Untersuchung um oberflächennahe Mischproben aus diesem Bereich ergänzt sowie eine Untersuchung für die weiteren Umfeldflächen des Schlosses durchgeführt. Diese Untersuchung wurde im Juli 2006 durch Eluatuntersuchungen für ausgewählte Proben ergänzt.

Bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Umgebungsflächen des Schlosses in die Konzeption der Bundesgartenschau 2011 (Kern- und Ergänzungs-/ Korrespondenzflächen) einbezogen werden und langfristig als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ dienen sollen.

Die Untersuchung im Jahr 2006 umfasste daher neben den Grünflächen im Umfeld des Schlosses auch mehrere unversiegelte Parkplätze im B-Plan-Bereich. Nicht miteinbezogen waren der südwestliche Bereich des Plangebietes (Brückenrampe) sowie die Grünflächenbereiche des Schlossrondels westlich der Straße „Neustadt“. Die Ergebnisse der Gutachten und der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz³ werden folgend – zum Teil zusammenfassend und kursiv gekennzeichnet- wiedergegeben.

Bereich der kartierten Altablagerung:

Der gesamte als Altablagerung kartierte Bereich ist mit unterschiedlicher Mächtigkeit (0,8 m nahe der Straße „Neustadt“ bis 4 m im Bereich der ehemaligen Thingstätte) aufgefüllt. Die Auffüllungen bestehen

¹ Kocks Consult GmbH, Untersuchung der Altablagerung im Bereich der geplanten Tiefgarage im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Januar 2004

² Kocks Consult GmbH, Bodenuntersuchungen im Bereich des B-Plans 154 Boblenz „Umgebungsflächen Schloss“ im Auftrag der Stadt Koblenz, Mai 2006

³ SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme zu den vorliegenden Gutachten mit Schreiben vom 10.07.2006

aus Bodenaushub und Bauschutt (Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg), der in den westlichen Teilen mit geringer Mächtigkeit als unbelastet bzw. gering belastet bewertet wurde, im östlichen Teil hingegen, vor allem im Bereich der ehemaligen Thingstätte, erhöhte Schadstoffgehalte an PAK und Schwermetalle (Pb, Zn) nachgewiesen wurde.

In den oberflächennahen Spatenproben vor dem Schloss wurden bereits ab 0,10 m u. GOK, also unmittelbar unter der Grasnarbe Bauschutt und Schlacke in der Auffüllung angetroffen. In dem Horizont von 0,10 – 0,35 m u. GOK wurden leicht erhöhte PAK-Konzentrationen angetroffen.

Zu Gefährdungen über den **Wirkungspfad Boden – Mensch** (Direktkontakt) kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.

Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht aber derzeit aufgrund der geschlossenen Oberbodenschicht keine Gefahr. Es wird aber empfohlen, aus Vorsorgegründen insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren und im Falle von Schäden diese kurzfristig zu beseitigen. Falls ohnehin gärtnerische Maßnahmen vorgesehen sind, sollte die Mächtigkeit der Mutterbodenabdeckung in Bereichen mit höherer Schadstoffbelastung der Auffüllung bis auf 0,35 m erhöht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass erhöhte Schadstoffgehalte an PAK und Schwermetallen (Pb, Zn) nachgewiesen wurden, die teilweise die LAGA-Zuordnungsstufe Z2 überschreiten, womit bei zukünftigen Tiefbaumaßnahmen mit dem Anfallen von besonders überwachungsbedürftigem Abfall (Sonderabfall) sowie mit deutlich erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen ist. Hinsichtlich der Deponierung von Bodenaushub ist weiter darauf hinzuweisen, dass sich Einschränkungen durch die teilweise festgestellten Glühverlustwerte > 3 % ergeben.

Eine Beurteilung des **Wirkpfades Boden – Grundwasser** ist nur indirekt möglich. In der ehem. Arena der Thingstätte ist auch zum Teil der Hochflutlehm nicht mehr vorhanden, so dass hier die Sperrschicht, die ein gewisses Rückhaltevermögen gegenüber versickernden Schadstoffen bieten würde, fehlt. Zwar sind die Schwermetalle und PAK erfahrungsgemäß schlecht wasserlöslich, allerdings sollte für den Fall, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Bereiche mit Belastungen verbleiben sollen, noch der Nachweis geführt werden, dass hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser kein Grund zur Besorgnis besteht. Ansonsten wäre hier eine Versiegelung zur Sicherung der Kontaminationen gegen den Zutritt von Niederschlagswasser erforderlich.

Sonstiges Schlossumfeld

Nach den Untersuchungen kann das Umfeld des Schlosses bezüglich des Bodenaufbaus in verschiedene Bereiche gegliedert werden:

So wurden im Süden und Südosten Auffüllung mit Mächtigkeiten von mehr als 4 m angetroffen. Der Hauptbestandteil der Auffüllungen besteht aus Boden mit Bauschuttanteilen (vermutlich Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg). Hier wurden vor allem in den tieferen Schichten (> 0,35 m u. GOK) Belastungen mit PAK, Blei und vereinzelt weiteren Schwermetallen nachgewiesen. Dabei wurden oberflächennah die Prüfwerte für Freizeitanlagen eingehalten, teilweise die Prüfwerte für Kinderspielflächen überschritten. In den tieferen Bereichen überschreiten die ermittelten Schadstoffkonzentrationen hier größtenteils die LAGA-Zuordnungsstufen Z1.2 und Z2, wonach bei etwaigen Tiefbauarbeiten damit gerechnet werden muss, dass der Aushub als Sonderabfall entsorgt werden muss.

Aufgrund der ermittelten Schadstoffkonzentrationen liegen in dem Bereich der Schürfe 1 – 15 (Bereich südlicher Zirkularbau und Schlossterrassen/ -garten) schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV vor.

Hinsichtlich des **Wirkungspfades Boden-Mensch** werden Probleme in Verbindung mit der derzeitigen Nutzung zur Zeit nicht gesehen. Allerdings sollte aus Vorsorgegründen die Oberfläche, insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen auf Beschädigungen überprüft und diese im Bedarfsfall behoben werden. Im Falle einer gärtnerischen Nutzung sollte im Vorfeld die Mutterbodenschicht auf eine Schichtstärke von mind. 35 cm erhöht werden, um auszuschließen, dass bei Grab- und Pflanzarbeiten kein belasteter Boden zutage gefördert und mit dem unbelasteten Oberboden vermischt wird. Im Falle von Tiefbauarbeiten, z.B. auch zum Pflanzen eines Baumes, ist darauf zu achten, dass die angesprochene Vermischung aus-

bleibt und der ggf. belastete Unterboden ordnungsgemäß separiert und entsorgt wird. Eine gutachterliche Begleitung wird in diesen Fällen empfohlen.

Hinsichtlich des **Wirkungspfad**es **Boden – Grundwasser** ist zu sagen, dass bei extremen Hochwasserereignissen, das Grundwasser bis in die tieferen belasteten Bereiche ansteigt. Zur Bewertung des Gefährdungspotentials wurden noch Eluatuntersuchungen anhand von Proben aus den Schürfen 8, 9 und 10 (Bereich südlicher Schlossgarten) vorgenommen. Danach wurden beim Parameter PAK erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein sensibler Grund- oder Oberflächenwasserleiter gefährdet werden kann und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Kosten für Bodenaustausch als allein sinnvolle Sanierungsmaßnahme, nur temporär auftretendes Ereignis) kann der Verbleib vor Ort toleriert werden, zumal auch die Elutionsbedingungen bei einer gestörten Probe mit denen im Boden (andere Strömungsverhältnisse) nicht direkt vergleichbar sind.

Im nördlichen und nordöstlichen Bereich wurden i.d.R. nur Auffüllungen mit geringerer Mächtigkeit und geringeren Anteilen an Fremdbestandteilen angetroffen. Diese scheinen offensichtlich historisch auch älter zu sein. Hier wurden lediglich in der Spatenprobe 18 und Schurf 19 (Bereich südlich und östlich Oberlandesgericht) leicht erhöhte Schadstoffgehalte (PAK) festgestellt, die bei unveränderter Nutzung lediglich ein potentiell Abfallproblem bei etwaigen Tiefbaumaßnahmen darstellen. Im Schurf 26 (Vorplatzbereich nördlicher Zirkularbau) wurden die auffälligsten Beobachtungen gemacht. Hier waren oberflächennah (in einem 20 cm mächtigen Horizont unter der Oberflächenbefestigung mit Lava) hohe Bauschuttanteile und Schlacken vorhanden (potentielles Abfallproblem analog 18 und 19).

Die festgestellten (tiefreichenden) Auffüllungen um das Schloss stehen mit der vor dem Schloss bereits kartierten Altablagerung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die SGD-Nord wird daher eine Erweiterung der Kartierung veranlassen. Ein Teilbereich ist aufgrund der vorliegenden Schadstoffgehalte, die als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV (erheblicher Nachteil wegen Sonderabfallproblematik bei Tiefbaumaßnahmen) angesehen werden, zusätzlich als Altlast einzustufen.

Als Ergebnis der Bodenuntersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist insgesamt festzuhalten, dass bei Beachtung der o.a. Hinweise keine Belange vorliegen, die dem Vorhaben Bundesgartenschau 2011 und den sonstigen Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes generell entgegenstehen würden. Die für den Bebauungsplan relevanten Hinweise, insbesondere zur Minimierung einer potentiellen Gefährdung über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt), werden daher als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellte Überschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für „Kinderspielflächen“ und „Park- und Freizeitflächen“ sowie die der orientierenden Prüfwerte des Merkblattes ALEX 02 wurden zum Anlass genommen, diese Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen nach Maßgabe der SGD Nord im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planurkunde zu kennzeichnen.

Die Hinweise zu der registrierten Altablagerung und den festgestellten Bodenverunreinigungen in den textlichen Festsetzungen dienen zur Sensibilisierung bzw. dem sachgerechten Umgang mit potentiellen Bodenverunreinigungen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse und der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegen aber keine Erkenntnisse vor, die generell im Widerspruch zu den mit den im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen stehen.

4.9 Grundwasser/ Hochwasser/ Wasserhaushalt

Ca. 50 % der Flächen des Plangebietes sind versiegelt. Wie zuvor dargestellt wird das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen über die Kanalisation abgeführt. Weitere 12 % der Flächen im Plangebiet sind mit schotter- oder wassergebundener Decke befestigt, die zum Teil eine Versickerung zulassen und zum anderen Teil über die angrenzenden Grünflächen entwässern. Aufgrund der Lage innerhalb der Stadt, den gegenüber einem naturnahen Zustand stark veränderten Bodenverhältnissen (vgl. Punkt Altlasten/ Altablagerungen) ist von einer qualitativ geringen Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung auszugehen.

Die Grundwasserstände korrelieren mit dem Wasserstand des Rheines. Im Hinblick auf den gemessenen Höchststand im Hochwasserfall bei 67,18 ü. NN liegen fast alle Flächen außerhalb des Hochwassereinflussbereiches. Nur die tiefer liegenden Teile des Plangebietes (Straßenunterführung Neustadt im Bereich des Friedrich-Ebert-Rings und die Zufahrt zum Schlossuntergeschoss sowie das Schlossuntergeschoss selbst) befinden sich im Hochwassereinflussbereich. Die geplanten Maßnahmen einer 1-geschossigen Tiefgarage werden bei einem 50-jährigen Hochwasserereignis nicht betroffen. Negative Auswirkungen durch diese Baumaßnahmen auf die Hochwassersituation sind daher nicht ableitbar, da die geplante Tiefgarage keine negativen Auswirkungen auf den oberirdischen Hochwasser-Retentionsraum und den Hochwasser-Abflussbereich haben wird.

Die Festsetzung einer Höchstgrenze der Versiegelung im Plangebiet, zur Art der Neuanlage von Wegen, Plätzen etc. sowie zur Überdeckung und Begrünung der Tiefgarage sichert die Wasserhaushaltsfunktionen im Plangebiet vor einer Verschlechterung.

Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Drainage der Tiefgarage im Bereich Schlossvorplatz gewährleisten, dass keine nachteilige Veränderung des Wasserregimes in Hinblick auf die Bausubstanz des Schlosses und der Wasserversorgung des zu erhaltend festgesetzten Baumbestandes erfolgen. Dementsprechend sind gutachterliche Nachweise im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu führen.

4.10 Ver- und Entsorgung

Für die bestehende bauliche Nutzung erfolgt die Entwässerung anhand der im Plangebiet vorhandenen Mischwasserkanalisation über die Kläranlage Koblenz.

Aufgrund der bestehenden Altablagerungen wird eine zentrale Versickerung über die belebte Oberbodenzone in Form von Versickerungsmulden o.ä. im Bereich der Auffüllungen als nur bedingt bis nicht geeignet beurteilt. Aus diesem Grunde und angesichts der bereits bestehenden Bebauung und der vorhandenen Entwässerungsleitungen wurden für den Gebäudebestand keine Festsetzungen zur Versickerung vorgenommen. Für die Neuanlage von Wegen, Stellplätzen etc zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wurden entsprechende textliche Festsetzungen im Sinne des Landeswassergesetzes und den Belangen der Wasserwirtschaft aufgenommen.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Trassen verschiedener Ver- und Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine Gas-Leitung der EVM, um Wasserleitungen der EVM, um unterirdische 20-kV-Leitungen der KEVAG, um Misch- und Regenwasserkanäle des SEK sowie um Leitungstrassen der Kabel T-Com.

Die Festsetzungen des B-Planes tangieren nicht die bestehenden Trassen der Ver- und Entsorgungsträger. Eine Ausnahme stellen die Festsetzungen für die Tiefgarage dar. Bei Umsetzung dieser Maßnahme müssen ggf. Verlegung/ Änderung von bestehenden Infrastrukturanlagen (Gas- und Wasserleitungen EVM, Regenwasserkanal SEK, Kabel T-Com und der KEVAG

Verteilnetz GmbH) erfolgen. Die ggf. erforderlichen Trassenänderungen sind technisch und wirtschaftlich machbar und stehen somit den o.g. Vorhaben nicht generell entgegen. Auf eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Trassen sowie der o.a. und ggf. erforderlichen Ersatztrassen wurde mangels städtebaulichem Handlungsbedarf (s. Eigentumsstruktur und Trassen sind bereits Bestand) verzichtet.

Die Festsetzungen zu den der „Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Anlagen und fernmeldetechnischen Nebenanlagen“ dienen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgung, z.B. der Löschwasserversorgung und sind daher als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für weitergehende Festsetzungen besteht kein planerischer Handlungsbedarf, u.a. da die Ver- und Entsorgung des Bestandes gegeben ist.

4.11 Notwendige Feuerwehrflächen

Die BUGA- und B-Plankonzeption wurde mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Detail vorabgestimmt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch generell aus brandschutztechnischer Sicht für die Durchführung der Bundesgartenschau und im nachfolgenden Planungszustand keine Bedenken entgegenstehen. Diese Bewertung erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Zufahrt für die Feuerwehr über die Stresemannstraße weiterhin möglich ist. Diese Zufahrtsmöglichkeit ist im B-Plan als mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ zu belastende Fläche festgesetzt worden. Die weiteren brandschutztechnischen Maßgaben wurden in den textlichen Festsetzungen als Hinweise aufgenommen.

4.12 Belange des Umweltschutzes, landespflegerische Festsetzungen

Die einzelnen Belange des Umweltschutzes in Verbindung mit den Ergebnissen der diesbezüglichen Umweltprüfung sind im Kapitel Umweltbericht umfassend dargestellt. Daher wird an dieser Stelle dorthin verwiesen. Die folgend beschriebenen landespflegerischen Festsetzungen sichern die städtebaulich-grünordnerischen Ziele, die Belange des Umweltschutzes und den erforderlichen Ausgleich nach Naturschutzrecht.

So wird der Anteil der aktuell unversiegelten Fläche und die aktuelle Anzahl des Baumbestandes im Plangebiet - bzw. bei nicht Ausgleichbarkeit im Plangebiet selbst in der Innenstadt von Koblenz - als Mindest-Umweltqualitätsziel, nach Abschluss der Bundesgartenschau, festgesetzt. Weiterhin werden die Prüfung und Einhaltung des o.a. Mindest-Umweltqualitätsziels im Rahmen eines Monitorings festgesetzt.

Die Erhaltung einer Mindestfunktion des Oberbodens (Versickerungs-, Speicher-, Standortfunktion etc.) im Bereich der geplanten Tiefgarage wird durch die Festsetzung einer 1,0 m mächtigen Oberbodenabdeckung gewährleistet.

Die Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ dienen dem Ausgleich der mit den Einzelnen Maßnahmen (Neuanlage BlmA-Stellplätze, Tieferlegung / Terrassierung Schlossgarten / Neugestaltung SGD-Nordparkplatz inkl. Tiefgaragenzufahrt und Neugestaltung / Verkehrsführung Clemensplatz etc.) verbundenen Baumverluste sowie als Gestaltungsmaßnahme zur Minderung der Land- und Ortsbildbeeinträchtigungen (BlmA-Stellplätze). Weiterhin wird der Rückbau von versiegelten Stellplatzflächen und die Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zum Schutz der Platanenstandorte im Bereich Schlossvorplatz und für den Mittelstreifen der Straße Neustadt wird eine Schutzzone als Fläche zum „Erhalt von Bäumen“ festgesetzt. Darüber hinaus werden aus historischen, gestalterischen oder ökologischen/ artenschutzrechtlichen Gründen erhaltenswerte Baum-/ Gehölzbestände, die außerhalb der geplanten Baumaß-

nahmen liegen oder im Rahmen der Abwägung als Vorrangig bewertet wurden, als zu erhaltend festgesetzt.

4.13 Artenschutzrechtliche Belange und Kompensation

Für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 wurde ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹ erstellt (s. Anhang der Begründung). Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG geprüft und dabei die rechtliche Frage beantwortet, ob eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich ist. Insgesamt werden im Rahmen des B-Plans 136 Bäume zur Rodung beantragt. Es handelt sich um 17 artenschutzrechtlich relevante Bäume sowie 40 Bäume die im Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung) als zu erhalten festgesetzt sind. Diese Rodungsmaßnahmen sind bereits zum Großteil (131 St.) Bestandteil der Genehmigung der Anträge auf Abweichung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz für die Bereiche „Schlossgarten“ und BImA-Parkplatz gewesen.

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 sind folgende Tierarten planungsrelevant: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie weitere kleinere, spaltenbewohnende Fledermäuse (Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes/ Graues Langohr) und potentiell Breitflügelfledermaus. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten ist im Artenschutzbeitrag dokumentiert. Im Zuge der Durchführung der Rodung sind folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, um eine Tötung von Individuen im Sinne des § 42 Abs. Nr.1 BNatSchG auszuschließen:

- Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz mit Fledermäusen vor der Fällung
- Reversibles Verschließen der Höhlen, um einen Besatz mit Fledermäusen und/ oder Vögeln bis zur Fällung zu vermeiden

Diese Maßgaben sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen (vgl. auch Maßnahmenblätter des o.a. Artenschutzbeitrages).

Für die geschützten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und die o. g. weiteren kleineren Fledermausarten wird das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG prognostiziert, da es im Zuge der Rodungsmaßnahmen von Bäumen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt und eine erhebliche Störung der Lokalpopulation nicht auszuschließen ist. Mit Bezug zum § 42 Abs. 5 BNatSchG wurden Maßnahmen entwickelt, die die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sicherstellen. Diese artspezifische Ausgleichmaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 (innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans).

Diese artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sind mit der SGD und den zuständigen Ämtern der Stadt Koblenz abgestimmt worden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein. Die Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend und nicht der Abwägung im Rahmen des B-Planverfahrens zugänglich. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich. Im Nachfolgenden werden die 17 artenschutzrechtlich relevanten Bäume und deren Lebensstättenfunktion für die planungsrele-

¹ GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1, April 2008 mit Aktualisierungen Juni 2008

vanten Arten dargestellt. Ferner erfolgt eine grundsätzliche Zuordnung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen.

Tab. 4: Artenschutzrechtlich relevante und zur Rodung vorgesehene Bäume mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Gehölzart	Artenschutz-rechtliche Relevanz für die Art	Art und Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen
Schlossparkplatz			
A 51	<i>Platanus x hybrida</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe	Anbringen von Fledermauskästen, Stehend-Lagerung der Baumtorsos, Holzstapel Optimieren von Gebäudequartieren Sicherung von Altbäumen (dauerhafter Erhalt, keine Schnittmaßnahmen) Entwicklung von Nahrungshabitaten (naturnahe Wald-/ Gehölzränder im Auenbereich)
J 52	<i>Acer pseudo-platanus</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe	
A 62	<i>Platanus x hybrida</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe	
A 64	<i>Tilia spec.</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe, Verlust eines Dauernestes ¹ von Vögeln	
Schlossplatz			
A 144	<i>Tilia platyphyllos</i>	Verlust eines Brutplatzes für kleine Singvögel (Freibrüter) Verlust von Zwischenquartieren für Zwergfledermäuse	Anbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen, Stehend-Lagerung der Baumtorsos, Holzstapel Optimieren von Gebäudequartieren Sicherung von Altbäumen (dauerhafter Erhalt, keine Schnittmaßnahmen) Entwicklung von Nahrungshabitaten (naturnahe Wald-/ Gehölzränder im Auenbereich)
Rhein-Mosel-Halle/ Parkplatz Weg zum Schloss			
A 1/1	<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe, Verlust eines Dauernestes von Vögeln	Anbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen, Stehend-Lagerung der Baumtorsos, Holzstapel Optimieren von Gebäudequartieren Sicherung von Altbäumen (dauerhafter Erhalt, keine Schnittmaßnahmen) Entwicklung von Nahrungshabitaten (naturnahe Wald-/ Gehölzränder im Auenbereich)
J 8	<i>Acer pseudo-platanus</i>	Verlust eines Brutbaums für Höhlenbrüter	

¹ Hierunter werden die Nester von Freibrütern zusammengefasst, die für mehrfach oder später durch anderer Arten genutzt werden

Neustadt/ Clemensplatz			
A 5	<i>Platanus x hybrida</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe	Anbringen von Fledermauskästen und Vögelnistkästen,
A 23/1	<i>Prunus cerasifera 'Nigra'</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe (Spaltenquartiere)	Stehend-Lagerung der Baumtorsos, Holzstapel
A 24/1	<i>Prunus cerasifera 'Nigra'</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe (Spaltenquartiere)	Optimieren von Gebäudequartieren
A 36	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe (Spaltenquartiere, abgeplatzte Rinde)	Sicherung von Altbäumen (dauerhafter Erhalt, keine Schnittmaßnahmen)
A 37	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe (Spaltenquartiere, abgeplatzte Rinde)	Entwicklung von Nahrungshabitaten (naturnahe Wald-/ Gehölzränder im Auenbereich)
Schlossgarten			
A 110	<i>Tilia spec.</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe, Verlust eines Dauernestes von Vögeln	Anbringen von Fledermauskästen und Vögelnistkästen,
A 75	<i>Tilia spec.</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe, Verlust eines Brutbaums für Höhlenbrüter	Stehend-Lagerung der Baumtorsos, Holzstapel
A 61	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Verlust eines Dauernestes von Vögeln	Optimieren von Gebäudequartieren
A 62	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe (Spaltenquartiere, abgeplatzte Rinde), Verlust eines Brutbaums für Spechte und Höhlenbrüter	Sicherung von Altbäumen (dauerhafter Erhalt, keine Schnittmaßnahmen)
A 56	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Verlust eines potenziellen Winterquartierbaums des Abendseglers, Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe, Verlust eines Dauernestes von Vögeln, Verlust eines Brutbaums für Spechte und Höhlenbrüter	Entwicklung von Nahrungshabitaten (naturnahe Wald-/ Gehölzränder im Auenbereich)
A 50	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Verlust eines potenziellen Quartierbaums der Zwergfledermausgruppe	

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG im Geltungsbereich des B-Plans 154 Ä1 „Schloss“ festgesetzt (Nr. s. Maßnahmenblätter im Artenschutzbeitrag). Die dort dargestellten Maßnahmen sind somit Bestandteil der textlichen Festsetzungen zum B-Plan:

- **Maßnahme 1a:** Anbringen von insgesamt 12 Flachkästen, 12 Rundkästen), 4 Meisenkästen (Spitzdach) im Bereich zwischen Schloss und SGD-Gebäude
- **Maßnahme 3:** Optimieren des Dachbodens im Gebäude der SGD für Fledermäuse

Diese Maßnahmen wurden bereits im Zuge der Genehmigung des Antrages auf Abweichung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz für den Bereich „Schlossgarten“ umgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Ä1 „Schloss“ vorgesehen (s. Maßnahmenblätter im Artenschutzbeitrag):

- **Maßnahme 1b:** Aufhängen von 2 Abendseglerkästen an der Fassade des BWB-Gebäudes am Konrad-Adenauer-Ufer
- **Maßnahme 2:** Stehend-Lagerung der Baumtorsos der 18 gefällten Bäume (Baumstämme mit auf den Ansatz zurück geschnittenen Starkästen) sowie Anlage von Holzstapeln am südöstlichen Rand Karthause,

Diese Maßnahmen wurden bereits im Zuge der Genehmigung des Antrages auf Abweichung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz für den Bereich „Schlossgarten“ umgesetzt.

- **Maßnahme 4:** Entwicklung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Kleinvögel: Entwicklung eines strukturreichen Gehölz-/ Waldrandes (0,2 ha) sowie Entwicklung eines vorgelagerten Hochstauden- und Krautsaums durch Sukzession am Rand der Rheinwiesen zwischen Südbrücke und „Königsbacher“ auf Oberwerth
- **Maßnahme 5:** Entwicklung und Erhaltung einer Altholzzelle am Rittersturz: Herausnahme von 27 Altbäumen aus der Nutzung und Kauf zur langfristigen Sicherung, (Kennzeichnung der Bäume in der Örtlichkeit)

Die zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen werden durch Festsetzungen im B-Plan gesichert. Die Flächenverfügbarkeit ist durch Eigentum der Maßnahmenflächen der Stadt Koblenz gegeben. Darüber hinaus ggf. erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz werden i.S. von § 1a Abs. 3 BauGB durch die Stadt Koblenz öffentlich-rechtlich gesichert.

4.14 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Anforderungen an den Bebauungsplan aus Umweltsicht: (Basis Landschaftsplan zum B-Plan)

Der Bebauungsplan soll vor allem die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Tiefgarage, eine optimierte Verkehrsführung sowie die Neuanlage und Umgestaltung von Grünflächen im Rahmen der Bundesgartenschau 2011 schaffen.

Aus der Bewertung der ökologischen, sozialen und ästhetischen Leistungen des Bestandes ergeben sich folgende Anforderungen, die bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind:

1. Entwicklung und Integrierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung der stadthistorischen und gestalterischen Merkmale des Schlossumfeldes
2. Sicherung der Sichtbezüge und Proportionen der städtebaulichen Gesamtanlage Schloss
3. Vermeidung einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo an 62 % befestigter/versiegelter Flächen
4. Erhaltung eines Anteiles von mindestens 38 % ökologisch leistungsfähiger Grünflächen
5. Erhöhung des Grünflächenanteiles
6. Erhaltung des, im Landschaftsplan und im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten historisch, ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Baumbestandes
7. Dauerhaftes Vorhandensein von mindestens 355 Einzelbäumen, d.h. bei Verlust von Altbäumen, die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt wurden und die im Änderungsverfahren nicht mehr festgesetzt werden und entfallen: Ausgleichspflanzung in einer Pflanzstärke von mindestens 5 x verpflanzt 35 – 40 cm Stammumfang, Ausgleich 1 : 1, weitere Ausgleichsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag Artenschutz

8. bei Verlust von nicht zur Erhaltung festgesetzten Bestandsbäumen aufgrund geänderter Flächennutzung: Ausgleichspflanzung von Bäumen in einer Pflanzstärke von mindestens 5 x verpflanzt, 35 – 40 cm Stammumfang, Ausgleich 1 : 1
9. Bei Verlust von Bäumen und anderen Gehölzen Wiederherstellung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Grünflächengestaltung
10. Erhöhung der Anzahl an Großbäumen
11. Umsetzung des Ausgleichskonzeptes Artenschutz (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
12. Verbesserung der fußläufigen Verbindungen von der Kernstadt zu den Rheinanlagen (Stresemannstraße und Schlossstraße - Schloss) sowie entlang der Neustadt (Clemensplatz – Neustadt – Mainzer Straße)
13. Verbesserung der Verfügbarkeit und Gestaltung der Grünanlagen im Umfeld des Schlosses
14. Planungsvorgaben zur Erhaltung der städtebaulich historischen Zusammenhänge und gartendenkmalflegerisch bedeutsamer Substanz und Struktur im Umfeld des Schlosses, zur Erhaltung denkmalschutzwürdiger Bausubstanz und Einbindung notwendiger Neuausstattungen in das historische Gefüge
15. Verbesserung der Erfahrbarkeit historischer und gestalterischer Zusammenhänge, hier insbesondere „Kaschierung“ der „optischen“ Dominanz von Verkehrswegen
16. Historische Dokumentation der Objekte von Interesse für den Denkmalschutz, hier vor allem der unterirdisch erwarteten Anlagen z.B. Nationalsozialistische Thingstätte (wird beim Bau der Tiefgarage randlich tangiert).

Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden in weiten Teilen des Bebauungsplanes berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Abweichungen von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan bestehen zu folgenden Punkten:

Zu 5: Die Erhöhung des Grünflächenanteils im Rahmen der Gesamtplanung der BUGA ist erklärtes Ziel der Gesamtplanung. Eine Festsetzung eines höheren Grünflächenanteils als zum Status-quo wird im Rahmen der Abwägung der sonstigen Nutzungsansprüche im Plangebiet, insbesondere der privaten Verkehrsbelange und ebenfalls im Hinblick auf eine intensive und attraktive Nutzbarkeit der öffentlichen Grünflächen durch eine angemessene Infrastruktur (Wege, Plätze etc.) nicht befürwortet.

Zu 6: Die Erhaltung des, im Landschaftsplan und im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten historisch, ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Baumbestandes ist im Rahmen der Abwägung mit den sonstigen Nutzungsansprüchen im Plangebiet und den ebenfalls zu beachtenden weiteren städtebaulichen Zielen und Belangen nicht möglich. Es wird an dieser Stelle auf den Punkt Gesamtabwägung verwiesen.

Zu 7 und 10: Ein dauerhaftes Vorhandensein von mindestens 355 Einzelbäumen im Plangebiet ist weiterhin erklärtes Planungsziel.

Nach aktuellem Stand der BUGA-Planung wird voraussichtlich die o.a. Mindestanzahl von 355 Einzelbäumen (Bestand und Neuanpflanzung) im Plangebiet erreicht werden. Damit wäre das o.a. Planungsziel und die Maßgabe der diesbezüglichen textlichen Festsetzung erfüllt. Zur Kompensation eines ggf. verbleibenden Defizits im Plangebiets selbst wird trotzdem als Ausnahme die Anrechnung von zusätzlichen Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches in der Innenstadt von Koblenz festgesetzt und somit u.a. den klimatischen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Zu 10. Die Erhöhung der Anzahl von Großbäumen wird nicht planerisch geregelt, da die Konkretisierung der Freiflächenkonzepte inkl. Art, Umfang und Standort von Bepflanzungen im Rahmen der BUGA-Planung erfolgen soll.

Zu 14. Auf weitergehende Planungsvorgaben zur Erhaltung der städtebaulich historischen Zusammenhänge und gartendenkmalpflegerisch bedeutsamer Substanz und Struktur im Umfeld des Schlosses, zur Erhaltung denkmalschutzwürdiger Bausubstanz und Einbindung notwendiger Neuausstattungen in das historische Gefüge wird verzichtet, da durch die vorhandenen Ausweisung der hier relevanten Gebäude (Schloss, SGD-Nord und Oberlandesgericht) als Bau Denkmäler sowie die geplante Ausweisung des Schlossensembles als Denkmalzone die Belange ausreichend geschützt sind. Ebenfalls wurden von den zuständigen Trägern der Belange der Denkmalpflege bisher keine Anregungen vorgetragen, dass eine Beeinträchtigung dieser Belange durch die vorliegende Bauleitplanung hervorgerufen würde. Auf weitergehende Festsetzungen wurde daher im B-Planentwurf verzichtet.

Zu 16. Aufgrund der vorhandenen Archivunterlagen ist die „Thingstätte“ ausreichend historisch dokumentiert. Im Rahmen der Schürfe auf der Rheinseite des Schlosses wurden keine Relikte des Lenné-Gartens festgestellt. Somit ist für den Bebauungsplan hierzu kein Handlungsbedarf aus denkmalpflegerischen oder städtebaulichen Gründen abzuleiten

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die damit verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung verbleibt.

Ebenso werden hierdurch die Belange des Umweltschutzes besonders berücksichtigt, insbesondere bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit, auf Kulturgüter (Denkmalschutz), auf die streng geschützten Arten und auf die hier vorliegenden Naturdenkmäler.

5. Sozialstruktur/ Eigentumsbelange

Der Bebauungsplan hat keine negativen Wirkungen auf bestehende Sozialstrukturen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld.

Belange des Privateigentums werden durch den Bebauungsplan nicht betroffen, da sich alle Flächen des Geltungsbereiches im öffentlichen Besitz (Bund, Land, Stadt) befinden. Auch entspricht die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen „Parkanlage“ auf den „nicht kommunalen“ Grundstücksflächen der heutigen Nutzung.

Während der Durchführung der Bundesgartenschau stehen die im Kernbereich Schloss vorhandenen Stellplätze des SGD-Nordparkplatzes den hier Beschäftigten nicht zur Verfügung. Diese Beeinträchtigung ist aber nur temporärer Natur und nicht vermeidbar. Die Stadt Koblenz wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Sicherung der Erschließung und der temporären Kompensation der notwendigen Stellplätze mit den betroffenen Behörden treffen.

6. Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen

Aufgrund der an anderer Stelle dargestellten Eigentumsstruktur sind Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich.

7. Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit des Bebauungsplanes

Folgende Kostengrößen sind der Kostendokumentation zur Bundesgartenschau (Stand 2006) bzw. der Machbarkeits- und Potentialstudie zur Tiefgarage Schlossvorplatz entnommen.

- Kernbereich Schloss ca. 11,8 Mio. €
- Korrespondenzbereich Schlossumfeld¹ ca. 1,5 Mio. €
- Öffentliche Tiefgarage², 450 / 630 Stp. ca. 10 – 14,0 Mio. €³

Die städtebauliche Nachhaltigkeit bzw. die Wirtschaftlichkeit (öffentliche Tiefgarage) sowie die geplante Finanzierung der BUGA-Maßnahmen ist in den o.a. Quellen dargestellt. Die öffentliche Tiefgarage wird durch einen privaten Investor (Provinzial Versicherung) finanziert.

8. Zusammenfassende Abwägung

Vorbemerkung: In den zuvor dargestellten Untersuchungen und Varianten zu einzelnen Planungsbereichen wurde bereits intensiv die durchgeführte Alternativenprüfung, deren umweltrelevante und städtebauliche Auswirkungen sowie die darauf aufbauende und den B-Planentwurf zugrundeliegende Abwägung behandelt. Die folgende zusammenfassende Abwägung legt daher den Schwerpunkt auf die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen (inhaltliche Wiedergabe in *kursiv*).

8.1 Stellplatzkonzept allg. / Größe der Tiefgarage / private Stellplätze

Stellungnahmen:

Durch die Reduzierung des Stellplatzangebotes im Untersuchungsraum würde die Wohn- und Arbeitsbevölkerung in ihrer Mobilität in einem Umfang betroffen, die eines ablesbaren Folgenbewältigungsprogrammes bedürfe. Es wird insbesondere eine vollwertige Kompensation für den Wegfall der SGD-Nordparkplätze vor- und während der BUGA für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbehörden gefordert. Ein ausreichendes Stellplatzangebot an zentralen, innerstädtischen Standorten sei für das Oberzentrum Koblenz von essentieller Bedeutung. Grundsätzlich sei zu gewährleisten, „dass der Wegfall von Stellplätzen während der BUGA 2011 sich nicht negativ auf die Gesamtverkehrssituation und das Wirtschaftsleben von Koblenz auswirkt.“ Die Reduzierung des Tiefgaragenvolumens wird bedauert, da mit dieser Reduzierung für Jahrzehnte wirksam eine sich bietende Lösungschance für einen nicht unerheblichen Teil der innerstädtischen Verkehrsraumprobleme nicht genutzt wird“. Es wird daher ange-regt, „im Bebauungsplan eine Option für die Erweiterung der geplanten Tiefgarage vor dem Schloss anzubieten.“ Der SGD-Nordparkplatz sollte mind. 200 Stellplätze umfassen. Die Neu-anlage von Stellplätzen (BlmA-Parkplatz) wird bedauert, u.a. „weil die Möglichkeit, dass Schloss in einer grünen Parklandschaft insgesamt zu präsentieren, im Vorfeld der Bundesgartenschau vergeben wird“. „Das Schloss und sein Umfeld könnten jedoch erheblich aufgewertet werden, wenn ganz auf Parkplätze im Schlossumfeld verzichtet würde und auch die Parkplätze der SGD-Nord, der BlmA und des Oberlandesgerichts in die Tiefgarage verlagert würden.“

¹ inkl. Kosten und Maßnahmen (Umfeld Rhein-Moselhalle) außerhalb des Plangebietes

² Hinweis: Die öffentliche Tiefgarage ist nicht Bestandteil des BUGA-Budgets.

³ hier Angabe der Nettokosten

Abwägung:

Die Abwägung erfolgte hier zwischen den privaten Belangen der Eigentümer und Nutzer sowie von benachbarten Anliegern und den öffentlichen Belangen (insbesondere der Denkmalpflege, Weltkulturerbe, Erholungs-/Freiflächenutzung und der Landespflege).

Gemäß Stellplatzbilanz wird durch den Bau einer öffentlichen Tiefgarage (nach aktuellen Angaben des Investors mit ca. 450 Stellplätzen) während und nach der BUGA 2011 keine hier relevante Verringerung des quantitativen öffentlichen Stellplatzangebotes eintreten. Erklärtes städtebauliches Ziel ist es aber, die oberirdischen Stellplätze zugunsten einer Tiefgaragenlösung zu verlagern, um u.a. in der Neustadt und im Bereich Clemensplatz städtebaulich neue Qualitäten zu entwickeln.

Im Rahmen der Untersuchung „Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung Innenstadt“¹ wurde unter Beachtung verschiedener Szenarien (insg. 8 Szenarien- bzw. Bausteine) die Gesamtsituation des ruhenden Verkehrs der Zonen 1 bis 4 für den aktuellen Zustand und darüber hinaus für den Zeithorizont nach BUGA untersucht. Auf Basis der Analyse und Szenarien wurden Maßnahmenvorschläge entwickelt, die u.a. eine Kompensation der Stellplatzreduzierung in der Zone 3 durch die verstärkte Einrichtung von Bewohnerstellplätzen (Reichenspergerplatz, Neustadt), die zeitlich differenzierte Mehrfachnutzung vorhandener Stellplätze (Freigabe vom SGD-Nordparkplatz, BlmA-Parkplatz außerhalb der Beschäftigtenzeiten der Hauptnutzer) vorsieht.

Somit wird durch die Untersuchung „Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung Innenstadt“ der Nachweis geführt, dass für den Zeitpunkt nach der Bundesgartenschau im Jahr 2011 „die Funktionsfähigkeit des derzeit angewendeten Parkraumbewirtschaftungskonzepts auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Planungsbausteine prinzipiell weiterhin gewährleistet ist.“

Bei den privaten Stellplätzen der Schlossnutzer hingegen ist gemäß Stellplatzbilanz B-Planentwurf eine Abnahme um ca. 27% des Stellplatzangebotes festzustellen. Unter Abwägung der o.a. sich zum Teil erheblich widersprechenden privaten und öffentlichen Belangen und in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern ist dieses Ergebnis ein tragfähiger Kompromiss, welcher die vorgetragenen privaten Belange noch angemessen berücksichtigt, aber auch noch die städtebauliche Prioritätensetzung einer Fußgängertrasse im Bereich der Neustadt und die gänzliche Freihaltung des zentralen Schlossbereiches (Schlossvorplatz, Innenbereiche der Zirkularbauten und rückwärtiger Schlossbereich / Schlossgarten) von ruhendem Verkehr noch ermöglicht.

Eine gänzliche Aufgabe bzw. Verlagerung der privaten Stellplätze in die öffentliche Tiefgarage ist zwar städtebaulich wünschenswert, kann aber unter Abwägung der Bedeutung des Quartiers als Dienstleistungsstandort mit einem hieraus resultierendem Mobilitätsbedarf (Nachfrage) und angesichts der nicht darstellbaren öffentlichen Finanzierbarkeit von „Ausgleichsstellplätzen“ innerhalb der Tiefgarage planerisch nicht festgesetzt werden, da diese Umsetzung nicht wahrscheinlich bzw. machbar ist.

Der mehrfach vorgetragenen Anregung einer Erweiterungsoption der öffentlichen Tiefgarage wird im B-Planentwurf aber gefolgt, indem über den aktuellen Bedarf des privaten Investors hinausgehend eine weitaus größere Anzahl an Stellplätzen (ca. 630) in Verbindung mit einer größeren zulässigen Baufläche für die Tiefgarage als zulässig erklärt wird. Hierdurch wird auf der Ebene der Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes dem o.a. privaten und öffentlichen Stellplatzbedarf angemessen Rechnung getragen. Die geforderte vollwertige Kompensation für den Wegfall der SGD-Nordparkplätze vor- und während der BUGA für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbehörden kann durch den Bebauungsplan planungsrechtlich nicht bewältigt werden. Hierzu werden verschiedene Lösungsansätze der Stadt Koblenz mit den Betroffenen diskutiert, welche in Form von öffentlich rechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Behörden vereinbart werden sollen.

¹ Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung Innenstadt, Kocks Consult GmbH, Koblenz, Januar 2008

8.2 **Denkmalpflege**

Von der gemäß B-Planentwurf planungsrechtlich zulässigen Inanspruchnahme der nationalsozialistischen Thingstätte wird im Hinblick auf die öffentliche Diskussion und bzgl. der Kosten (Ausgrabung u. Dokumentation) abgeraten. Die Anlage von Stellplätzen im Anschluss an den südlichen Zirkularbauten wird negativ bewertet, da die Maßnahme unangemessen sei und das Erscheinungsbild des Schlosses beeinträchtigt wird.

Wie zuvor unter dem Punkt „Stellplatzkonzept allg. / Größe der Tiefgarage / private Stellplätze“ dargestellt, ist hier eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen und sich zum Teil widersprechenden Belangen vorzunehmen. Den Belangen eines noch angemessenen Stellplatzangebotes sowie einer Erweiterungsoption für die Tiefgarage wurde an dieser Stelle ein Vorrang vor den Belangen der Beeinträchtigung des Schlossambientes in einem bereits erheblich vorbelasteten Bereich (Pfaffendorfer Brücke) und den ggf. höheren Baukosten / Dokumentationsaufwand im Bereich der nationalsozialistischen Thingstätte eingeräumt.

8.3 **Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktbereiches Neustadt/ SGD-Nord-Parkplatz**

Es wird eine sachverständige Beurteilung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktbereiches gefordert.

Daraufhin wurde eine "sachverständige Beurteilung der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung, insb. der Spitzenstunde im Bereich der SGD-Nord/ Tiefgaragenausfahrt" von der Stadt Koblenz (Amt 61) erstellt. Dabei steht die Verkehrsabwicklung auf den öffentlichen Straßen im Vordergrund, die dort bei entsprechender Ausgestaltung der Abfertigungsanlagen von SGD-Parkplatz und Tiefgarage erfüllt werden (s. folgende Tabelle).

„Bei der sachverständigen Beurteilung der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung, insb. der Spitzenstunde im Bereich der SGD-Nord/ Tiefgaragenausfahrt (Amt 61.1/Sb, Dez. 2007) wurde ermittelt, dass in der Spitzenstunde nachmittags im Durchschnitt mit 1 ausfahrendem Kfz pro 8 (Räumung des ganzen SGD-Parkplatzes in 1 Stunde + Abfluss 25 % Tagesaufkommen der Tiefgarage) bis 10 Sekunden (Räumung des halben SGD-Parkplatzes in einer Stunde + Abfluss 25 % Tagesaufkommen der Tiefgarage) zu rechnen ist. Für den Abfluss des Parkplatzes und der Tiefgarage ins Straßennetz kommt der Fußgängerampel am Schlossrondell eine bedeutende Rolle zu, weil sie den Großteil des Kfz-Stroms auf der Neustadt unterbricht (die neue Wendefahrbahn "von Norden nach Norden" wird nachmittags kaum befahren). Bei entsprechender Koordination der LSA am Schlossrondell und am Deinhardplatz kann die Ausfahrt aus dem Parkplatz und der Tiefgarage erleichtert werden (Pfortnerampel-Funktion). Durch die verkehrstechnische Leistungsminderung, die aus der städtebaulichen Aufwertung des Clemensplatzes resultiert, müssen aber alle Fahrzeugströme mit einer Minderung der Verkehrsqualität gegenüber dem Ist-Zustand in aufkommensstarken Stunden rechnen, vor allem in der Bau- und Umgewöhnungszeit. Dies hat jedoch nichts mit der Lage der Anbindung, sondern primär mit der Verlagerung der allgemeinen Kfz-Verkehre von der Stresemannstraße auf die nördliche Platzfahrbahn "Clemensplatz" zu tun. Wünschenswert (und zu erwarten) ist eine zeitliche Flexibilisierung des Verkehrsaufkommens.“

Aufkommensprognose Zu-/Ausfahrt SGD-P / TG Schloss

61.1/Sb 15.05.2008

Leistungsfähigkeit einer Abfertigungsanlage: ca. 290 Pkw/h

	P	Pkw/P	Pkw/d	Einf. Pkw/d	Ausf. Pkw/h	Einf. Pkw/h	Ausf.
<i>Spitzenstundenanteil</i>					18% ***		25%
Tiefgarage, frei verfügbar*, Stand Oktober 2007	270	3	810	810	146		203
Tiefgarage, IHK-Anmietung	100	1,1	110	110	20		28
SGD-Parkplatz (verkleinert, gemeins. Zufahrt)	150	2	300	300	54		75
BImA-Parkplatz (neu, südl. Schloss. 60 % der 270 P) **	162	1,5	243		44		0
Summe	682		1463	1220	263		305

* KOCKS-Studie, Aufbereitung durch Büro von Canal

** BImA-Parkplatz nur bei Einfahrt anzusetzen, Ausfahrt über Rampe Pfaffendorfer Brücke

*** Spitzenstundenanteil TG Görrerplatz 2007

**** bei Magnetstreifen-, Barcodetickets/Chipcoins

2 Einfahrt-Anlagen nötig (Abbiegerstreifen genügt nur < 200 Pkw/h) [EAR 05, Bild K-1] ****
1 Ausfahrt-Anlage kritisch (mittl. Wartezeit 60s, Rückst. > 180m mögl.) [EAR 05, Bilder K-2, K-4] ****
Parkanlage muss so organisiert sein, dass ausfahrwillige Pkw keine einfahrenden behindern!

	P	Pkw/P	Pkw/d	Einf. Pkw/d	Ausf. Pkw/h	Einf. Pkw/h	Ausf.
<i>Spitzenstundenanteil</i>					18% ***		25%
Tiefgarage, frei verfügbar*, Stand 18.12.07	350	3	1050	1050	189		263
Tiefgarage, IHK-Anmietung	100	1,1	110	110	20		28
SGD-Parkplatz (verkleinert, gemeins. Zufahrt)	150	2	300	300	54		75
BImA-Parkplatz (neu, südl. Schloss. 60 % der 270 P) **	162	1,5	243		44		0
Summe	762		1703	1460	307		365

* KOCKS-Studie, Aufbereitung durch Büro von Canal

** BImA-Parkplatz nur bei Einfahrt anzusetzen, Ausfahrt über Rampe Pfaffendorfer Brücke

*** Spitzenstundenanteil TG Görrerplatz 2007

**** bei Magnetstreifen-, Barcodetickets/Chipcoins

2 Einfahrt-Anlagen nötig (Abbiegerstreifen genügt nur < 200 Pkw/h) [EAR 05, Bild K-1] ****
2 Ausfahrt-Anlagen dringend zu empfehlen [EAR 05, Bilder K-2, K-4] ****
Parkanlage muss so organisiert sein, dass ausfahrwillige Pkw keine einfahrenden behindern!

	P	Pkw/P	Pkw/d	Einf. Pkw/d	Ausf. Pkw/h	Einf. Pkw/h	Ausf.
<i>Spitzenstundenanteil</i>					18% ***		25%
Tiefgarage, frei verfügbar*, Stand 15.05.2008	350	3	1050	1050	189		263
Tiefgarage, IHK-Anmietung	100	1,1	110	110	20		28
SGD-Parkplatz (verkleinert, gemeins. Zufahrt)	150	2	300	300	54		75
BImA-Parkplatz (neu, südl. Schloss. 60 % der 300 P) **	180	1,5	270		49		0
Summe	780		1730	1460	311		365

* KOCKS-Studie, Aufbereitung durch Büro von Canal

** BImA-Parkplatz nur bei Einfahrt anzusetzen, Ausfahrt über Rampe Pfaffendorfer Brücke

*** Spitzenstundenanteil TG Görrerplatz 2007

**** bei Magnetstreifen-, Barcodetickets/Chipcoins

2 Einfahrt-Anlagen nötig (Abbiegerstreifen genügt nur < 200 Pkw/h) [EAR 05, Bild K-1] ****
2 Ausfahrt-Anlagen dringend zu empfehlen [EAR 05, Bilder K-2, K-4] ****
Parkanlage muss so organisiert sein, dass ausfahrwillige Pkw keine einfahrenden behindern!

Tab. 5: Aufkommensprognose Zu-/ Ausfahrt SGD- u. Tiefgarage Schloss; mit Aktualisierung vom 15.05.2008

Somit ist unter Abwägung der hier verfolgten sonstigen städtebaulichen Belange der Nachweis erbracht, dass eine noch ausreichende Sicherheit und Leistungsfähigkeit des o.a. Knotenpunkt-bereiches sowie des SGD-Nordparkplatz-Ausfahrtbereiches gewährleistet wird.

8.4 Clemensplatz

„Einrichtung eines zentralen Aus- und Einstiegsplatzes für Reisebusse, und zwar sowohl für die BUGA 2011 als auch, in angemessener Dimensionierung, darüber hinaus.“

Die Anregung einer Einrichtung eines zentralen Aus- und Einstiegsplatzes für Reisebusse während und nach der BUGA steht nicht im Widerspruch zu den Planfestsetzungen. Das „BUGA-Baurecht auf Zeit“ (s. textliche Festsetzungen) sieht hierzu explizit diese Nutzung als zulässig vor.

8.5 Artenschutz / BNatSchG bzw. LNatSchG RLP / Umweltschadensgesetz

Es wird die Frage bzgl. Durchführbarkeit und der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz gestellt, sowie die Anmerkung, dass eine Gefährdung der bedeutenden Fledermauspopulation nicht auszuschließen sei, da zu den Sommer- und Zwischenquartieren keine gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen.

Für die geschützten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und die o. g. weiteren kleineren Fledermausarten wird das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG prognostiziert, da es im Zuge der Rodungsmaßnahmen von Bäumen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt und eine erhebliche Störung der Lokalpopulation nicht auszuschließen ist.

Mit Bezug zum § 42 Abs. 5 BNatSchG wurden Maßnahmen entwickelt, die die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sicherstellen. Diese artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 (innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans) und sind bzw. werden auf den dargestellten Flächen umgesetzt. Die Durchführbarkeit ist durch Flächeneigentum der Stadt Koblenz gegeben bzw. wird über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gesichert.

Diese artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sind mit der SGD und den zuständigen Ämtern der Stadt Koblenz abgestimmt worden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein.

§ 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 LNatSchG RLP

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden auch die Schutzbestimmungen des § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 LNatSchG RLP berücksichtigt. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Maßnahmen zum Ersatz der Biotop (Lebensstätten) der Arten: Abendsegler und Zwergfledermaus sind im Artenschutzbeitrag und in den Maßnahmenblättern dargestellt (s. Artenschutzbeitrag, textliche Festsetzung). Die Biotop der streng geschützten Arten sind in Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 LNatSchG RLP ersetzbar.

Umweltschadensgesetz

Eine Schädigung von geschützten Lebensstätten der Vogel- und Fledermausarten der VS-RL und FFH-RL im Sinne des Umweltschadensgesetzes liegt nicht vor (§ 21 a Abs.1 BNatSchG), da auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (s.o.) eine artenschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, eine artenschutzrechtliche Befreiung im Sinne des § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich. Somit liegt im Sinne des § 21 a Abs.1 Nr.2 BNatSchG eine "Legalisierungswirkung" des § 30 BauGB vor. Die beeinträchtigten Arten: Abendsegler und Zwergfledermaus verbleiben durch die vorgesehenen Maßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand (s. Artenschutzbeitrag textliche Festsetzung).

8.6 Baumverluste / Klimabelange

In Hinblick auf die Einstufung des Großraumes Koblenz als klimatisches Belastungsgebiet (LEP III und IV) hat die Erhaltung und Mehrung von Grünflächen, Großbäumen und Gehölzbeständen im innerstädtischen Bereich höchste Priorität für den Klimaausgleich. Es wird eine Minimierung

des Baumverlustes (Vermeidung), zumindest eine Kompensation an anderen innerstädtischen Standorten angeregt. Bäume würden aus rein „ästhetischen“ Aspekten geopfert.

Dem Vorwurf dass Bäume aus rein „ästhetischen“ Aspekten geopfert würden, wird an dieser Stelle entschieden widersprochen und wie folgt begründet. Die Rodung von bisher festgesetzten Bäumen, insbesondere von artenschutzrelevanten Bäumen, ist Gegenstand des planerischen Abwägungsprozesses zwischen den hier verfolgten Planungszielen und zu beachtenden öffentlichen und privaten Belangen. Im B-Plan Entwurf konnten - gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan - nicht mehr alle aus Umweltgesichtspunkten wünschenswert zu erhaltenden Baumbestände festgesetzt werden, da in Einzelfällen anderen Belangen der Vorrang gegeben wurde.

Die Verlagerung der Tiefgaragenzufahrt, die Neugestaltung des SGD-Nord-Parkplatzes, die Verlagerung der BlmA-Stellplätze i.V. mit der Neuanlage der BlmA-Stellplätze an der Pfaffendorfer-Brücke inkl. verkehrsgerechtem Ausbau der erforderlichen Zufahrt sowie die Umsetzung der Stadtratbeschlüsse zur Verkehrsführung „Clemensplatz“ i.V. mit der Aufgabe von Stellplätzen auf dem Clemensplatz und Neuanlage im Randbereich des Reichenpergerplatzes sind Maßnahmen zur Umsetzung von hier verfolgten städtebaulichen Zielen. Diese Maßnahmen stehen nur in einem indirekten Zusammenhang mit der BUGA, die den Auslöser der Planung darstellt, wobei die o.a. Maßnahmen nicht der Bundesgartenschau direkt dienen, sondern nachhaltige „Nach-BUGA-Maßnahmen“ darstellen. Die hier verfolgten städtebaulichen Planungsziele, deren Umsetzung Baumverluste bedingt, wurden zuvor an anderer Stelle umfassend beschrieben, sind aber keinesfalls rein ästhetischer Natur.

Durch die eigentliche BUGA-Planung wird im Zuge der Neugestaltung des Schlossgartens eine zeitgemäße Interpretation der ursprünglich von Lenne geplanten Parterre hergestellt. Dazu wird das Gelände um ca. 2,0 m abgesenkt. Aufgrund der Höhenverhältnisse muss der an die Parterre unmittelbar angrenzende Baumbestand gerodet werden. Weiterhin werden zur Schaffung von Sichtachsen und der Erlebbarkeit des Schlosses von der Rheinseite, sowie zur behindertengerechten Erschließung (neue Wegeanlage) weitere Baumrodungen erforderlich. Hiermit werden die Planungsziele einer öffentlichen Wiedernutzbarkeit der Schlossfreiräume in einer zeitgemäßen Erholungs- und Gestaltungsqualität, die sich mit den historischen Bezügen auseinandersetzt und die Akzentuierung des Schlosses gemäß seiner visuellen und kulturhistorischen Bedeutung im Rheintal durch dessen partielle Sichtfreistellung darstellt, angestrebt.

Unbestreitbar ist aber, dass durch Baumneupflanzungen nicht kurzfristig die ökologischen und klimatischen Funktionen eines Altbaumes erfüllen können.

Es ist aber festzuhalten, dass das erste Umweltqualitätsziel des Bebauungsplanes, welches für den Zeitraum „Nach-BUGA“ gegenüber dem Status-Quo keine Verschlechterung in der ebenfalls klimarelevanten Versiegelungsrate vorsieht, weiter aufrechterhalten wird und Bestandteil der Festsetzungen inkl. der Erfolgskontrolle durch ein Monitoring ist. Nach Auswertung des aktuellen BUGA-Entwurfes ist sogar von einer leicht geringeren Versiegelungsrate auszugehen, was gegenüber dem Status-Quo eine Verbesserung der klimatischen Situation hinsichtlich des Aspektes „Überwärmung der Innenstadt durch eine hohe Versiegelungsrate“ darstellt.

Das zweite Umweltqualitätsziel des Bebauungsplanes, welches für den Zeitraum „Nach-BUGA“ gegenüber dem Status-Quo keine geringe Anzahl von Bäumen im Plangebiet vorsieht, ist ebenfalls weiterhin Bestandteil der textlichen Festsetzungen inkl. der Erfolgskontrolle durch ein Monitoring. Nach Auswertung des aktuellen BUGA-Entwurfs kann dieses Ziel voraussichtlich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Die o.a. Anregung fand aber trotzdem in den textlichen Festsetzungen Berücksichtigung. Als Ausnahme wurde ein zusätzlicher Baumausgleich in der Innenstadt als zulässig erklärt.

Mit dem besonderen Augenmerk auf die BUGA 2011 in Koblenz, aber auch hinsichtlich der notwendigen dauerhaften Entwicklung des Grüns in der Stadt, beabsichtigt die Verwaltung verstärkt Baumpflanzungen im Rahmen eines „Stadtbaumkonzeptes“ vorzunehmen.

Auszugsweise Wiedergabe des Beschlusssentwurfs: *„Hierzu sollen, über die in der Bauleitplanung festgelegten und im Rahmen von Neubauvorhaben vorgesehenen Baumpflanzungen hinaus, Neupflanzungen bzw. der Ersatz abgängiger oder stark beeinträchtigter Bäume vorgenommen werden.“*

Ziel ist es die Stadtbäume als wesentliches Element des Stadtbildes und wichtigen Beitrag für die Stadtökologie zu stärken. Mit Blick auf die BUGA 2011 besteht weiterhin das Ziel, die Pflanzungen so früh wie möglich umzusetzen.

Hierfür soll ein Stadtbaumkonzept erarbeitet werden, das für die unterschiedlichen Bereiche der Stadt gestalterische und ökologische Zielvorgaben festlegt und im gesamten Stadtgebiet eine angemessene Begrünung mit Stadtbäumen sicherstellen soll.“

Hierdurch ist ebenfalls ein maßgeblicher Beitrag zum Klimaausgleich zu verzeichnen. Es soll hierdurch erreicht werden, dass mittel bis langfristig kein innerstädtisches Defizit bzgl. der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion vorliegen soll.

Durch das zum Teil vorgesehene Freistellen von Bäumen in Verbindung mit einer sachgerechten Pflege wird eine optimalere Entwicklung dieser Bäume gefördert und das klimarelevante Grünvolumen auch im Bestand erhöht werden.

Baumverlust trotz Vermeidbarkeit laut Landschaftsplan zum Bebauungsplan

Baum Nr. 323 (A 62): Die Rodung des Baumes erfolgt im Zuge der Freistellung von Sichtfenstern auf das Schloss. Die hierfür zu rodenden Bäume wurden unter dem Aspekt ausgewählt, mit einer möglichst geringen Anzahl von gerodeten Bäumen möglichst gute Blickfelder auf das Schloss aus unterschiedlichen Richtungen zu schaffen. Eine Nachpflanzung des Baumes an gleicher Stelle entspricht nicht der vorliegenden BUGA-Planung.

Baum Nr. 126 (A 11): Die Krone des Baumes ist durch frühere Schnittmaßnahmen stark beeinträchtigt. Eine gestalterisch ansprechende Entwicklung des Baumes ist nicht möglich. Der Baum befindet sich an einer exponierten Stelle im Bereich des Schlossvorplatzes und ist weder artenschutzrelevant, noch im bisher rechtskräftigen B-Plan als zu erhalten festgesetzt. Der Baum soll daher durch eine Neupflanzung ersetzt werden.

Baumbilanz aktueller BUGA-Entwurf

Auf Basis der im-Baumkataster¹ der Stadt Koblenz erfassten Bäume wurde die Anzahl der zu rodenden Bäume ermittelt. Danach werden im B-Plangebiet für die BUGA und die sonstigen beschriebenen Maßnahmen insgesamt 136 Bäume gerodet und ca. 98² Bäume neu gepflanzt. Drei Bäume werden im Rahmen der BUGA im B-Plangebiet umgepflanzt. Von den Rodungen sind insgesamt 40 bisher festgesetzte Bäume betroffen, 2 weitere festgesetzte Bäume werden umgepflanzt.

¹ Baumkataster Stadt Koblenz, Stand Juni 2008

² hier nur die Anzahl der Baumpflanzungen, die im Rahmen der BUGA-Planung aktuell vorgesehen sind, Stand Juni 2008

Folgende Änderungen ergeben sich aufgrund des neuen Baumkatasters:

	Aktueller Planungsstand / Neues Baumkataster	Bisherige Angaben in der Begründung
Gesamtbaumbestand Geltungsbereich B-Plan:	461 Bäume + 25 Sträucher	k. A.
geplante Baumrodungen:	136 St.	132 St.
• davon		
- bisher festgesetzt	40 St.	41 St.
- nicht festgesetzt	96 St.	91 St.
Festsetzung Baumerhalt Planurkunde:	190 St.	194 St.
Festsetzung Baumneuanpflanzung: (Planurkunde und textliche Festsetzungen)	99 St.	94 St.
Baum-Ausgleichspflanzungen im Rahmen der BUGA-Planung:	98 St.	94 St.
Prognose Baumbestand B-Plangeltungsbereich 2011 ¹ :	424 St.	376 St.
Grünvolumenverlust (kurz-mittelfristig):	30% ²	35%
Grünvolumenverlust (langfristig):	9 %	10%

8.7 Lärm / Lufthygiene

Es wird an dieser Stelle auf die im Umweltbericht dargestellte Abwägung (Punkt 9.5.1 ff) verwiesen.

¹ Baumbestand (461 St.) - gepl. Rodung (136 St.) + Mindestausgleich lt. textl. Festsetzungen (99 St.) im B-Plan-Geltungsbereich

² Bei der im „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht“ vorgenommen Gleichsetzung von Baumverlust und Grünvolumenverlust im Verhältnis 1:1 verringert sich hier der relative Grünvolumenverlust aufgrund der tatsächlich höheren Gesamtanzahl (Datenbasis) der Bäume im Geltungsbereich des B-Plans (jeweils für Bestand und Planung, Quelle: Neues Baumkataster, Juni 2008)

9. Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 u. 1a BauGB)

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Vorbemerkung: Die folgenden Darstellungen, welche die Landespflege betreffen, sind im wesentlichen - zum Teil in gekürzter und redaktionell ergänzter Fassung - dem Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht entnommen (siehe Anlage zur Begründung). Die generellen Bewertungen und Ziele des Fachbeitrages werden geteilt. Die Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minderung geben aber hier in der Regel die fachgutachterliche Meinung der Landespflege wieder, unterliegen aber der gesamtplanerischen Abwägung.

Die Stadt Koblenz hat den Zuschlag für die Ausrichtung der Bundesgartenschau im Jahre 2011 erhalten. Im Zuge der Festlegung der für die Gartenausstellung geeigneten Flächen wurde neben dem Plateau hinter der Festung Ehrenbreitstein die Schlossachse als wesentlicher und in Koblenz charakteristischer Bereich ausgewählt. Mit dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 154 „Schlossplatz (Erweiterung)“ wurde, neben der Schaffung planerischer Voraussetzungen für die zeitweise Nutzung als Ausstellungsgelände, die rechtliche Grundlage für den Bau einer Tiefgarage stadteitig vor dem Schloss geschaffen. Die fortgeschrittenen Planungen der BUGA sowie die städtebauliche Entwicklung im Umfeld machen eine 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schlossplatz (Erweiterung) Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 erforderlich. Diese muss u.a. folgende Aspekte berücksichtigen:

- Auf eine Tieferlegung der Straße „Neustadt“ soll verzichtet werden.
- Die Einfahrt zur Tiefgarage wird aus gestalterischen Gründen aus der „Schlossachse“ herausgenommen.
- Im BUGA-Entwurf ist eine dauerhafte Gestaltung der inneren Halbrunde der Zirkularbauten vorgesehen, so dass eine Verlagerung der dort befindlichen Parkplätze auf Flächen südlich des Schlosses erfolgen soll.
- Die Verkehrsführung und Anordnung der Grünflächen im Bereich Neustadt, Clemensplatz und Reihensperger Platz wird verändert.

9.2 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Nach § 2 (4) BauGB erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung, in der die Auswirkungen des städtebaulichen Vorhabens auf die Umwelt beschrieben, bewertet und Konsequenzen für die Planung aufgezeigt werden. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte im Rahmen eines Scoping-Termins am 1.10.2008. Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Belange zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die zusammenfassende Erklärung legt zum Abschluss des Verfahrens dar, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung Eingang in die Planung gefunden haben. Im Rahmen der Umweltüberwachung trägt die Stadt Sorge für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen. Die Feststellung der umwelterheblichen Auswirkungen erfolgt in einer ökologischen Risikoanalyse, in der die vorhabenbedingten Wirkungen anhand der Bewertungen des Zustandes und der Ziele beurteilt werden.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur - und sonstige Sachgüter.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt der Landschaftsplan bzw. Fachbeitrag des Naturschutzes.

Auf der Grundlage des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden darüberhinaus die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beurteilt und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Ausgleich festgelegt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf der Grundlage der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ HVE (Ministerium für Umwelt und Forsten 1998) beurteilt. Grundlegende Sachinformationen zu den Schutzgütern liefert die Erfassung der Realnutzung und Biotoptypen sowie des Baumbestandes, die anhand der allgemeinen und regional spezifischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes bewertet wurden. Nach Darstellung des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan erwies es sich als überaus schwierig, die für die Änderung des Bebauungsplanes relevante Anzahl der zu fällenden Bäume im Plangebiet festzustellen, da sich im Laufe des Planungsprozesses für die BUGA die gestalterischen Konzeptionen für die Freiflächen, die Verkehrsführung, Tiefgaragenzufahrt sowie Anordnung und Erschließung der Parkplätze noch änderten. Zusätzlich zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage von § 19 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 10 (2) des LNatSchG RP festzustellen, ob durch die Bauleitplanung streng geschützte Arten betroffen sind.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet sind (s.a. § 10 (2), Nr. 11 BNatSchG). Zu klären ist, ob in Folge eines Eingriffes Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist in diesem Fall nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (s.a. § 10 (2) LNatSchG RP). Von einer Zerstörung ist auszugehen, „wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische bzw. abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden“ (Kiel 2005). Im Rahmen der Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG mit § 10 (2) LNatSchG sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen (Albig et al. 2003).

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans und begleitend zur Vorbereitung der BUGA wurde von der GFL-Planungs- und Ingenieurgesellschaft bereits eine Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und der Insel Oberwerth durchgeführt, die im Januar 2006 vorlag. Zusätzlich wurde von der GFL-Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH Koblenz ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der sich in der Anlage zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 befindet. Die Untersuchungen zu Beginn des Jahres 2008 kamen zu dem Ergebnis, dass durch die Fällung von Bäumen im Zuge der Umgestaltung für die BUGA, streng geschützte Arten betroffen sein können. Soweit als möglich wurde die BUGA-Planung dahingehend optimiert, dass die Bäume, die den geschützten Arten als Lebensstätten dienen, erhalten bleiben. Bei Einzelbäumen, bei denen eine Erhaltung nicht möglich ist, kann durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zur Klärung der stadthistorischen Zusammenhänge und Feststellung von Schutzerfordernissen nach dem Denkmalschutzgesetz wurde historisches Karten- und Bildmaterial ausgewertet. Im Mai 2006 wurden im Zuge der Altlastenerkundung Grabungen durchgeführt, die klären sollten, ob sich noch Strukturen der überlieferten Lenné'schen Anlagen im Bereich der Schlossterrasse befinden.

Die Altlastenerkundung wurde vom Büro Kocks Consult durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit Ende Mai 2006 vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen der Veränderung der Straßenführung im Rahmen der geänderten Verkehrsführung Clemensplatz, die Neuanlage der Tiefgarage Schlossvorplatz i.V. mit der Umgestaltung der SGD-Nordparkplatzes (gemeinsame Zufahrt) sowie die Neuanlage der BlmA-Stellplätze hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen auf die in relevanter Nachbarschaft befindliche Bebauung zu untersuchen und darzustellen. Hierzu wurde eine schalltechnische Vorabschätzung¹ im November 2007 und eine schalltechnische Untersuchung² im März 2008 durchgeführt.

Nachtrag:

Aufgrund von unterschiedlichen Erhebungsmethodiken und Datengrundlagen des „Landschaftsplans und Beitrag zum Umweltbericht“ und des „Baumkatasters zur BUGA-Planung“ wurde eine Zusammenführung dieser beiden Datengrundlagen und Vereinheitlichungen der Datenbasis auf einen gemeinsamen Flächenbezug (Geltungsbereich B-Plan) erforderlich. Es wurde daraufhin im Juni 2008 ein auf ein geografisches Informationssystem (GIS) basierendes Baumkataster neu erstellt. Die o.a. Datenquellen sowie zusätzliche Vermessungsdaten der Stadt Koblenz zum Baum/ Gehölzbestand im Plangebiet wurden eingearbeitet und in Einzelfällen durch den Eigenbetrieb „Grünflächen und Bestattungswesen“ der Stadt Koblenz in der Örtlichkeit noch einmal überprüft. Weiterhin wurden geplante Rodungen aktualisiert, die zum Zeitpunkt der Offenlage des B-Planes noch nicht feststanden (Anzahl 5). Das im Juni 2008 so aktualisierte Baumkataster bildet nun eine geeignete und nachvollziehbare Datenbasis. Diese aktualisierten Daten werden in der Begründung, insbesondere im Berichtsteil „Umweltbericht“ ergänzt bzw. redaktionell korrigiert. Durch die gemäß BauGB erforderliche Fortschreibung/ Aktualisierung des Umweltberichtes gemäß Planungsstand ergeben sich aber zwangsläufig leichte Abweichungen zu den Zahlenangaben, die im „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht, Stand 20. März 2008“ in der Anlage dargestellt sind.

9.3 Art und Umfang des Vorhabens

Mit den Änderungen des Bebauungsplans sind, neben den denkmalpflegerischen Wirkungen vor allem folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden:

- Bau einer Tiefgarage, inkl. Einfahrtbauwerk und Ausstiege und deren Zufahrt von der Straße „Neustadt“ über den SGD-Nordparkplatz
- Neugestaltung der Schlossachse von der Schlossstraße bis zum Schloss
- Fällung alter Bäume für die Neupflanzung historisch überlieferter Lindenreihen
- Erweiterung der Straßenachse der Neustadt um eine Grünverbindung zwischen Clemensplatz und Schloss
- Veränderung der Verkehrsführung Neustadt, Clemensplatz, Reichensperger Platz, verbunden mit dem Verlust einer alten Platane
- Umbau, des zurzeit als Parkplatz genutzten Clemensplatzes als „grünen“ Stadtplatz
- Neugestaltung der Stresemannstraße als Stadtpromenade zum Rhein
- Reduzierung der Grünflächen des Reichensperger Platzes zur Einrichtung weiterer Stellplätze
- Aufgabe der Parkplatznutzung im Schloss-Innenbereich
- Neubau eines Parkplatzes für die Beschäftigten der BlmA südlich des Schlosses und Zulassung einer Zufahrt von Teilmengen über den SGD-Parkplatz und die Schlossachse, in Verbindung mit der Fällung alter Bäume für neue Stellplätze und Zufahrten
- Entwicklung intensiv gestalteter Grünflächen im Zuge der Bundesgartenschau in Verbindung mit der Fällung alter Bäume
- Schaffung von zwei weiteren Zugängen von den Rheinanlagen zum Schlossgarten sowie eines Zuganges von der Stresemannstraße zum Schlosspark.
- Fällung alter Bäume zur Tieferlegung und Neugestaltung der Schlossterrasse nach historischem Vorbild in Verbindung mit einer Freistellung des Schlosses auf der Rheinseite

1 Stadtplanung Architektur Immissionsschutz Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Schalltechnische Vorabschätzung im Auftrag der Stadt Koblenz, November 2007

2 Stadtplanung Architektur Immissionsschutz Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Stadt Koblenz, März 2008

9.4 Schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf Natur und Umwelt. Die detaillierte Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Punkt 9.8.

Schutzgut Boden / Wasserhaushalt

Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Anlagebedingte Auswirkungen	
Überbauung / Versiegelung Bauwerksgründung	Errichtung von Bauwerken, Wege- und Straßenbau, ggf. zeitlich begrenzte zusätzliche Versiegelung Umschichtung naturnaher und anthropogen veränderter Böden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung Beseitigung von Bäumen mit Funktionen im Wasser- und Bodenhaushalt Veränderung der Grundwasserstände (u. a. Grundwasserrückstau) Anschnitt von Grundwasserleitern / Grundwasserstauern Verbesserung des Bodenzustandes durch Anlage von Grünflächen, Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere Wasser- und Klimaschutz, Erholung, Wohnen
Extensive Grünflächen, Entsiegelung	
Baubedingte Auswirkungen	
Überbauung / Versiegelung Verdichtung Anschüttung / Abgrabungen Aushub von Füllmaterial (ggf. belastete Materialien) Baustelleneinrichtung Schadstoffemissionen (Baumaschinen, Baustoffe) Anlage von Grünflächen	Inanspruchnahme von anthropogen veränderten Stadtböden Änderungen von - Oberflächenform - Bodenwasserhaushalt - Bodengefüge Veränderung der Grundwasserstände (potentiell Grundwasserrückstau) Aushub und Deponierung von Füllmaterial, Wechselwirkung mit Schutzgut Mensch bei Anfall von belastetem Material, Entwicklung von Bodenschutzfunktionen, Förderung des Wasserschutzes, positive Wechselwirkungen zum Biotopschutz, Landschaftsbild-Erholung, Wohnen, Klima Wasserverbrauch während der Bauzeit
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Schadstoffemissionen durch Verkehrsbelastung Wasserabführung aus zusätzlich befestigten Oberflächen Wasserverbrauch	Vorübergehende Mehrbelastungen während der BUGA langfristig Verringerung durch Abnahme der Verkehre auf der Neustadt Zusätzlicher Verbrauch während der Veranstaltung

Schutzgut Klima

Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Anlagebedingte Auswirkungen	
Überbauung / Versiegelung Entfernung von Vegetation Einwirkung von Emissionen auf empfindliche Nutzungen oder Strukturen	Verlust von Flächen mit besonderen klimatischen und / oder lufthygienischen Ausgleichsfunktionen: Wiesenareale, Gehölze und Baumbestand im städtischen Verdichtungsgebiet Veränderung wichtiger klimatischer Parameter durch Überbauung: Abstrahlung, relative Luftfeuchtigkeit und Lufttemperaturen; einhergehende Veränderung lufthygienischer, bioklimatischer und sonstiger Gunstwirkungen Verlust an Grünvolumen mit Klimaausgleichsfunktionen und als CO ² Verbraucher Verlust von Flächen mit Entwicklungsbedarf im Hinblick auf das vernetzte innerörtliche Grünsystem Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen: Erholung, Kultur- und Sachgüter, Wohnen Veränderung der vertikalen und horizontalen Luftaustauschprozesse

Wirkfaktor

Schutzgutbezogene Auswirkung

Baubedingte Auswirkungen

Fällung von Großgrün
Überbauung / Versiegelung
Abgrabungen / Aufschüttungen
Bodendeponierung
Baustelleneinrichtung
Bodenentnahmestellen
Entfernung von Vegetation
Staubentwicklung und Luftverschmutzung (Baumaschinen, Baustoffzulieferung)
Bau von Grünflächen

Deutliche Reduzierung funktionsfähigen Grünvolumens im hochsensiblen verdichteten Innenstadtbereich durch Reduzierung der Anzahl der Bäume um 35 %¹
Temporäre Veränderung wichtiger klimatischer Parameter: Abstrahlung, relative Luftfeuchtigkeit und Lufttemperaturen; einhergehende Veränderung lufthygienischer, bioklimatischer und sonstiger Gunstwirkungen (z. B. Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen, Erholung, Wohnfunktionen), Verstärkung stadtklimatischer Bedingungen auf der Stadtseite des Schlosses
Veränderung der vertikalen und horizontalen Luftaustauschprozesse (z. B. Windfeldberuhigung, Behinderung der Durchlüftung)
Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild / Erholung, Wohnen, Kultur- und Sachgüter
Schaffung neuer Angebote für den individuellen Klimaausgleich im klimatische belasteten Siedlungsraum durch Neugestaltung von Grünflächen im Bereich des Clemensplatzes
Wechselwirkungen zum Schutzgut Landschaft, Wohnen und Erholung

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffemissionen
Lärmemissionen
Schadstoffeinträge bei zeitweise erhöhtem Verkehrsaufkommen während BUGA sowie durch Ein- und Ausfahrt Tiefgarage (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen)
Grünflächen im Siedlungsgebiet

Temporär und im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage erhöhte Belastung
Erzeugung von Betriebs- (zeitweise BUGA) und Verkehrslärm
Schaffung neuer Angebote für den individuellen Klimaausgleich im klimatische belasteten Siedlungsraum durch Neugestaltung von Grünflächen im Bereich des Clemensplatzes
Wechselwirkungen zu Wohnen und Erholung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wirkfaktor

Schutzgutbezogene Auswirkung

Anlagebedingte Auswirkungen

Überbauung / Versiegelung
Beseitigung von Vegetation

Fällung alter Bäume

Extensive Grünflächen

Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten
Temporär Inanspruchnahme (BUGA) aktueller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Beseitigung von Standorten und Lebensraumstrukturen
Verlust von Entwicklungsräumen für Tier- und Pflanzengemeinschaften strukturreicher Siedlungsgebiete
Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung, Wohnen
Entwicklung von Lebensräumen, Förderung des Biotopverbundes
Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern

Baubedingte Auswirkungen

Beseitigung von Vegetation
Fällung alter Bäume
Abgrabungen / Aufschüttungen
Bodendeponiebetrieb, Baustelleneinrichtung, Bodenentnahmestellen
Verlärmung, Beunruhigung, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge (Baustoffe, Maschinen)
Neuanlage von Extensiven Grünflächen, Rückbau von Versiegelungen

Verlust und Beunruhigung der Lebensräume und Lebensstätten (u.a. Fledermäuse) von Tieren und Pflanzen, Beseitigung von Standorten und Lebensraumstrukturen bei Fällung alten Baumbestandes
Störung und Vertreibung lärm- und störungsempfindlicher Tierindividuen und / oder Tierarten, hier insbesondere Vogellebensgemeinschaften der Gehölze und parkartigen Baumbestände
Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen, Förderung des Biotopverbundes
Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern

Betriebsbedingte Auswirkungen

Verlärmung, Beunruhigung, Lichtemissionen, Schadstoffemissionen

Störung von Habitaten in bislang zeitlich nur eingeschränkt frequentierten Bereichen
Störung und Vertreibung lärm- und störungsempfindlicher Tierindividuen und / oder Tierarten. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Landschaftsbild / Erholung, Wohnen

¹ gemäß neuem Baumkataster (Juni 2008) ca. 30%

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild / Mensch, Kultur, Sachgüter

Wirkfaktor

Schutzgutbezogene Auswirkung

Anlagebedingte Auswirkungen

Straßen- und Wegebau, Versiegelung
Beseitigung raumwirksamer Vegetationsbestände
Beseitigung alter Bäume
Veränderung der Oberflächengestalt
Errichtung von Bauwerken
Städtebauliche Neuordnung
Reaktivierung von Altstandorten

Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität der städtischen Freiräume mit Auswirkung auf Erholung sowie Stadt- und Landschaftsbild
Neugestaltung des Stadt – und Landschaftsbildes mit Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, Neuanlage von Baum- und Strauchpflanzungen und Veränderung der Topographie und des Reliefs durch Garten- und Parkgestaltung sowie Verkehrsanlagen
Veränderung zu Lasten historischer „Schichten“ / Kontinuität, Bruch von Traditionen
Schaffung weiträumiger Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie städtebaulicher Zusammenhänge in einem neuen Grünsystem
Beseitigung von Trennwirkungen durch Entwicklung neuer Grünverbindungen
Gestalterische Aufwertung von Freiflächen und städtebaulichen und stadthistorischen Bezügen, Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Aushub von Baugruben, Wegebau
Fällung alter Bäume
Verlärmung, Beunruhigung, Sichtwirkung, Lichtemissionen, Erschütterungen
Öffnung der historischen Befestigungsmauer

Verlust historischer Zusammenhänge,
Verbesserung der Gestalt- und Nutzungsqualität von Freiflächen
in Folge Beseitigung / Schädigung prägender Bäume
Temporäre Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen während des Baubetriebes und der Veranstaltung
Gefährdung von Menschen durch Aushub belasteten Bodenmaterials
Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Landschaftsbild / Wohnen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. temporäre Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Ansiedlung von emittierenden Betrieben
Verlärmung, Beunruhigung, Sichtwirkung, Lichtemissionen, Erschütterungen

Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität von Freiflächen durch erhöhte Frequentierung
Trennung bestehender Wegebezüge und Verlust der Zugänglichkeit während der BUGA

9.5 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

9.5.1 Beurteilung der planungsbedingten Emissionen und weiterer Wirkfaktoren

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen zu Lärmimmissionen basieren auf der in der Anlage zur Begründung beigefügten Schalltechnischen Untersuchung vom 20.03.2008.

Durch die vorgesehenen Veränderungen der Verkehrsströme im Bereich Clemensplatz sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Auswirkungen zu untersuchen, um „dem Gebot gerechter Abwägung“ ausreichend Rechnung zu tragen. Hierbei ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Veränderungen der Verkehrsströme auch unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf die Nachbarschaft haben. Als Grundlage für die Bewertung und Durchführung dieser Untersuchung wird in diesem Fall die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz herangezogen. Als Konfliktpotential wird hiernach der Sachverhalt der Gesundheitsgefährdung definiert. Dieser ist z.B. anzunehmen, wenn Verkehrslärmimmissionen am Tag 70 dB(A) und in der Nacht 60 dB(A) überschreiten und durch die Verwirklichung eines Bebauungsplanes Verkehrslärmerhöhungen ausgelöst werden. Da die im Rahmen der Variante 4c2 vorgesehene Verkehrsabwicklung innerhalb der heute bereits vorhandenen Verkehrsflächen stattfindet, ist eine Untersuchung nach den Kriterien der wesentlichen Änderung (16. Bundesimmissionschutz-Verordnung) nicht erforderlich. Darüber hinaus sind die durch die Tiefgaragenzufahrt bedingten Auswirkungen unter Einbeziehung des SGD-Nord-Parkplatzes auf die Bebauung Stresemannstraße / Neustadt sowie die Neuanlage des Parkplatzes am südlichen Zirkularbau des Schlosses zu untersuchen. Beurteilungskriterium ist hier die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm.

Relevante Lärmarten

Auf die bestehende Bebauung Neustadt / Schlossrondell sowie das Schloss selbst wirken aus den geplanten Baumaßnahmen unterschiedliche Lärmarten ein, die im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung Berücksichtigung finden müssen. Dies sind im einzelnen:

- Der aus dem Straßenverkehr resultierende Straßenverkehrslärm. Es ist das Berechnungsverfahren nach RLS-90 anzuwenden.
- Der aus dem Betrieb der Parkplätze sowie der Tiefgarage ausgehende Parkplatzlärm, der nach der TA-Lärm zu beurteilen ist.

9.5.1.1 Straßenverkehrslärm - planungsbedingte Veränderungen Verkehrsführungsvariante 4c2 (Verkehrsführung Clemensplatz)

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 25.01.2008 die Umsetzung der Verkehrsführungsvariante 4c2 beschlossen. Diese Verkehrsführung sieht im wesentlichen vor, den Individualverkehr aus der westlichen Stresemannstraße herauszunehmen und nördlich entlang des Clemensplatzes über die Clemensstraße zu führen. Damit verbunden ist auch eine Mehrbelastung der Straße Im Vogelsang, die zusätzlichen Zufahrtsverkehr zum Parkhaus in der Regierungsstraße aufnehmen muss.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung sind die planungsbedingten Immissionen auf schutzwürdige Nutzungen entlang des Straßennetzes zu untersuchen und darzustellen, die nach der geltenden Rechtsprechung zu berücksichtigen und zu bewältigen sind, sofern sie erstmals die Grenze der Gesundheitsgefährdung erreichen oder eine bereits bestehende Gesundheitsgefährdung verschärfen. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung ist hierbei mit 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht definiert.

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

Die planungsbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung führt in der Clemensstraße auch zu einer Erhöhung der vorhandenen Immissionspegel. Hier liegen die Immissionswerte, bezogen auf den Nachtzeitraum bereits über 60 dB(A), so dass hier (Immissionspunkt Clemensplatz 1, EG, 1. OG, 2.OG und 3. OG) eine bestehende Gesundheitsgefährdung weiter verschärft wird. Im Tageszeitraum bleibt der Immissionswert unterhalb der als Gesundheitsgefährdung einzustufenden Schwelle von 70 dB(A).

Für diesen betroffenen Bereich der Clemensstraße bleibt aber festzustellen, dass bedingt durch die hier vorhandenen gewerblichen Strukturen (derzeit T-Com, Gericht) lediglich der Tageszeitraum für eine Beurteilung relevant ist und bei dieser Nutzung dem Grunde nach kein Anspruch auf Schallschutz besteht (vgl. Berechnungsergebnisse in der Anlage Schalltechnische Untersuchung).

9.5.1.2 Parkplatz und Tiefgarage

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde die geplante Parkplatzsituation (SGD-Nord-Parkplatz und BlmA-Parkplatz) i.V.m. der Tiefgarage Schloss auf der Grundlage der maximalen Belegungszahlen betrachtet. Untersucht und dargestellt wurden hinsichtlich der Tiefgaragenkapazität beide zur Diskussion stehenden Varianten mit 450 und 630 Stellplätzen. Bewertungsgrundlage für nicht öffentliche Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

Parkplätze / Tiefgarage mit 450 Stellplätzen

Im Bereich des BlmA-Parkplatzes zwischen dem südlichem Zirkularbau und Friedrich-Ebert-Ring werden an der Fassade des Zirkularbaus (Immissionsort Schlossflügel süd) selbst die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum überschritten. Die maximalen Beurteilungspegel liegen hier bei 50 dB(A), die Richtwerte (45 dB(A) in der Nacht) werden hier um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Desgleichen können im Bereich der Neustadt, bei den gegenüber der Zufahrt zum SGD-Parkplatz / Tiefgarage liegenden Gebäuden (Immissionsort Neustadt 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10) sowie Fassadenbereichen des nördlichen Zirkularbaus des Schlosses (Immissionsort Schlossflügel nord) und an angrenzenden SGD-Nord-Gebäuden (Immissionsort Stresemannstraße 1 und 3) die Richtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden. Auch hier bezieht sich die Überschreitung auf den Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde). Am Berechnungspunkt 14 (Immissionsort Neustadt 6) im Bereich der Bebauung Neustadt wird mit 51 dB(A) der maximale Beurteilungspegel aus dem Gewerbelärm erreicht, der Richtwert von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum wird an diesem Gebäude um 6 dB(A) überschritten. Insgesamt werden an 7 Gebäuden in der Strasse Neustadt (s.o.) die Richtwerte überschritten. Bezogen auf den Tageszeitraum werden die Richtwerte von 60 dB(A) in allen Bereichen eingehalten (vgl. Berechnungsergebnisse in der Anlage Schalltechnische Untersuchung).

Parkplätze / Tiefgarage mit 630 Stellplätzen

Hinweis: Für den Bereich des BlmA-Parkplatzes zwischen dem südlichem Zirkularbau und Friedrich-Ebert-Ring ergeben sich keine Veränderungen.

Die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum werden an der Fassade des nördlichen Zirkularbaus (Immissionsort Schloßflügel nord) überschritten, die maximalen Beurteilungspegel liegen hier bei 50,6 dB(A) bzw. + 5,6 dB(A). Im Bereich der Neustadt können die gegenüber der Zufahrt zum SGD-Parkplatz / Tiefgarage liegenden Gebäude (Immissionsort Neustadt 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10) sowie Fassadenbereichen des nördlichen Zirkularbaus des Schlosses (Immissionsort Schlossflügel nord) und an angrenzenden SGD-Gebäuden (Immissionsort Stresemannstraße 1 und 3) die Richtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden. Auch hier bezieht sich die Überschreitung lediglich auf den Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde). Am Berechnungspunkt 14 (Immissionsort Neustadt 6) im Bereich der Bebauung Neustadt wird mit 52 dB(A) der maximale Beurteilungspegel aus dem Gewerbelärm erreicht, der Richtwert von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum wird an diesem Gebäude um 7 dB(A) überschritten. Insgesamt werden in der Strasse Neustadt an 8 Gebäuden (s.o.) die Richtwerte überschritten. Bezogen auf den Tageszeitraum werden hier die Richtwerte von 60 dB(A) in allen Bereichen eingehalten (vgl. Berechnungsergebnisse in der Anlage Schalltechnische Untersuchung).

Zusammenfassung und Empfehlung

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei beiden dargestellten Varianten Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm nur im Nachtzeitraum zu verzeichnen sind. Die Variante mit ca. 630 Stellplätzen bewirkt im Vergleich zur Variante mit ca. 450 Stellplätzen eine geringfügig höhere Betroffenheit. Hier wird bei einem zusätzlichen Gebäude (Immissionsort Neustadt 2, hier nur 3.OG) im Nachtzeitraum eine Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm (ca. 0,3 dB(A)) zusätzlich festgestellt. Für die bereits bei der Variante mit ca. 450 Stellplätzen im Nachtzeitraum festgestellten Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm wird bei der 630-Stellplatzvariante nur ein geringfügig höherer (< 1,0 dB(A)) Beurteilungspegel ermittelt.

Aufgrund der hier durchgängig vorhandenen gewerblichen Strukturen (Banken, Büros, Verwaltung etc.) besteht voraussichtlich kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Dennoch ist vor der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen eine detaillierte Überprüfung der vorhandenen Nutzungen erforderlich. Für den Bebauungsplan wird eine zeichnerische Festsetzung der betroffenen Fassadenbereiche mit Hinweis auf die schalltechnische Untersuchung empfohlen. Diese Empfehlung wurde in der Planurkunde sowie in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen berücksichtigt.

An den von Richtwertüberschreitungen betroffenen Gebäudefassaden werden i.d.R. bei den hier ermittelten Werten von ≤ 52 dB(A) auch bei schützenswerten Nutzungen keine besonderen Maßnahmen an den Umfassungsbauteilen der Gebäude erforderlich, da insbesondere auch die Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm (DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau - , Tabelle 8) mit Baukonstruktionen entsprechend dem Stand der Technik erfüllt sind. Jedoch weist die DIN 4109 auf die Erfordernisse eines ausreichenden Luftwechsels aus Gründen der Hygiene, der Begrenzung der Luftfeuchte und ggf. der Zuführung von Verbrennungsluft hin. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Vorschriften z.B. die Feuerungsverordnung sind zu beachten. Zur Gewährleistung der erforderlichen Innenraumpegel und zur Sicherung des erforderlichen Luftaustausches bei geschlossenen Fenstern wird für Wohnräume ein Einbau schalldämmter Lüftungseinrichtungen empfohlen. Derartige Lüftungsgeräte sollten ein Fördervolumen von 20 m^3 je Stunde und Person aufweisen, die Schalldämmung der Lüftungseinrichtungen sollte mindestens der Schalldämmung der Fenster entsprechen.

Abwägung:

Als aktive Schallschutzmaßnahme käme aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine Einhausung der Tiefgaragenzufahrt im Bereich der Rampe in Verbindung mit einer zumindest teilweisen Abschottung (Lärmschutzwand) des Parkplatzes in Richtung Neustadt in Frage. Da in allen Gebäuden derzeit gewerbliche Nutzungen (Banken, Büros, Gericht, Verwaltung etc.) vorhanden sind und die hierfür maßgeblichen Tagesrichtwerte nicht überschritten sind, werden hier passive Maßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich. Dennoch ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Baus der Tiefgarage eine detaillierte Überprüfung der vorhandenen Nutzungen erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden daher die von Richtwertüberschreitungen betroffenen Gebäudefassaden kenntlich gemacht und die Anregungen des Gutachters in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Diese Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB sichern für den Fall des Baus der Tiefgarage / Parkplatzes in der als zulässig festgesetzten Maximalvariante die dann ggf. erforderliche Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung zwischen

- dem erzielbaren (geringen) Nutzen einer aktiven Schallschutzmaßnahme „Einhausung Tiefgaragenrampe / Lärmschutzwand Parkplatz“ im Verhältnis zum tatsächlichen Schutzbedarf und
- der hiermit verbundenen potentiell erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes - und pflege sowie des Stadtbildes

wird an dieser Stelle einem passiven Schallschutz Vorrang vor dem aktiven Schallschutz eingeräumt.

Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl für die „Öffentliche Tiefgarage“ von max. 630 Stellplätzen und die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger vor einer potentiell noch größeren Tiefgaragenlösung, z.B. in Form einer 2-geschossigen Tiefgarage. Darüber hinaus werden hierdurch städtebaulich unerwünschte Überkapazitäten, ggf. zu Lasten von anderen Öffentlichen Parkhäusern/ Tiefgaragen mit städtebaulich unerwünschten Sekundäreffekten (Leerstände, Verkehrsverlagerungen etc.) vermieden.

In der Abwägung zwischen den Belangen des ruhenden Verkehrs und der mit einer 630-Stellplatztiefgarage im Vergleich zu der Variante mit 450 Stellplätzen verbundenen geringfügig höheren Immissionsbelastung, wurde den Belangen des ruhenden Verkehrs (Stellplatzbedarf) ein Vorrang eingeräumt, so dass die Tiefgarage mit 630 Stellplätzen als Maximalvariante im B-Plan als zulässig erklärt wird.

9.5.1.3 Lärmbeeinträchtigung der öffentlichen Parkanlage

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird für den Bereich zwischen der Straße Neustadt und dem Schloss sowie für den Clemensplatz die vorhandene bzw. geplante (Clemensplatz) Grünanlage als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau gibt im Beiblatt 1 Teil 1 auch Orientierungswerte für Parkanlagen an, die bei städtebaulichen Planungen Berücksichtigung finden sollten. Die Orientierungswerte betragen für den Tages- und Nachtzeitraum 55 dB(A).

Abwägung:

Aus den vorliegenden Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung kann abgeleitet werden, dass diese Orientierungswerte in weiten Teilen der Parkanlagen nicht eingehalten werden können bzw. bereits heute im Bestand nicht eingehalten werden. Durch die Änderung der Verkehrsführung (Verlagerung des Hauptverkehrsstromes aus der Stresemannstraße in die Clemensstraße im Rahmen der Variante 4c2) wird sich für den Bereich der Stresemannstraße eine Verbesserung der Immissionssituation (z.T. erhebliche Abnahmen (bis -4,9 dB (A)) einstellen. Für den Bereich Clemensplatz ergeben sich z.T. leichte Zunahmen (Clemensstraße bis +0,9 dB (A)). Da darüberhinaus aus städtebaulicher Sicht in diesem Umfeld keine aktiven Maßnahmen (Lärmschutzwände / Wälle) vorstellbar sind, wird hier ein Abweichen von den städtebaulichen Orientierungswerten in Kauf genommen wird.

9.5.1.4 Lufthygiene

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 22. BImSchV Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffe festgelegt. Die Luftschadstoffgehalte dürfen hiernach die jeweiligen Grenzwerte von 5,00 µg/m³ für Benzol, 40,00 µg/m³ für Partikel und 40 µg/m³ für NO₂, die in der 22. BImSchV definiert sind, nicht überschreiten.

Für den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten die über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerte für Partikel PM₁₀ ab 01. Januar 2005, für Benzol und für Stickstoffdioxid ab 01. Januar 2010 als verbindlich. Überschreitungen der Grenzwerte treten i.d.R. im Nahbereich an dicht bebauten Verkehrswegen mit Verkehrsbelastungen > 15.000 Kfz/Tag auf.

Für die Neustadt wird eine DTV im Jahr 2020 von bis zu 21.500 Kfz/Tag prognostiziert.¹ Da hier – im auf die Verkehrsbelastung bezogenen ungünstigsten Fall (Bereich Neustadt) - nur eine einseitige Bebauung vorhanden ist und der östliche Fahrstreifen mehr als 40 m von dieser Bebauung entfernt ist, wurde hier auf eine Luftschadstoffuntersuchung verzichtet, zumal insbesondere auch der nahegelegene westliche Fahrstreifen eine Verkehrsbelastung (Prognose 2020) von lediglich 9.500 Kfz/24h aufweist.

In anderen Bereichen des Plangebietes wird die o.a. kritische Verkehrsbelastung bei weitem nicht erreicht.

9.5.2 Abfälle

Erhöhtes Abfallaufkommen ist temporär während der Bundesgartenschau zu erwarten. Darüber hinaus hat eine langfristige Nutzung der Gartenanlagen ein erhöhtes Abfallaufkommen durch Besucher zur Folge.

¹ Stadt Koblenz, Amt 61, Angabe Planungsstand 7.03.2008

9.5.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Durch die geplanten Vorhaben ist über das derzeitige Maß hinaus keine Erhöhung der abfließenden Oberflächenwassermengen zu erwarten. Bezogen auf die Gestaltung der Wegeflächen wird eine Verbringung des Niederschlagswassers in Grünflächen vorgesehen sowie die Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen. Mit einer temporären Erhöhung der Abwassermengen während der BUGA ist zu rechnen.

9.5.4 Wasserverbrauch

Während der Bauzeit und Durchführung der Bundesgartenschau ist mit einem erhöhten Wasserverbrauch für die Anlage und Bewässerung der Grünanlagen sowie zur Versorgung der Besucher zu rechnen.

9.5.5 Inanspruchnahme von Boden

Zurzeit beträgt der Anteil der befestigten/versiegelten Flächen im Bebauungsplangebiet **ca. 62%**. Bei der Feststellung der Neuinanspruchnahme von Böden durch den Bau der Tiefgarage ist zu berücksichtigen, dass im B-Plan festgesetzt wird, dass unter dem gesamten Schlossinnenhof eine zweigeschossige Tiefgarage mit einer Ausdehnung von ca. 2 ha gebaut werden könnte. In der vorliegenden Konzeption wird aktuell jedoch eine geringere Tiefgaragengröße verfolgt. In die Betrachtung ist einzubeziehen, dass sich unter ca. 50 % der unbebauten Flächen vor dem Schloss das Bauwerk der ehemaligen nationalsozialistischen Thingstätte befindet.

Insgesamt gibt es im Plangebiet keine nennenswerten Anteile unveränderter naturnaher Böden mehr. Es handelt sich durchweg um anthropogen veränderte Stadtböden.

Mit der Verlagerung des ruhenden Verkehrs in eine Tiefgarage besteht die Möglichkeit Entsiegelungspotentiale zu erschließen und Bodenfunktionen zu reaktivieren.

9.5.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Das Plangebiet ist insgesamt städtisch geprägt. Wesentliche Anteile der Freiflächen werden als Parkplatz genutzt. Die vorhandenen Grünflächen sind zwar öffentlich zugänglich, haben aber keine Ausstattung, die einen längeren Aufenthalt z.B. zur Erholung ermöglicht.

Natürliche Bestandteile sind insbesondere die Bäume, die im Schlossvorfeld der Beschattung von Parkplätzen, im Schlossgarten der Gestaltung der Parkanlage dienen.

9.6 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

9.6.1 Schutzgut Mensch (Wohnen/ Erholung/ Gesundheit)

Die Flächen des Bebauungsplangebietes haben Bedeutung als Grün- und Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung sowie für die Touristen, die die Stadt Koblenz besuchen. Wohnnutzung kommt in der Regel im Plangebiet nicht vor. Entlang der Neustadt und der Clemensstraße befinden sich durchgängig gewerbliche Strukturen, eine potentiell vereinzelt vorkommende Wohn-

nutzung kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nördlich des Reichensperger Platzes grenzt Wohnbebauung als alleinige Nutzung an.

Auf dem Vorplatz des Schlosses wurden bis 2006 Konzertgroßveranstaltungen durchgeführt.

In Verlängerung des nördlichen Zirkelgebäudes Richtung Neustadt befindet sich ein kleiner Kinderspielplatz mit einzelnen Geräten. Dieser öffentliche Kinderspielplatz befindet sich in städtischer Trägerschaft. Dieser wird aber durch Kinder nicht bzw. nur sehr gering genutzt. U.a. sind ausschlaggebend hierfür die entfernte Lage zu einer Wohnbebauung, die unmittelbare Lage zu stark frequentierten Verkehrsanlagen (Neustadt/ SGD-Nordparkplatz) sowie die gelegentliche Nutzung des Spielplatzes durch nicht geeignete Nutzergruppen.

Es wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 - 2.3 verwiesen.

9.6.2 Schutzgut Fauna/ Pflanzen / biologische Vielfalt

Ziergehölze (Perückenstrauch, Zierkirschen, Pfaffenhütchen, Schneebeere, Felsenmispel, Hartriegel etc.) dominieren die Grünanlagen vor dem Schloss und entlang der Verkehrsstrassen auf der Stadtseite. Im Baumbestand (s. Plan Baumbestand des Landschaftsplan zum B-Plan) sind sowohl Altbäume der Vorkriegszeit zu sehen, als auch Nachpflanzungen, unter Anderem kleinstwüchsiger Bäume aus der Nachkriegszeit. Insbesondere der Gehölzriegel zwischen den Parkplätzen der SGD-Nord und der Neustadt/Deinhardplatz ist sehr heterogen, zum Teil scheinen die Bäume aus Sukzession entstanden zu sein. Die erkennbaren Einzelbäume leiden unter dem starken Druck benachbarter Gehölze.

Die alten Platanen vor dem Schloss stammen vermutlich schon aus „vorpreußischer“ Zeit. Sie wurden bereits vor dem 2. Weltkrieg als Naturdenkmale ausgewiesen. In diesen Platanen sowie weiteren Bäumen u.a. im rheinseitigen Park wird aufgrund vorhandener Spalten und Höhlen von Habitatfunktionen für Fledermäuse ausgegangen. Die Grünflächen und Baumbestände auf den Parkplätzen und in den Parkanlagen am Rhein sind Jagdgebiete der im Bereich vom Deutschen Eck bis zur Insel Oberwerth nachgewiesenen überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen.

Der Baumbestand an den Grenzen der Schlossterrasse besteht sowohl aus historischem Altbestand (u.a. drei Schnurbäume – Naturdenkmale sowie Kastanien), als auch aus Nachpflanzungen von Blüthengehölzen, z.B. Magnolien. Die Bestände, insbesondere Richtung Norden, sind von Sukzessionsgehölzen, schwerpunktmäßig Ahorn und Robinie, durchsetzt. Diese Bäume sind zum Teil bereits über 50 Jahre alt.

Auf den artenarmen Parkwiesen im nördlichen Teil der Anlage auf der Rheinseite stehen Einzelbäume, von denen eine Zeder sowie ein Mammutbaum in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts als Naturdenkmale ausgewiesen wurden.

Während der Bearbeitung des Landschaftsplans in den Jahren 2005 und 2006 wurden in den Parkanlagen folgende Vogelarten beobachtet: Grünspecht, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Zilpzalp, Singdrossel, Amsel, Rotkehlchen, Haustaube, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Grünfink, Haussperling. Wertgebende Fledermausarten sind der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus. Die Auswahl der planungsrelevanten geschützten Arten ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen, ebenso detaillierte Ausführungen zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (s. Anhang zur Begründung).

In der verdichteten Innenstadt von Koblenz gibt es kaum Gehölzbestände und weniger intensiv gepflegte und genutzte Grünflächen. Vorhandene Bestände sind, wenn überhaupt kleinflächig und durch den Nutzungsdruck in ihrem Biotopwert eingeschränkt. Deshalb ist für die zusammenhängenden Grünflächen mit Gehölzbeständen und Altbäumen um das Schloss von einer hohen Bedeutung als Lebensräume für siedlungscharakteristische Vogelarten auszugehen.

Insgesamt ist laut Landschaftsplan auf Flächennutzungsplanebene von einer hohen Bedeutung der Biotopfunktion alter Parkanlagen im Siedlungsgebiet von Koblenz auszugehen.

9.6.3 Schutzgut Boden

Von den natürlichen Böden der im Erdzeitalter des Pleistozäns entstandenen Flussablagerungen auf der Niederterrasse des Rheines ist in Folge der Besiedlung und Bebauung nichts erhalten geblieben. Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Böden sind durchweg als Stadtböden zu bezeichnen. Diesen anthropogen überformten Böden fehlt die natürliche Horizontabfolge, aufgrund teilweise tiefgründiger Bodenumschichtung oder dem Einbringen von Fremdmaterial. Die Auswertung unterschiedlicher Grundrisse der Stadt vom 17. Jahrhundert bis heute zeigt, dass sowohl im Umfeld der ehemaligen Stadtbefestigungen Gräben ausgehoben und wieder verfüllt wurden, ebenso zeitweise Eintiefungen (z.B. die nationalsozialistische Thingstätte), in die Trümmerschutt des 2. Weltkrieges verbracht wurde.

Die Ebene vor dem Schloss auf der Stadtseite sowie eine schmale Terrasse und der von der preußischen Befestigungsmauer gefasste Höhenversprung zum Rheinufer prägen das Relief im Plangebiet.

Auf der dem Schloss rheinseitig vorgelagerten Terrasse ist das kleinteilige Relief der Gartenanlage aus preußischer Zeit erhalten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Rasenparterres ehemals um ca. 1,50 m bis 2,00 m tiefer lagen als heute, die Flächen also ebenfalls nach dem Krieg mit Bauschutt des Schlosses aufgefüllt wurden. Die zur Rheinseite hin vorhandenen Böschungen scheinen aber dennoch auch in der historischen Anlage vorhanden gewesen zu sein. Darauf lässt das Alter der dort befindlichen Bäume schließen.

Südlich des ehemaligen Terrassengartens fiel das Gelände bis auf Höhe der Rheinanlagen ab. Eine Buche, die in diesen Bereich steht und deren Wurzelhals mittels eines Mauerringes freigestellt ist, lässt auf eine Höhe der Anlage in diesem Bereich um 2,50 m unter dem heutigen Niveau schließen.

Der Anteil der Flächen mit offenem Boden (Wiesen und Gehölze) im Plangebiet betrug, zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im Jahre 2005, **ca. 38 %**.

9.6.4 Schutzgut Wasser

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erfolgt für das Grundwasser anhand

- der hydrogeologischen Verhältnisse (Klimaeinfluss, Niederschlagsverhältnisse, Bodengestalt, Grundwasserleiter, Grundwasserflurabstände, Art und Mächtigkeit der Deckschichten).

Hier ist ebenfalls, aufgrund der Lage innerhalb der Stadt, gegenüber einem naturnahen Zustand stark veränderten Verhältnissen auszugehen.

Die Grundwasserstände korrelieren mit dem Wasserstand des Rheines. Im Hinblick auf den gemessenen Höchststand im Hochwasserfall bei 67,18 ü.NN liegen zumindest tiefer liegende Teile des Plangebietes (Straßenunterführungen) im Grundwassereinflussbereich.

Ca. **62 %** der Flächen des Plangebietes sind befestigt/versiegelt und überbaut. Bei dem offenen Flächenanteil von ca. **38 %** ist von einer geringen Infiltrationsrate auszugehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird weitgehend über die Kanalisation abgeführt.

9.6.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Rheintal wird zum „kontinentalen Klima der feuchten Leelagen“ gerechnet. Deutlich an die Reliefform angepasst sind die Isothermen, welche die mittleren Monats- und Jahresdurchschnittstemperaturen angeben.

Die mittlere Jahrestemperatur des Rheintales liegt bei etwas 10° C, während die umgebenden Höhenlagen durchschnittlich nur 6° aufweisen. So beträgt die mittlere Temperatur im Januar 1 – 2° C, im Juli bei 17 – 18° und ist damit deutlich höher als die der umliegenden Höhen. Die Gegensätze zeigen sich auch in der Dauer der Vegetationsperiode, die im Rheintal bei 160 Tagen liegt und in den Höhen mit 140 Tagen wesentlich kürzer ist.

Die Leelage der Stadt Koblenz zum Hunsrück hat eine geringe Niederschlagssumme von ca. 620 mm zur Folge. Die Hauptwindrichtung ist Westen, wobei der Wind aufgrund des Reliefs oft eine Ablenkung und Kanalisierung in den Flusstälern erfährt.

Das Koblenzer Becken wird als Klimabelastungsraum eingestuft.

Das städtische Kerngebiet zeigt typische stadtklimatische Merkmale. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen ist im Innenstadtbereich verstärkt. Es werden hier in vermehrtem Umfang Staub und gasförmige Luftverunreinigungen durch Verkehr und Hausbrand ausgestoßen. Die dadurch entstehende städtische Dunstglocke verringert die Globalstrahlung bis zu 10 %, was eine zusätzliche Erwärmung zur Folge hat.

Hohe Bedeutung haben in diesem Zusammenhang innerstädtische Grünflächen und Gehölzbestände, da die Vegetation über Verdunstung Kühle produziert und Bäume und Sträucher darüber hinaus Staub und gasförmige Verunreinigungen ausfiltern können. Hinzu kommt, bezogen auf die menschliche Gesundheit, der subjektiv wahrgenommene Kühleffekt im Schatten von Gehölzen. Mit ca. 63.735 m² Grünflächen (Wiesen und Pflanzungen) stellt das Umfeld des Schlosses von Koblenz für die Innenstadt ein unverzichtbares klimatisches Ausgleichspotential bereit. Je näher die Flächen und Leistungsträger zur verdichtet bebauten Innenstadt liegen, umso höher ist ihre Bedeutung für den Klimaausgleich. Klimaausgleichend wirkt auch die mit dem Rhein geführte Frischluft, wenn auch nur eingeschränkt, da der Schlossbau die Stadt vom Fluss in diesem Bereich abriegelt.

Im Hinblick auf die Einstufung des Großraumes Koblenz als klimatisches Belastungsgebiet (LEP III und IV) hat die Erhaltung und Mehrung von Grünflächen, Großbäumen und Gehölzbeständen im innerstädtischen Bereich höchste Priorität für den Klimaausgleich.

9.6.6 Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter

Großräumiges Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Naturraum des Mittelrheinischen Beckens (MÜLLER-MINY et al. 1971) und ist hier großräumig der Neuwieder Rheintalweitung zuzurechnen. Neben der Lage im Mündungsbereich der Mosel sind die scharf profilierten, steil aufragenden Ehrenbreitsteiner Randterrassen Raum prägend. Unmittelbar südlich schließt das Obere Mittelrheintal an, das von der Binger Pforte bis zur Lahnsteiner Pforte reicht.

Das ausgeprägte Relief und der vielfältige geologische Untergrund in Verbindung mit klimagünstiger Lage und menschlicher Bewirtschaftung haben hier eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft entstehen lassen. Die in diesem landschaftlichen Rahmen im Laufe der Jahrhunderte in verschiedenen architektonischen Stilen entstandenen Burgen, Festungsanlagen, Stadtbil-

der, Industriebauten, Schlossbauten und Parkanlagen fügen sich zusammen zu der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal.

Weltkulturerbe

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein- und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich verschiedene Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden (vgl. Punkt 9.7.3).

Kulturgüter

Das Schloss mit den umgebenden Freiflächen einschließlich der Raumkante der Neustadt ergeben zusammen ein historisch überliefertes städtebauliches Ensemble. In der Denkmaltopographie der Stadt Koblenz ist dieser Bereich als „Bauliche Gesamtanlage“ nach § 3 und § 5 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Ergänzend hierzu ist die halbrunde Raumkante der Neustadt im Einmündungsbereich der Schloßstraße zu sehen, wenn auch die Einzelgebäude aus der Nachkriegszeit an sich nicht schutzwürdig sind. Hierzu im städtebaulichen Kontext stehen die Bauzeile zwischen Schloßstraße und Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes.

9.6.7 Wechselwirkungen

Offene Böden, die Wachstumsbedingungen anthropogen veränderter Standorte, Gehölzbestände und Vegetationsflächen stehen in Wechselwirkung zueinander. Zugleich bestimmen sie in entscheidendem Maße die kleinklimatischen Verhältnisse in der Innenstadt und sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Daneben ist z.T. in der Anordnung von Flächen und Gehölzen eine historische Kontinuität nachvollziehbar, die die historische Bedeutung des Ortes mit begründet. Veränderungen einzelner Parameter z.B. eine Erhöhung oder Verringerung des Versiegelungsgrades oder auch die Entfernung von Bäumen wirkt sich auf alle Schutzfunktionen gleichermaßen aus.

9.7 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen

9.7.1 Landschaftsplanung auf Flächenutzungsplanebene

Für den Innenstadtbereich ist von folgenden übergeordneten Zielen auszugehen:

- Sicherung und Ausbau der Grünflächen sowie des Baumbestandes und der hieran gebundenen klimatischen Ausgleichsfunktion im Bereich der hitze- und feinstaubbelasteten Innenstadt; keine zusätzlichen Versiegelungen
- Erhaltung und Reaktivierung des städte- und gartenbauhistorischen Ensembles von Schloss und umgebenden Freiflächen einschließlich Neustadtrondell, Schlossterrasse

und Rheinanlagen entsprechend ihrer historischen Bedeutung im Bilderkanon des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal

- Entwicklung von Grün- und Freiflächen mit Erholungsfunktion in der verdichteten Kernstadt von Koblenz
- Sicherung von Vegetationsstrukturen und Lebensraumvoraussetzungen für Fledermäuse entsprechend des erkannten europaweit bedeutsam eingestuften Vorkommens
- Schonender Umgang mit Grund- und Boden, Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen

9.7.2 Schutzgebietskonzeption¹

In der **Karte 2 "Bewertung des Zustandes und der Schutzwürdigkeit der prägenden Biotopkomplexe im Stadtgebiet Koblenz"** der Schutzgebietskonzeption sind verschiedene Teilbereiche des B-Plangebietes (Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes und Teilbereiche mit Altbaubeständen) aufgrund der hier vorkommenden Fledermausquartiere (10 streng geschützte Fledermausarten) als

- Räume mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sehr hohe Schutzwürdigkeit aufgrund sehr guter Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und Vorkommen seltener und gefährdeter (Tier- und Pflanzen) Arten

gekennzeichnet. Die direkt angrenzenden Rheinanlagen haben den gleichen sehr hohen Schutzstatus, hier aufgrund des Lebensraumes für Abendsegler und Uhu.

In der **Karte 3 "Schutzgebietskonzeption"** ist der Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes als **Geschützter Landschaftsbestandteil** vorgeschlagen. Weiterhin sind die gesamten Rheinanlagen östlich des Schlosses als **Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung** vorgeschlagen.

9.7.3 Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden.

Bezeichnung	Lage	RVO vom	Nr. amtl. Liste
17 Platanen, <i>Platanus acerifolia</i>	Schlosshof	16.04.1937	11.008
Mammutbaum, <i>Sequoia gigantea</i>	Schlossgarten	16.04.1937	11.009
Blauzeder, <i>Cedrus atlantica glauca</i>	Schlossgarten	16.04.1937	11.010
3 Schnurbäume, <i>Sophora columnaris</i>	Schlossgarten	16.04.1937	11.011

9.7.4 NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete)

Ein NATURA-2000-Schutzgebiet befindet sich nicht im direkten Umfeld des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde keine potentielle Beeinträchtigung des angrenzenden (im Bereich des Deutschen Ecks bis Pfaffendorfer Brücke unterbrochenen) FFH-Gebietes Nr. 5510-301 Mittelrhein festgestellt, so dass von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen wurde.

¹ GfL (2004): Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz, Koblenz

9.7.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Es sind keine Biotope erfasst.

9.7.6 Ziele des Landschaftsplans zum Bebauungsplan (Auszug)

9.7.6.1 Bodenschutz

Die Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Zielvorgabe nach § 1 LNatSchG ist:

... Natur und Land so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln..... dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter..... auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 LNatSchG ist

.... mit Flächen sparsam und schonend umzugehen.

Leitziel für den Bodenschutz sind biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden und die Sicherung ungestörter natürlicher Abläufe und Wirkungszusammenhänge.

Hieraus ergeben sich auf den Planungsraum bezogen folgende Ziele:

- Erhaltung des vorhandenen Anteiles an offener Bodenoberfläche als Standort für Vegetation, mindestens jedoch mit einem Flächenanteil von 38 %
- Begrenzung / Reduzierung von Bodenversiegelungen, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Mehrung des Anteiles an biologisch aktiver Bodenoberfläche

9.7.6.2 Wasserschutz

Zielvorgabe nach § 1 LNatSchG ist:

... Natur und Land so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln..... dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter..... auf Dauer gesichert sind.

Leitziel für den Wasserschutz sind funktionsfähige Wasserkreisläufe und die Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen

Hieraus ergeben sich auf den Planungsraum bezogen folgende Ziele:

- Sicherung / Entwicklung der Retentionsfunktion der Böden durch angepasste Nutzung
- Vermeidung weiterer Versiegelung, Erhaltung mindestens des derzeit unversiegelten Flächenanteiles von 38 %, Nutzung von Entsiegelungspotentialen
- Sammlung von unbelastetem Oberflächenwasser und zeitlich verzögerte Wiedereinspeisung in den Landschaftswasserhaushalt

9.7.6.3 Klimaschutz

Zielvorgabe nach § 1 LNatSchG ist:

... Natur und Land so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln..... dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter..... auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 LNatSchG ist:

.... die Landschaft in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Klimahaushaltes und klimatischer Ausgleichsfunktionen, Lufthygiene und Bioklima sind als Leitziele zu benennen:

- Gewährleistung der klimatischen Ausgleichsfunktionen unbebauten Park- und Grünanlagen
- Sicherung und Pflege von Vegetationsstrukturen, die lokal- und bioklimatisch sowie unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes (Belastung durch Straßenverkehr) von Bedeutung sind wie Gehölze und Bäume
- Erhaltung und Förderung von Großgrün sowie Grün- und Freiflächen.

Leitziel für den Klimaschutz sind funktionsfähige lokalklimatische Funktionseinheiten und die Sicherung und Wiederherstellung klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen

Hieraus ergeben sich auf den Planungsraum bezogen folgende Ziele:

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, klimatisch wirksamer unversiegelter Flächen mit Vegetationsbeständen, mindestens jedoch mit einem Flächenanteil von 38 % Grünflächen
- Umgestaltung eines Teiles der Parkplätze im Hinblick auf einen höheren Anteil an Vegetation (z.B. Grasfugen) auf befestigten Flächen
- Sicherung des Baumbestandes, langfristige Vorhaltung von mindestens 355 Bäumen
- Deutliche Aufstockung des Baumbestandes
- Durchgrünung von Siedlungsflächen zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Reduzierung von Emissionen / Immissionen aus Hausbrand und Verkehr

9.7.6.4 Arten- und Biotopschutz

Zielvorgabe nach § 1 LNatSchG ist:

... Natur und Land so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln..... dass die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 LNatSchG sollen

Programme und Maßnahmen des Naturschutzes s nachteiligen Veränderungen der Kulturlandschaft entgegenwirken.

Zu verfolgen sind Ziele der

- Sicherung von Biotopen und Elementen alter Parkanlagen mit guter Ausstattung und aktueller Lebensraumfunktion
- Erhaltung und Entwicklung großräumiger Verbundzonen und vernetzender Biotope als Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung vielfältiger Austauschprozesse. Leitstruktur hierbei sind die Rheinanlagen.

Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der landschaftsraumspezifischen Vielfalt an Lebensgemeinschaften gewährleisten sowie die kulturlandschaftliche Entwicklung dokumentieren

Für den Planungsraum ergeben folgende allgemeine Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopfunktionen:

- Erhaltung bedeutsamer Gehölzbestände, insbesondere alter Bäume zur Förderung von Biotop-, Verbund- und Vernetzungsfunktionen (Bewertung s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Erhaltung und fachgerechte Pflege festgesetzter Altbäume, hierbei Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Artenschutzes

- Erhaltung und Entwicklung des Offenlandanteiles in historischen Parkanlagen, hier auch gezielt Auflichtung in durch Sukzession stark verdichteten Bereichen, Erhaltung und Entwicklung blütenreicher Säume
- Erhaltung und Entwicklung eines Anteiles an strukturreichen Gebüsch im Verbund mit Säumen zur Sicherung der Habitatfunktionen für Gehölbewohner

9.7.6.5 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Zielvorgabe nach § 1 LNatSchG ist:

... Natur und Land so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln..... dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 LNatSchG sollen

Programme und Maßnahmen des Naturschutzes s nachteiligen Veränderungen der Kulturlandschaft entgegenwirken.

Leitziel ist die Sicherung und Entwicklung einer kultur- und naturraumtypischen Prägung städtebaulicher und landschaftlicher Räume mit raumspezifischer Vielfalt an natur- und kulturbedingten Elementen sowie die Sicherung und Entwicklung von Funktionsräumen mit hoher Eignung für die Erholung und den Tourismus

Hieraus ergeben sich auf den Planungsraum bezogen folgende Ziele:

- Erhaltung der städtebaulichen Grundzüge der Schlossanlage und ihres Umfeldes und des überlieferten Bezuges zur Rheintallandschaft
- Wiederherstellung großräumiger geometrischer Rahmenpflanzungen zur Stadtseite hin in Anlehnung an historische Vorlagen
- Erhaltung des flankierenden Baumbestandes auf der Schlossterrasse als „Bildrahmen“ des Schlosses in der Rheintalkulturlandschaft
- Erhaltung der historisch bedeutsamen Einzelelemente
- Ausbau von Verbindungen zwischen der Stadt und den Rheinanlagen über die Achsen Clemensplatz/Reichensperger Platz und Schloss
- Verbesserung der Zugänglichkeit einzelner Gartenpartien sowohl von den Rheinanlagen aus, als auch von der Stadtseite

9.7.6.6 Mensch, Kultur, Sachgüter

Flächennutzung

Im Hinblick auf die hohe stadt- und landschaftsgeschichtliche Bedeutung des Schlosses von Koblenz und seiner Umgebung ist das gesamte Areal als Sondergebiet für Kultur sowie als Grünfläche planerisch zu sichern. Dafür sind im Erschließungskonzept zum Bebauungsplan vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen zwischen Innenstadt und Rheinanlagen über die Schlossachse sowie entlang der Stresemannstraße (Clemensplatz, Reichensperger Platz)
- Reduzierung der Trennwirkung der Straße „Neustadt“, gestalterische und funktionale Stärkung der Schlossachse als Fußgängerzone“.
- Entwicklung der Verbindungsfunktion zwischen Altstadt, Schloss und Schloss-Straße durch Entwicklung einer Grünachse parallel der Neustadt.

9.7.6.7 Kulturelle Belange

Für den Bebauungsplan Schloss lassen sich unter den Gesichtspunkten der Stadtgeschichte und der Stadtidentität folgende Ziele ableiten:

Zielsetzung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes

Als schutzbedürftig im Sinne des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes sind einzustufen:

- das Schloss mit seinen Gebäuden aus dem 18. Jahrhundert
- Preußische Befestigungsmauer auf der Rheinseite mit Relikten der Barocken Terrassenmauer
- der Grundriss der Koblenzer Neustadt mit Schloss und städtebaulich bedeutsamen Raumkanten
- der Clemensplatz und seine Raumkanten sowie umgrenzende Baumreihen
- die preußische Befestigungsmauer auf der Rheinseite
- die Anlagen aus dem 19. Jahrhundert (Platanen vor dem Schloss, Relikte der Lenné'schen Anlage auf der Schlossterrasse)
- der flankierende Baumbestand aus der historischen Lenné'schen Anlage oberhalb der Preußischen Festungsmauer
- die Innenausstattung des Schlosses insbesondere als zeitgeschichtliche Dokumente (Entstehungszeit, Preußenzeit, Nachkriegszeit)

Zielsetzungen unter Gesichtspunkten der städtebaulichen und grünordnerischen Verknüpfung

- Reaktivierung des städtebaulichen Bezuges zwischen Schlossumfeld und Südlicher Vorstadt über die Achse Clemensplatz - Neustadt - Mainzer Straße. War in barocker und preußischer Zeit noch ein städtebaulicher Bezug zu den südlich angrenzenden Stadtgebieten gegeben, so ging dieser mit der Entwicklung der Verkehrsachsen nach dem 2. Weltkrieg weitgehend verloren. Im Rahmen einer Neugestaltung der Neustadt ist dem Wiederaufbau solcher Bezüge besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Freihaltung und Neugestaltung der Schlossachse
- Stärkung der Achse zwischen Deinhardplatz und Rhein über den Clemensplatz und den neu entstandenen Reichensperger Platz unter Berücksichtigung einer Aufwertung des historischen Regierungsgebäudes (SGD-Nord)

Zielsetzungen unter garten- und landschaftshistorischen Gesichtspunkten

- Erhaltung des Baumbestandes, der sich in seiner Anordnung in den gartenhistorischen Kontext einbindet, hier vor allem die geometrischen Baumfelder an den Schlossflanken und in der Mittelachse zur Stadt sowie die rahmenden Bäume zur Rheinseite
- In Anlehnung an historische Zustände ist darüber nachzudenken, mit welcher Art von Gestaltung die architektonische Wirkung und städtebauliche Strenge der Freiflächen um das Schloss wieder erzeugt werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Addition der Platzräume besonders zu beachten.
- Erhaltung der flankierenden Baumbestände zur Rheinseite, da das Schloss als Blickpunkt und Einzelarchitektur in der Rheintal-Kulturlandschaft zu verstehen ist.
- Ausrichtung der Gestaltung auf der Rheinseite auf den gestalterischen Schwerpunkt des Mittelrisaliten
- Erhaltung der überkommenen Bestandteile der preußischen Gartenanlage auf der Schlossterrasse und in den angrenzenden Landschaftspark ähnlichen Arealen, Rekonstruktion in Abhängigkeit von den erhaltenen Einzelpartien

9.7.7 Entwicklung des Plangebietes ohne das Vorhaben

Die Entwicklung des Gebietes in der Stadt Koblenz vollzieht sich punktuell jeweils im Verlaufe städtebaulicher und verkehrstechnischer Entscheidungen sowie nach den Nutzungsanforderungen. Dabei fand der überlieferte städtebauliche und landschaftshistorische Gesamtzusammenhang bislang nur wenig Berücksichtigung. Auch die Grünflächengestaltung lässt bisher keine ausreichende Gesamtkonzeption erkennen. Dies zeigt sich vor allem in den sehr heterogenen, nach dem jeweiligen Geschmack der Zeit ausgewählten, Baum- und Gehölzpflanzungen. Der Schlossgarten hatte als Parkanlage für die Stadt bisher eine untergeordnete Bedeutung, da er sich nicht im kommunalen Besitz befindet und seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nur eingeschränkt möglich war.

Diese Abgeschlossenheit bewahrte wesentliche Gestaltelemente der überlieferten historischen Gartenanlage und förderte die Biotopfunktion der alten Parkanlage.

9.7.8 Entwicklung des Plangebietes mit dem Vorhaben

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die BUGA bietet sich die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung historischer und ökologischer Erfordernisse in einem Gesamtkonzept neu zu orientieren. Hierdurch kann zum einen für Koblenz ein historischer Ort zurückgewonnen und damit ein Beitrag zur Entwicklung im Weltkulturerbegebiet Mittelrheintal geleistet werden. Zum anderen können die Erhaltung alter Baumsubstanz und deren Aufstockung durch Neupflanzungen zu einer Verbesserung der siedlungsökologischen Bedingungen im Stadtkern beitragen. Ob dies gelingt, hängt im Wesentlichen davon ab, wie die Planungen mit dem Altbaumbestand und dessen historischer Bedingtheit umgehen. Mit der Umgestaltung der Freiflächen um das Schloss erschließen sich neue Erholungspotentiale für die Bevölkerung der Kernstadt.

9.8 Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

9.8.1 Schutzgut Mensch

Die planungsbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung in Teilbereichen des bestehenden Verkehrsnetzes (Basis Veränderung der Verkehrsführung Clemensplatz) führt in der Clemensstraße zu einer Erhöhung der vorhandenen Immissionspegel. Hier liegen die Immissionswerte bezogen auf den Nachtzeitraum bereits über 60 dB(A), so dass hier (Immissionspunkt Clemensplatz 1, EG, 1. OG, 2. OG und 3. OG) eine potentiell bestehende Gesundheitsgefährdung weiter verschärft wird. Im Tageszeitraum bleibt der Immissionswert unterhalb der als Gesundheitsgefährdung einzustufenden Schwelle von 70 dB(A). Für diesen betroffenen Bereich der Clemensstraße ist aber festzustellen, dass bedingt durch die hier vorhandenen gewerblichen Strukturen (derzeit T-Com, Gericht) lediglich der Tageszeitraum für eine Beurteilung relevant ist. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung zu verzeichnen.

Bei den ebenfalls untersuchten Varianten der Tiefgarage/ SGD-Nordparkplatz sind Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm ebenfalls nur im Nachtzeitraum zu verzeichnen. Die Variante mit ca. 630 Stellplätzen bewirkt im Vergleich zur Variante mit ca. 450 Stellplätzen eine geringfügig höhere Betroffenheit. Aufgrund der hier ebenfalls durchgängig vorhandenen gewerblichen Strukturen (Banken, Büros, Verwaltung etc.) ist aber ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung zu verzeichnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Die Festsetzungen der Planurkunde sichern für den Bau der Tiefgarage, für die geänderte Verkehrsführung Clemensplatz und den Neubau der BlmA-Stellplätze die ggf. im Rahmen der Abwicklung erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl und einer eingeschossigen Ausführung der „Öffentlichen Tiefgarage“ dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger, da hierdurch die verkehrsbedingte Immissionsbelastung begrenzt wird.

9.8.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Artenschutz

Nachdem im bisher rechtskräftigen B-Plan durchweg der Erhalt der stärkeren alten Einzelbäume und markanter Einzelgehölze im Umfeld des Schlosses festgesetzt war, ergab die detaillierte BUGA-Planung, dass 40 festgesetzte Bäume in Folge der Neugestaltung entfernt werden müssen. Darüber hinaus entfallen weitere 96 Bäume¹ und weitere Gehölze/ Jungbäume die in zusammenhängenden Gehölzbeständen stehen und/oder noch nicht sehr alt sind. Insgesamt wird mit Beginn der Baumaßnahmen der aktuelle Baumbestand um ca. 30 %² reduziert. Die Schwerpunkte der Fällungen liegen vor allem im Bereich des SGD-Parkplatzes und auf der Rheinseite des Schlosses.

Zusätzlich zur ohnehin schon gewerteten Beeinträchtigung der Biotopfunktionen im Schlossgarten, durch die Frequentierung bislang abseits liegender Parkbereiche während der BUGA und auch danach, ist durch die Auflichtung der Bestände eine strukturelle Veränderung der Lebensraumeignung insgesamt zu erwarten. Diverse Bäume, die Lebensstätten von Vögeln und kleinen Fledermausarten sind, sind betroffen (siehe auch artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang zur Begründung).

Während sich die Entnahme der Parkplatznutzung aus dem inneren Schlossareal vorteilhaft auf die Ästhetik und die Erholungsfunktion auswirkt, gehen durch die Verlagerung in Bereiche südlich des Schlosses und die Umstrukturierung des SGD-Parkplatzes zahlreiche Altbäume mit Biotopfunktion verloren. Hinzu kommt auch hier die zunehmende Nutzungsintensität bislang extensiv genutzter Areale. Dies hängt insbesondere mit der Erschließung der Tiefgarage und Teilen des BlmA-Parkplatzes zusammen, die über den SGD-Nordparkplatz erschlossen werden sowie der Entwicklung einer Fußgänger-Achse entlang der Neustadt.

Das im B-Plan mit 38% Anteil an „Grünflächen“ festgesetzte Umweltqualitätsziel sichert den Status-quo. Zugleich erfolgt aber eine Intensivierung der Nutzung auf den nunmehr stärker gärtnerisch gestalteten Flächen. Bezogen auf die Biotopfunktionen ist diese Entwicklung als eher ungünstig einzustufen.

Für den Biotopkomplex aus Bäumen und Hecken auf dem SGD-Nordparkplatz ist durch die zusätzliche Einrichtung einer Grünzone entlang der Neustadt und die Auflichtung des Bestandes selbst mit einer Reduzierung der bisherigen Lebensraumeignung für Vögel zu rechnen, da die Flächen in Zukunft stärker frequentiert werden.

Auch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen zur Neugestaltung der Schlossterrasse in Verbindung mit einer Freistellung des Schlosses auf der Rheinseite wird zu einem Verlust an Lebensräumen Gehölz bewohnender Vogelarten führen. Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung stehen nicht zur Verfügung. Die zukünftigen gärtnerischen Anlagen stellen keine entsprechenden Flächen oder Strukturen zur Verfügung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung der Vogellebensgemeinschaft im Bereich der Schlossterrasse ändern wird.

¹ lt. aktualisiertem Baumkataster der Stadt Koblenz / Kocks Consult GmbH Stand Juni 2008
² ebenda

Für den Bereich des kleinen Landschaftsparks im Norden sind Veränderungen lediglich mit einer erhöhten Frequentierung und ggf. zu erwartender zusätzlicher Beleuchtung verbunden.

Die Zahl der nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten überwiegend Altbäume beträgt 190. Darüber hinaus sind im aktualisierten Baumkataster der Stadt Koblenz (Stand Juni 2008) weitere 271 Bestandsbäume dargestellt, wovon 135 St. erhalten bleiben. In Folge der 1. Änderung entfallen insgesamt 40 bislang festgesetzte und weitere 96 Bäume¹ sowie weitere Gehölze/ Jungbäume die in zusammenhängenden Gehölzbeständen stehen oder noch nicht alt sind. Damit geht ca. 30 %² des aktuellen Gehölzbestandes verloren. Bei der Eingriffsbewertung ist zu berücksichtigen, dass in Folge der Planung funktionsfähige alte Baumschubstanz in einer „reifen“ Grünanlage entfällt. Eine Neupflanzung der festgesetzten 99³ Jungbäume kann diese Funktionen aber erst frühestens in 50 – 75 Jahren wieder übernehmen⁴. Qualitativ besteht zumindest für diesen Zeitraum ebenso ein Defizit wie durch die Nutzungsintensivierung insgesamt.

Zum Teil als positiv ist die Entnahme konkurrierender Bäume zu werten, die zu einer Wachstumsförderung von Altbestand beitragen kann.

Der Standort von Altbäumen im Baubereich der Tiefgarage (Platanen und Linden) vor dem Schloss muss mindestens mit der Festsetzung des im Landschaftsplan zum Umweltbericht definierten Wurzelbereiches zuzüglich Schutzzone als Fläche nach § 9 Abs. 1., Nr. 25 b gesichert werden. Alle Baumstandorte sind im Bereich des Kronentraufes während der Baumaßnahmen durch Verdichtung, Anlage von Baustelleneinrichtungen etc. gefährdet.

Die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG für die planungsrelevanten Tierarten: Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind unter Punkt 4.13 dargestellt und darüber hinaus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (s. Anhang zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154 1Ä) zu entnehmen.

Die Prüfung der Vorgaben des § 19 Abs. 3 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten ist im Artenschutzbeitrag erfolgt. Die Maßnahmen zum Ersatz der Biotope (Lebensstätten) der streng geschützten Arten: Abendsegler und Zwergfledermaus sind unter Punkt 4.13 und darüber hinaus in den Maßnahmenblätter des Artenschutzbeitrages dargestellt. Weitere ausschließlich national streng geschützte Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

¹ Baumkataster Stadt Koblenz, Stand Juni 2008

² bezogen auf den Gesamtbaumbestand im Plangebiet (festgesetzte und nicht festgesetzte Bäume)

³ 77 St. in den textlichen Festsetzungen festgesetzte Bäume und 22 St. örtlich in der Planurkunde festgesetzte Bäume

⁴ Anmerkung: Lt. BUGA-Planer sind bis zu 130 St. Neupflanzungen, inkl. Pflanzung von Kastenlinden, vorgesehen. Weiterhin müssen lt. textlichen Festsetzungen zum Ausgleich (bei einem Ausgleichsverpflichtung von 1:1 und aktueller Anzahl von 136 zu rodenden Bäumen) zu den bereits 99 festgesetzten Baumanpflanzungen weitere 37 Neuanpflanzungen bis 2012 erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Zur Erhaltung alter Bäume sind bei Baumaßnahmen die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Baumstandorte zu ergreifen und die Wurzelbereiche im notwendigen Maße zu schützen und vorzubereiten. Im Baubereich der Tiefgarage sowie von Straßen und Zuwegungen (zum Baubereich zählen auch die Betriebsflächen und die Baustelleneinrichtung) sind die Altbäume durch geeignete Maßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (s.a. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinie für die Anlage von Straßen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999). Der Abstand zwischen Baugrubenwand und Außenkante des Baumstammes muss das Vierfache des Stammumfanges gemessen in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,5 m, betragen. Die Bäume sind vor Durchführung der Baumaßnahmen mittels eines Grabens (Wurzelvorhang), der entsprechend der Vorgaben der RAS-LP 4 angelegt ist, vorzubereiten. Zur Sicherstellung der fachgerechten Überwachung der Baustellen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Die artenschutzrechtlich begründeten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgeleitet und begründet sowie in die Begründung und Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Schlossplatz“ (Erweiterung) übernommen worden.

Insgesamt konnte im Verlauf der Planung der zunächst geplante Verlust von mehreren artenschutzrechtlich relevanten Bäumen vermieden werden. Dies wirkt sich zugleich positiv auf das Stadt- und Landschaftsbild und den Klimahaushalt aus und erhält wichtige Vermächtniswerte in der Stadt Koblenz.

Der Verlust der allgemeinen Biotopfunktionen der festgesetzten Altbäume ist nicht zeitnah ausgleichbar, da für die Entwicklung der Neupflanzungen bis zur Erreichung vergleichbarer Funktionen von einer Zeit von ca. 50 – 75 Jahren ausgegangen wird. Durch die Festsetzung der Neupflanzung der gleichen Anzahl von Bäumen mit größeren Pflanzstärken soll zumindest ein Ausgleich für eine Standzeit von ca. 10 Jahren erreicht werden.

Für die darüber hinaus entfallenden Bäume innerhalb von Gehölzbeständen sowie schwächere Bäume aus Nachpflanzungen wird eine Neupflanzung von Pflanzgut der Stärke 4 x verpflanzt 25 – 30 cm Stammumfang vorgesehen.

In der Ausgleichsbilanzierung für beeinträchtigte Biotopfunktionen wurden jedoch die Pflanzungen von Kastenlinden, wie von den BUGA-Planern vorgeschlagen, nicht gewertet, da diese aus rein gestalterischen Gründen erfolgt und auch langfristig nicht von relevanten Biotopfunktionen¹ auszugehen ist.

Bei den Neupflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese in einem Zeitraum von ca. 50 – 75 Jahren zunehmend auch Biotopfunktionen übernehmen.

9.8.3 Schutzgut Klima und Luft

Mit Aufhebung der Festsetzung von 42 überwiegend Altbäumen, in deren Folge davon 40 Bäume gefällt und zwei Bäume umgepflanzt werden, kommt es zu einem Verlust von Klimaausgleichsfunktionen in Nähe der belasteten Innenstadt. Darüber hinaus werden laut vorliegender BUGA-Planung sowie der Landschaftsplanung weitere 96 Bäume² gefällt. Das ergibt zusammen einen Verlust an Grünvolumen des Baumbestandes von ca. 30 %³, was bis zum Wirksamwerden der Ausgleichspflanzungen zu einer spürbaren Verschlechterung der bioklimatischen Bedingungen in Innenstadtnähe führen kann. Die vorgesehene Neupflanzung von Bäumen, die

¹ Anmerkung: Ein Beitrag zur Klimafunktion geht von diesen Pflanzungen aber auch aus

² lt. Baumkataster der Stadt Koblenz, Stand Juni 2008

³ bezogen auf den Gesamtbaumbestand im Plangebiet (festgesetzte und nicht festgesetzte Bäume)

schwerpunktmäßig im Innenbereich des Schlosses, in den Verkehrsflächen und südlich des Schlosses stattfindet, kann dies nicht zeitnah kompensieren. Rein rechnerisch verbliebe gemäß Planungsstand auch später gegenüber dem heutigen Stand¹ eine um ca. 9 % niedrigere Anzahl von Bäumen im Plangebiet.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Verkehrs- und Sondergebietsflächen enthalten keine Aussage zu deren qualitativer Ausgestaltung im Hinblick auf den Anteil an begleitendem Grün. Legt man die max. mögliche Ausnutzung zugrunde, kann es zu einer Verschlechterung der siedlungsklimatischen Bedingungen kommen. Der Anteil versiegelter Flächen könnte wesentlich höher sein, als derzeit auf der Objektplanungsebene vorgesehen.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Flächenanteile auf Objektplanungsebene mit Planungsstand von Ende Februar 2008, ergibt allerdings, dass sich der Grünflächenanteil im B-Plan-Gebiet **nicht** verringern wird. Günstig wirkt sich dabei aus, dass der Clemensplatz im Verlaufe der Abstimmung doch als stadtnahe Grünfläche mit einem Mindestanteil von 60 % unversiegelter Flächen festgesetzt wird.

Die Planung hat eine Umverteilung der Grünflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zur Folge, bei gleich bleibenden Anteilen an versiegelten/überbauten Flächen und Grünflächen. Allein bezogen auf den Flächenanteil ist in Innenstadt Nähe – Clemensplatz und SGD-Parkplatz – nicht mit einer Verschlechterung gegenüber dem Status-quo zu rechnen. Dass der Clemensplatz wieder eine Grünfläche wird und entlang der Neustadt und der Stresemannstraße zusätzliche Grünzonen entstehen, wirkt sich positiv auf das Kleinklima in diesem Bereich aus. Dadurch werden die negativen Auswirkungen des Verlustes von ca. 1/3 des Baum-/Grünvolumens in Folge der Fällung von Bäumen nicht noch weiter verstärkt. Die Grünfläche auf dem Clemensplatz wirkt sich zudem positiv im Hinblick auf die kritische Feinstaubbelastung im Bereich der Innenstadt aus. Positiv ist hier auch die geänderte Verkehrsführung zu werten, die zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Neustadt, Stresemannstraße und Regierungsstraße führen wird. Hierdurch bedingt, muss zwar eine Platane im Kreuzungsbereich Neustadt / Clemensstraße am Clemensplatz gefällt werden, jedoch steht diesem Funktionsverlust, soweit nicht andere Funktionen z.B. Biotope betroffen sind, eine positive Auswirkung der Gesamtmaßnahme im Hinblick auf Klimaausgleichsfunktionen gegenüber.

Die Pflanzung von Kastenlinden in den Schlossrotunden kann wegen ihrer Schattenwirkung als Vermeidung stadtklimatisch ungünstiger Bedingungen gewertet werden. Eine hierdurch erreichte Kompensation anderweitig verursachter Verschlechterungen ist nicht anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Mit der abschließenden Festsetzung des Clemensplatzes als Grünfläche wurden die im Laufe des Bauleitplanverfahrens benannten Erfordernisse des Klimaschutzes zum Teil berücksichtigt. Auch die Bäume bleiben mit Ausnahme einer einzelnen Platane erhalten. Der Verlust von zwei Bäumen auf dem Clemensplatz wird durch die Neupflanzung von 6 Bäumen im unmittelbaren Umkreis ausgeglichen.

In der Schlossachse sollte, im Hinblick auf den ohnehin hohen Verlust an Bäumen, auf die Fällung eines älteren Ahornbaumes westlich des nördlichen Rotundengebäudes verzichtet werden. Ein weiterer Baum auf dem Parkplatz könnte ebenfalls erhalten werden.

Auf den im Umfeld des SGD-Parkplatzes festgesetzten Grünflächen sollen mindestens 12 hochstämmige Bäume 1. Ordnung als Ersatz für entfallenden Baumbestand gepflanzt werden.

Die GRZ im festgesetzten Sondergebiet für den BlmA-Parkplatz sollte eine GRZ von 0,8 nicht überschreiten. Für die Überstellung der Parkplatzflächen ist von einem Hochstamm pro 4 – 6 Stellplätze auszugehen, um hier die Förderung stadtklimatischer Bedingungen zu vermeiden.

¹ wiederum bezogen auf den Gesamtbaumbestand im Plangebiet (festgesetzte und nicht festgesetzte Bäume)

Zusätzlich sollte entlang der Abfahrt von der Pfaffendorfer Brücke (Südseite des Parkplatzes) zur Förderung der Beschattung eine Reihe Bäume 1. Ordnung gepflanzt werden.

Für alle PKW-Stellplätze wird zur Vermeidung stadtklimatischer Bedingungen die Verwendung von Oberflächenbelägen mit hohem Grünanteil, z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine vorgeschlagen.

9.8.4 Schutzgut Landschaft

Hauptkriterien der Beurteilung der Auswirkungen sind die

- Erhaltung bzw. Berücksichtigung der historisch überlieferten Identifikationsmerkmale und städtebaulichen Raumfolgen und Gehölze innerhalb einer Denkmalzone
- Historische Kontinuität – Sicherung der Vermächtniswerte
- Erhaltung des Charakters der denkmalgeschützten Ensemble

Die historisch überlieferten und für die Stadtidentität bedeutsamen Raumfolgen werden weitgehend erhalten. Positiv ist der Verzicht auf die Tieferlegung der Neustadt zu werten.

Die in der BUGA-Planung vorgegebene Exponierung des Schlosses zum Rhein hin (s.a. Verlust von Baumbestand) widerspricht der Gestaltauffassung des 19. Jahrhunderts, die das Gebäude mittels Gehölzbeständen in das Landschaftsbild des Rheintales einfügte und weniger auf dessen Exponierung abzielte. Mit der Neugestaltung der Schlossterrasse kommt es zu einer eindeutigen Neuausrichtung in diesem Bereich.

Der Parkplatznutzung aus dem inneren Schlossbereich wirkt sich positiv auf die Wahrnehmung und Nutzung dieses Raumes aus. Mit der Verlagerung der Nutzung auf Flächen südlich des Schlosses kommt es jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Umfeld der städtebaulichen Anlage des Schlosses. Diese Wirkung wird dadurch gesteigert, dass, aufgrund der zu gewährleistenden Anzahl an Stellplätzen, eine Überstellung des Parkplatzes mit Bäumen nicht möglich ist. Der historische Kontext, in dem das Schloss von Parkanlagen – in Form von Bosketten – umgeben war, geht somit verloren.

Vor allem der Verlust von 30 % des aktuellen Baumbestandes wirkt sich nachhaltig auf das Landschaftsbild im Welterbe oberes Mittelrheintal aus.

- Clemensplatz: Die charakteristische Rahmung des Platzes kann erhalten und ausgebaut werden. Bei der weiteren Planung der BUGA sollte jedoch die überlieferte Eigenständigkeit des ehemaligen Aufmarschplatzes bewahrt bleiben und nicht in einer Grünzone untergehen. Positiv ist die Ergänzung der Rahmenpflanzung zu werten.
- SGD-Parkplatz: Hier wird der innere Baumbestand aufgelockert, um den Parkplatz umzuorganisieren. Nach außen bleibt der historisch überlieferte Charakter des Bosketts an den Schlossflanken erhalten.
- Schlossinnenbereich: Die Herausnahme der Parkplatznutzung wirkt sich positiv aus. Ebenso die Wiederaufnahme des Gestaltelementes der Lindenreihen.
- Bereich südlich des Schlosses: Hier kommt es durch den Verlust von Bäumen und die Anhäufung von PKW-Stellplätzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Welterbegebiet Mittelrheintal mit Auswirkung auf die Wahrnehmung des Schlossensembles.
- Schlossterrasse: Die gestalterische Neudefinition der Parkanlagen mit Exponierung des Schlosses verlässt den historisch überlieferten Kontext. Wesentliche Landschaftsbild prägende Altbäume auf der inneren Böschung werden entnommen und das Schloss zum Rhein hin freigestellt.

Die historischen städtebaulichen Zusammenhänge der Schlossanlage zur Stadtseite werden mittels Achsenfestsetzungen und einer Spezifizierung möglicher Einbauten erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Zur Sicherung der historischen Kontinuität sind die randlichen Baumbestände um den Clemensplatz zu erhalten und an drei Stellen zu ergänzen. Die Eigenständigkeit des Platzes ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen bzw. gestalterisch herauszuarbeiten.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des charakteristischen überlieferten Landschaftsbildes sind mindestens die Kastanienbäume auf der Böschung des rheinseitigen Schlossgartens zu erhalten bzw. nach Tieferlegung der Parterres durch Neupflanzungen in symmetrischer Anordnung - Bezug Schlossachse - zu ersetzen. Da entsprechend der Artenschutzerfordernisse 2 alte Kastanien auf der Böschung nördlich der Achse erhalten werden, muss zur Wiederherstellung des gestalterischen Gleichgewichtes auch auf der Südseite wieder mindestens eine Kastanie gepflanzt werden.

Zur Vermeidung einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschließlich Schlossensemble im UNESCO-Weltkulturerbe ist der neue Parkplatz südlich des Schlosses mindestens mit je einem Baum je 4 – 6 Stellplätze zu überstellen. Die Flächen sollten mit wasserdurchlässigen und begrünten Oberflächen befestigt werden, um für den Zeitraum, in dem sich keine PKW dort befinden, einen parkartigen Charakter darzustellen. Entlang der Abfahrt der Pfaffendorfer Brücke zur Neustadt soll in Anlehnung an die historischen Baumpakete eine Lindenreihe gepflanzt werden. Richtung Rhein wird die Pflanzung einer Reihe hochstämmiger Linden festgesetzt.

Im Bereich des rekultivierten Schotterparkplatzes nördlich des Brückenkopfes ist eine Baumgruppe zu pflanzen, um das Schlossensemble zum Brückenbauwerk hin gestalterisch einzubinden.

9.8.5 Schutzgut Boden

Im Bebauungsplangebiet gibt es nahezu keine naturnahen Böden. Große Flächen sind mit Bauschutt der Nachkriegszeit aufgefüllt. Mit den Festsetzungen zur Erhaltung des Status-quo an unversiegelten Flächen und der Zielaussage, zu einer Mehrung beizutragen, wird dem Bodenschutz Rechnung getragen.

Zusätzlich werden im Änderungsverfahren die durch die BUGA entwickelten Grünzonen entlang der Neustadt sowie der Clemensplatz und der Reichensperger Platz als Grünflächen festgesetzt. Hierdurch wird ein eindeutiges Signal zur Reduzierung befestigter Oberflächen und zur Förderung von Bodenschutzfunktionen gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Auch zur Entwicklung von Bodenfunktionen werden im Bebauungsplan Grünflächen festgesetzt:

- Clemensplatz
- Reichensperger Platz
- Grünzonen westlich und östlich des SGD-Nord-Parkplatzes
- Soweit möglich atmungsaktive, versickerungsfähige wassergebundene Decken auf allen Parkwegen

Der Clemensplatz wird als Grünfläche mit einem Anteil von 60 % Vegetationsflächen festgesetzt.

Zur weiteren Förderung von Boden- und Wasserschutzfunktionen sollten auf allen PKW-Stellplätzen wasserdurchlässige begrünte Oberflächenbefestigungen festgesetzt werden.

Umgang mit Altablagerungen/ Bodenbelastungen

Teile des Bebauungsplangebietes (Schlossvorplatz im Bereich der ehemaligen Thingstätte) wurde durch die damalige Bezirksregierung im Jahre 1986 als kartierte Altablagerung mit der Registriernummer 11100000-258 registriert. In den Jahren 2004¹ und 2006² wurden Bodenuntersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Im Folgenden werden die Kernaussagen dieser Gutachten sowie die der hierauf basierenden Stellungnahme der SGD Nord³ kursiv wiedergegeben.

Bei den Schurfarbeiten wurden vor allem Auffüllungen bis ca. 4,0 m im Bereich des Schlossvorplatzes (ehemalige Thingstätte) und im Süd- und Südostteil des Untersuchungsgebietes mit Mächtigkeiten von mehr als 4 m festgestellt. Hauptbestandteil der Auffüllung im Westen und sind Süden offensichtlich Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg. Der nördliche und nordöstliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist dagegen charakterisiert durch Auffüllungen geringerer Mächtigkeit, die nur geringe Anteile von Fremdbestandteilen enthalten und offensichtlich historisch älter sind.

Nn dem Bereich der Schürfe 1 – 15 (Bereich südlicher Zirkularbau und Schlossterrassen/ -garten) liegen aufgrund der ermittelten Schadstoffkonzentrationen schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV vor. Die festgestellten (tiefreichenden) Auffüllungen um das Schloss stünden mit der vor dem Schloss bereits kartierten Altablagerung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die SGD-Nord wird daher eine Erweiterung der Kartierung veranlassen. Ein Teilbereich ist aufgrund der vorliegenden Schadstoffgehalte, die als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV (erheblicher Nachteil wegen Sonderabfallproblematik bei Tiefbaumaßnahmen) angesehen würden, zusätzlich als Altlast einzustufen.

*Zu Gefährdungen über den **Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktkontakt)** kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.*

Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht aber derzeit aufgrund der geschlossenen Oberbodenschicht keine Gefahr.

*Hinsichtlich des **Wirkungspfad Boden – Grundwasser im Bereich des südlichen Schlossgartens** ist festzustellen, dass bei extremen Hochwasserereignissen, das Grundwasser bis in die tieferen belasteten Bereiche ansteigt. Zur Bewertung des Gefährdungspotentials wurden Eluatuntersuchungen anhand von Proben aus den Schürfen in diesem Bereich vorgenommen. Danach wurden beim Parameter PAK erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein sensibler Grund- oder Oberflächenwasserleiter gefährdet werden kann und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Kosten für Bodenaustausch als allein sinnvolle Sanierungsmaßnahme, nur temporär auftretendes Ereignis) kann der Verbleib vor Ort toleriert werden, zumal auch die Elutionsbedingungen bei einer gestörten Probe mit denen im Boden (andere Strömungsverhältnisse) nicht direkt vergleichbar sind.*

*Bei der Beurteilung des **Wirkpfades Boden – Grundwasser im Bereich des Schlossvorplatzes** ist festzustellen, dass in der ehem. Arena der Thingstätte auch zum Teil der Hochflutlehm nicht mehr vorhanden ist, so dass hier die Sperrschicht, die ein gewisses Rückhaltevermögen gegenüber versickernden Schadstoffen bieten würde, fehlt. Zwar sind die Schwermetalle und PAK erfahrungsgemäß schlecht wasserlöslich, allerdings sollte für den Fall, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Bereiche mit Belastungen verbleiben sollen, noch der Nachweis geführt werden, dass hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser kein Grund zur*

¹ Kocks Consult GmbH, Untersuchung der Altablagerung im Bereich der geplanten Tiefgarage im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Januar 2004

² Kocks Consult GmbH, Bodenuntersuchungen im Bereich des B-Plans 154 Boblenz „Umgebungsflächen Schloss“ im Auftrag der Stadt Koblenz, Mai 2006

³ SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme vom 10.07.2006

Besorgnis besteht. Ansonsten wäre hier eine Versiegelung zur Sicherung der Kontaminationen gegen den Zutritt von Niederschlagswasser erforderlich.

Als Ergebnis der gutachterlichen Bodenuntersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist insgesamt festzuhalten, dass bei Beachtung der o.a. Hinweise keine Belange vorliegen, die dem Vorhaben Bundesgartenschau 2011 und den sonstigen Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes generell entgegenstehen würden. Die für den Bebauungsplan relevanten Hinweise, insbesondere zur Minimierung einer potentiellen Gefährdung über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt), werden daher als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellte Überschreitung der Prüfwerte der BbodSchV für „Kinderspielflächen“ und „Park- und Freizeitflächen“ sowie die der orientierenden Prüfwerte des Merkblattes ALEX 02 wurden zum Anlass genommen, diese Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen nach Maßgabe der SGD Nord im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planurkunde zu kennzeichnen.

Aus Vorsorgegründen werden folgende gutachterliche Empfehlungen als Hinweise in den textlichen Festsetzung aufgenommen:

- Insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen ist regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren und im Falle von Schäden sind diese kurzfristig zu beseitigen. Falls ohnehin gärtnerische Maßnahmen vorgesehen sind, sollte die Mächtigkeit der Mutterbodenabdeckung in Bereichen mit höherer Schadstoffbelastung der Auffüllung bis auf 0,35 m erhöht werden.
- Zu Gefährdungen über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt) kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei >LAGA Z2 belastetem Aushubmaterial mit deutlich erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen ist. Dies gilt auch im Falle von Baumaßnahmen, die einen Bodenaushub in den schadstoffbelasteten Bereichen mit nachgeschalteter Entsorgung erfordern. Hinsichtlich der Deponierung von Bodenaushub ist darauf hinzuweisen, dass sich Einschränkungen durch die teilweise festgestellten Glühverlustwerte > 3 % ergeben.

9.8.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund des hohen Anteiles an Auffüllungen mit Fremdmaterial scheidet eine gezielte Versickerung des Oberflächenwassers aus. Sonstige Gewässer sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichen den Status-quo des Anteils befestigter, wasserundurchlässiger Flächen im Bereich Schloss zu sichern und ggf. zu verringern.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Es wird auf die Empfehlungen zum Bodenschutz verwiesen.

9.8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von Bedeutung ist der städtebaulich historische Zusammenhang der Gesamtanlage. Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verbundene neue Festsetzung von Grünflächen im Inneren der Rotunden wirkt sich grundsätzlich positiv aus, ebenso der Verzicht auf die Tieferlegung der „Neustadt“.

Die städtebaulichen Festsetzungen zum Umgang mit der Schloss-Anlage auf der Stadtseite berücksichtigen die Achsialität und die grundsätzlich hohe Empfindlichkeit dieses Raumes gegenüber Einbauten. Die Verlagerung der Tiefgaragenzufahrt in den Bereich des Parkplatzes der SGD ist ebenfalls als positive Entwicklung aus dem Änderungsverfahren zu werten, gleichwohl dadurch die geplanten durchgängigen Lindenreihen unterbrochen werden müssen.

Der Bau der Tiefgarage und die hierfür erforderlichen Arbeitsräume tangieren die, unterirdisch vorhandene, nationalsozialistische Thingstätte.

Nach wie vor wird aus denkmalpflegerischer Sicht eine Festsetzung einer Grünfläche in der Mitte der Verkehrsachse der Neustadt zur Sicherung der städtebaulichen Zusammenhänge für erforderlich gehalten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen dieses Ziel ebenfalls umsetzen. Gleiches trifft für den Ebert-Ring und dessen städtebauliche historischen Zusammenhang zur Schlossanlage – Verknüpfungspunkt Mainzer-Tor / Mainzerstraße – zu.

Die aktuell vorliegende BUGA-Planung für den Clemensplatz ermöglichen zumindest die Erhaltung der Raum bildenden Baumreihen. Der Verlust eines Baumes ist im Hinblick auf die Aufwertung des Platzes hier in der Abwägung zurück zu stellen. Auch wird eine ergänzende Pflanzung von Bäumen festgesetzt, was zur Verdeutlichung des überlieferten Aufmarschplatzes der ehemals Preußischen Garnisonsstadt beiträgt. In diesem Sinne wird empfohlen den Übergang zum Reichensperger Platz in der BUGA-Gestaltung weniger „fließend“ auszugestalten.

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitete Massierung der Stellplätze südlich des Schlosses im Bereich des Stadtentrées und Bezug zum Welterbe Oberes Mittelrheintal ist als erhebliche Beeinträchtigung der denkmalgeschützten städtebaulichen Anlage und der Kulturlandschaft (s. Kapitel Landschaft) zu werten. Hinzu kommt, dass eine Überstellung der Anlage mit Bäumen aufgrund der erforderlichen Anzahl an Parkplätzen nicht möglich ist.

Die Grabungen zur Feststellung, ob sich auf der Schlossterrasse noch Substanz der historischen Lenné'schen Gartenanlage befindet, ergaben, dass dies nicht der Fall ist. Gleichwohl sind die vorhandenen Strukturen und erkennbaren gestalterischen Zusammenhänge des Bestandes zu berücksichtigen.

Beim Gartenbereich in der zentralen Schlossachse ist davon auszugehen, dass wesentliche Gestaltmerkmale erhalten werden, ebenso wie die Relikte der preußischen Anlage in den Rotunden.

Die BUGA-Planung, die eine Exposition des Schlosses im Rheintal vorsieht, findet nunmehr ihren Niederschlag im Bebauungsplan dahingehend, dass im Bereich des historischen Gartens auf der Rheinterrasse bislang festgesetzte alte Bäumen entfallen. Vor allem bei den Kastanien ist davon auszugehen, dass es sich um charakteristische Gestaltelemente der Lenné'schen Anlage handelt, die, soweit sie aufgrund der Tieferlegung der Parterres entfallen, an gleicher Stelle – vermutlich ehemals der Endpunkt der Pergola - wieder gepflanzt werden sollten.

Für die Gesamtansicht der Schlossanlage zum Rhein ist die Preußische Befestigungsmauer von entscheidender Bedeutung. Ihre Erhaltung wird von Seiten des Denkmalschutzes gefordert. Die Schlossmauer soll zur Erschließung des neuen Gartens auf der Schlossterrasse an zwei Stellen mit Toröffnungen versehen werden. Das Landesdenkmalamt hat dieser Öffnung zuge-

stimmt soweit deren gestalterische Ausführung, den wahrgenommenen Gesamtverlauf der Mauer nicht stört. Die Öffnung sollte, maximal im Umfang der vorhandenen nördlichen Toröffnung mit Sturz und nicht als Schnitt auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Denkmalschutz und Bebauung wird auf die inhaltlichen Ausführungen zum Schutzzweck der Denkmalzone in die Hinweise zum Bebauungsplan verwiesen.

Die erhaltenden Bereiche und Merkmale der Lenné'schen Anlage auf der Gartenterrasse zum Rhein sind zu erhalten und in die Neugestaltung zu integrieren: Zentralachse, Baumbestand (Schnurbäume und Kastanien).

Der Parkplatz südlich des Schlosses ist mit mindestens 1 großen Baum je 4 – 6 Stellplätze zu überstellen. Zusätzlich sind Baumpflanzungen entlang der Abfahrt von der Pfaffendorfer Brücke, nördlich des Brückenkopfes sowie unmittelbar in Verlängerung der rheinseitigen Front des Schlosses nach Süden vorzusehen.

9.8.8 Wechselwirkungen

Der Verlust von insgesamt 136 Bäumen¹, wirkt sich trotz Ersatzpflanzung kurz- und mittelfristig, wie oben beschrieben auf alle naturräumlichen Funktionen zum Boden-, Wasser- und Klimaschutz in der verdichteten Kernstadt von Koblenz aus. Biotopfunktionen gehen verloren und müssen großräumig und in Einzelmaßnahmen zur Förderung von Habitaten gefährdeter Arten ausgeglichen werden.

Der Landschaftsbildausschnitt „Schloss Koblenz“ in der historischen Kulturlandschaft des Oberen Mittelrheintales wird sich in Folge der Beseitigung von Gehölzen auf der Schlossterrasse und die Anlage eines Parkplatzes südlich des Schlosses nachhaltig verändern.

Ebenso gibt es Wechselwirkungen zwischen der verbesserten Erschließung des Schlossgartens für die Erholung suchende Wohnbevölkerungen und den Biotopfunktionen dieses, bislang ruhigen und abgelegenen Areals.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

Wesentlich sind alle Festsetzungen, die auf eine Erhaltung des derzeitigen Grünflächenanteiles bzw. Anteiles offener Böden sowie den Schutz der alten Baumsubstanz abzielen.

Für einen Teil der entnommenen Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgesehen, die die historisch überlieferten Baumreihen auf der Schlossseite wieder herstellen.

Diese Neupflanzungen können jedoch die ökologische Funktion (Klima- und Biotopfunktion) des Grünvolumens der entfallenden Altbäume nicht zeitnah wieder herstellen, so dass in jedem Fall eine Verringerung der Wirkung der Staubfilterung und zum Klimaausgleich sowie der Verlust der Lebensraumfunktionen die Folge sein wird. Positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang die zusätzliche Entwicklung von Grünflächen auf dem Clemensplatz aus.

Bei einzelnen Altbäumen an der Neustadt und im Bereich des Schlossparks kann davon ausgegangen werden, dass die mit der Entfernung von schwächeren Bäumen verbundene Auslichtung dichter Bestände zu einer verbesserten Entwicklung der Kronen der erhaltenen Bäume führt und es somit zumindest teilweise zu einer mittelfristigen Wiederherstellung des Grünvolumens kommt.

¹ lt. Baumkataster der Stadt Koblenz, Stand Juni 2008

9.9

Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen

Sonstiges Sondergebiet (SO 1) - Verwaltung - und Sonstiges Sondergebiet (SO 2) - Marketing, Veranstaltung, Gastronomie, Verwaltung

Als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Darstellung von potentiellen Nutzern in Form einer Positivliste wird das Schlossgebäude inkl. Zirkularbauten, die Flächen der SGD-Nord und das Gebäude des Oberlandesgerichtes festgesetzt. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Marketing, Veranstaltung, Gastronomie, private Verwaltung“ als Nutzungsergänzung erfolgreich umgesetzt werden.

Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich am Gebäudebestand und an den für Nebenanlagen (hier Stellplätze und Zufahrten) erforderlichen Flächen. Diese Flächen sind ebenfalls bereits aktuell weitgehend als Stellplätze bzw. Zufahrten genutzt.

BUGA-Baurecht auf Zeit

Für definierte Teilbereiche des Plangebiets werden Nutzungen und bauliche Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau und der Anlage der öffentlichen Tiefgarage „Schlossvorplatz“ dienen, bis maximal 2012 für zulässig erklärt. Danach gilt die in der Planurkunde dargestellte Folgenutzung. Alle baulichen Anlagen der Bundesgartenschau, die der festgesetzten Folgenutzung nicht entsprechen, sind nach Beendigung der Bundesgartenschau, spätestens im Jahr 2012 zu entfernen.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise

- **Schlosshauptgebäude, südlicher und nördlicher Zirkularbau**

In diesem Bereich werden eine GRZ von 1,0, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und II Geschosse für die Zirkularbauten bzw. III Geschosse für das Schlosshauptgebäude festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse, die Bauweise sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand sowie den zuvor beschriebenen besonderen städtebaulichen Gründen.

- **SGD-Nord u. Oberlandesgericht**

In diesem Bereich wird eine GRZ von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und eine I-III-geschossige Bauweise festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse, die Bauweise sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgt für das als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Tiefgarage“ festgesetzte Gebiet. Hier werden als maximal zulässige Anlagenhöhen für die „Öffentliche Tiefgarage“ 69,70 m ü. NN bis 70,70 m ü. NN festgesetzt.

Die Höhenfestsetzung der Tiefgarage dient der Wahrung der aktuellen bzw. im Rahmen der BUGA geplanten Geländehöhen unter Berücksichtigung der für eine angemessene Bepflanzung erforderlichen Oberbodenabdeckung. Die Höhenfestsetzung dient somit ebenfalls zur Wahrung der besonderen städtebaulichen Situation des Schlossumfeldes und in Verbindung mit den Landespflegerischen Festsetzungen zur Sicherung der oberirdischen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Technische Infrastruktur

Die Festsetzungen zu den der „Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Anlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen“ dienen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

Stellplätze und Garagen und Sonstige Nebenanlagen

Der Nachweis der für die privaten Nutzungen erforderlichen Stellplätze wird auf den privaten Baugrundstücken selbst erbracht. Die mit einer erhöhten Erholungsnutzung in der öffentlichen Parkanlage und mit der Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit sowie für den Tourismus verbundene zusätzliche Stellplatznachfrage kann innerhalb der im Bereich des Schlossvorplatzes vorgesehenen Tiefgarage erfüllt werden. Garagen sind aus städtebaulichen Gründen nur innerhalb der durch Baugrenzen und / oder Baulinien gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze werden in dem durch „Geh- Fahr- und Leitungsrechten“ gekennzeichneten Bereichen und Sonstige Nebenanlagen auf dem mit der Zweckbestimmung Stellplätze (z.B. SGD-Nord-Parkplatz) als unzulässig erklärt.

n

Verkehrsflächen

Die planerisch verfolgte Funktion der einzelnen Verkehrsflächen wird durch die jeweilige Zweckbestimmung präzisiert bzw. definiert.

Öffentliche Grünflächen

Die Festsetzung der Freiflächen¹ im Bereich des Schlossumfeldes und des Clemensplatzes/ Reichensperplatz als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ verfolgt die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen und die zuvor dargestellte Umsetzung der Planungskonzeption zur nachhaltigen Aufwertung der Freiflächen in Koblenz.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzungen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichern die diesbezüglichen Rechte für die Öffentlichkeit (Fußgänger/ Radfahrer/ Rettungskräfte), und die der jeweiligen Flächeneigentümer / -nutzer.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Die Festsetzungen dienen dem Schutz der städtebaulich bedeutenden Sicht- und Wegeachsen vor hier störenden bzw. die Funktion beeinträchtigende baulichen Anlagen (z.B. der Tiefgarage).

Lärmschutz

Die Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB sichern für den Fall der Umsetzung der in der Schalltechnischen Untersuchung untersuchten Baumaßnahmen die Umsetzung der dann ggf. erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. In den nach Ziffer 8.5 der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen wird zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der Außenlärmpegelbereich V gemäß DIN 4109 festgesetzt. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen, auf den hier empfohlenen Einbau fensterunabhängiger Lüftungseinrichtungen wird hingewiesen.

Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl in Verbindung mit einer eingeschossigen Bauweise für die „Öffentliche Tiefgarage“ dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger. Darüber hinaus werden hierdurch städtebaulich unerwünschte Überkapazitäten, ggf. zu Lasten von anderen Öffentlichen Parkhäusern/ Tiefgaragen mit städtebaulich unerwünschten Sekundäreffekten (Leerstände, Verkehrsverlagerungen etc.) vermieden.

Gestalterische Anforderungen

Die Festsetzungen bzgl. der zulässigen Dachformen dienen der Bestandssicherung und dem Denkmalschutz.

¹ Anmerkung: Ausnahme SGD-Nord-Parkplatz und BlmA-Stellplätze

Behandlung von Altlastenflächen und Altstandorten

Die Hinweise zu der registrierten Altablagerung und den festgestellten Bodenverunreinigungen in den textlichen Festsetzungen dienen zur Sensibilisierung bzw. dem sachgerechten Umgang mit potentiellen Bodenverunreinigungen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse und der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegen aber keine Erkenntnisse vor, die generell im Widerspruch zu den mit den im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen stehen.

Landespflegerische Festsetzungen

Die landespflegerischen Festsetzungen sichern die städtebaulich-grünordnerischen Ziele, die Belange des Umweltschutzes und insbesondere des Artenschutzes und den erforderlichen Ausgleich nach Naturschutzrecht.

Die Sicherung / Wiederherstellung des Anteiles der aktuell unversiegelten Flächen und die Wiedererreichung der aktuellen Anzahl des als zu erhaltend bewerteten Baumbestandes im Plangebiet wird als Mindest-Umweltqualitätsziel, nach Abschluss der Bundesgartenschau, festgesetzt.

Weiterhin werden die Prüfung und Einhaltung des o.a. Mindest-Umweltqualitätsziels im Rahmen eines Monitorings festgesetzt.

Die Erhaltung einer Mindestfunktion des Oberbodens (Versickerungs-, Speicher-, Standortfunktion etc.) im Bereich der geplanten Tiefgarage wird durch die Festsetzung einer 1,0 m mächtigen Oberbodenabdeckung gewährleistet.

Die Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ dienen dem Teilausgleich der mit verschiedenen Maßnahmen verbundenen Baumverluste sowie als Gestaltungsmaßnahme. Weiterhin wird in Teilbereichen des B-Plangebietes der Rückbau von versiegelten Stellplatzflächen und die Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zum Schutz des zu Erhaltenden Baumbestandes im Bereich der Platanenstandorte vor dem Schloss und für den Mittelstreifen der Strasse Neustadt werden Schutzzonen als Fläche zum „Erhalt von Bäumen“ festgesetzt. Darüber hinaus werden nach Abwägung mit den sonstigen zu beachtenden Belangen ein Großteil der aus historischen, gestalterischen oder ökologischen Gründen erhaltenswerten Baum-/ Gehölzbestände als zu erhaltend festgesetzt.

9.10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Zuordnung nach Eingriffen

Es wird an dieser Stelle auf die Darstellungen unter Punkt 8.6 „Baumverluste / Klimabelange“, die tabellarischen Darstellungen in Punkt 5.9 des Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht (s. Anlage) sowie auf die folgende Zusammenfassung des Umweltberichtes verwiesen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die planungsbedingten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zum Großteil ausgeglichen werden und nach Abwägung mit den o.a. weiteren Belangen erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, so weit wie möglich mit der Gesamtplanung vereinbar, vermieden oder ausgeglichen werden.

9.11 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bundesgartenschau:

Folgende Kriterien wurden der Auswahl der zentralen Bereiche für die Bundesgartenschau in Koblenz zu Grunde gelegt:

- Der Standort soll in Nähe der Innenstadt liegen, um insbesondere auch wirtschaftliche Positivwirkungen zu initiieren
- Die Flächen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.
- Der Erschließung vom Fluss aus ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Die Bereiche sollen in einem für Koblenz charakteristischen Stadtraum liegen und ermöglichen, die Historie der Stadt in besonderer Weise zu präsentieren.
- Die Flächenentwicklung soll zu einer Aufwertung der städtebaulich, grüngestalterischen Struktur der Stadt Koblenz führen und damit langfristigen Nutzen auch nach der Bundesgartenschau nach sich ziehen.

Da die genannten Anforderungen in Verbindung mit ausreichender Flächengröße in Stadtnähe nur im Bereich des Schlosses zu erfüllen sind, wurde dieser als Standort für eine Kernfläche der Bundesgartenschau gewählt.

Bzgl. der Variantendarstellung, deren Prüfung und Bewertung wird auf die Darstellungen zu den Einzelmaßnahmen in der Begründung verwiesen.

9.12 Monitoring

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung (§ 4 (3) BauGB) beschrieben.

9.12.1 Überwachung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasimmissionen

In den Prognosejahren 2011 und 2020 ist ein Vergleich der prognostizierten Kfz-Verkehrsmengen mit den tatsächlichen Kfz-Verkehrsmengen geplant. Bei einer Überschreitung der in den im Bebauungsplanverfahren prognostizierten Verkehrsmengen um mehr als 10 % (Toleranz im Rahmen der täglichen Schwankungen) ist zu prüfen, ob es ursächliche Zusammenhänge zum Bebauungsplan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1 gibt. Wenn ja, sind entsprechende Abgas- und Lärmberechnungen durchzuführen sowie Minderungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Im BUGA-Jahr 2011 wird der Überwachungsumfang intensiviert, zumal Stadt und BUGA GmbH ein hohes Interesse an einem leistungsfähigen Verkehrssystem und an einer Schonung der Alltagsaktivitäten (Wohnen, Arbeiten, Verkehrsabwicklung etc.) haben. Wenn die Kfz-Verkehrsmengen an relevanten Knotenpunkten ein kritisches Maß erreichen bzw. (an sehr aufkommensstarken Tagen) erwarten lassen, ist mit der kurzfristigen Umsetzung operativer Maßnahmen zu rechnen (z.B. temporäre Umleitung der Fahrten, die keine Quelle oder kein Ziel in der Innenstadt haben, auf belastbare Parallelrouten; Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Immissionsminderung etc.).

9.12.2 Überwachung des Artenschutzes (insbesondere der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie)

Bezüglich des Fledermausschutzes ist zu beachten, dass die im Rahmen des B-Planes für zulässig erklärte Nutzungen und bauliche Maßnahmen deren Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Beleuchtung und Veranstaltungen während der Bundesgartenschau in den Abendstunden sind als potentielle Beeinträchtigung zu werten, zu deren Vermeidung Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung der BUGA sowie die Rückbaumaßnahmen

sind in den Fledermauslebensräumen fachgutachterlich zu begleiten und hinsichtlich der Entwicklung des Artenbestandes zu dokumentieren und zu bewerten.

Vor allem das Beleuchtungskonzept der öffentlichen Grünanlage - insbesondere während der BUGA - ist auf den erforderlichen Fledermausschutz hin abzustimmen. Zur Beleuchtung sind Anlagen mit geringer Streuwirkung zu installieren (abgeschirmte Lampen mit nach unten gerichtetem Licht) und geeignete Lampensysteme zu verwenden (monochrome Natriumdampflampen), um Lichtemissionen und damit Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Insekten zu mindern.

9.12.3 Überwachung des Grünflächenanteils und des Baumbestandes

Eine Unterschreitung der im Jahre 2005 im Rahmen der Bestandsnutzung- und Biotoptypenkartierung dokumentierten Anzahl des Baumbestandes (355 Stück) und des dort erhobenen Grünflächenanteils von 38% (unversiegelte Fläche) im Zeitraum „Nach-BUGA“ in den in den textlichen Festsetzungen definierten Bereichen wird als nachhaltige und potentiell erhebliche Umweltwirkung beurteilt. Daher wird nach der BUGA 2011 eine erneute Bestandsnutzung- und Biotoptypenkartierung durch die Stadt Koblenz durchgeführt bzw. veranlasst. Bei Unterschreitung der o.a. Mindestumweltqualitätsziele werden die Defizite dokumentiert und durch die Stadt Koblenz bzw. der BUGA GmbH qualitativ und quantitativ ausgeglichen.

9.13 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Stadt Koblenz hat den Zuschlag für die Ausrichtung der Bundesgartenschau im Jahre 2011 erhalten. Im Zuge der Festlegung der für die Gartenausstellung geeigneten Flächen wurde das Schloss und seine Umgebung als wesentlicher und für Koblenz charakteristischer Bereich ausgewählt.

Mit dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 154 „Schlossplatz“ (Erweiterung) wurden die planerischen Voraussetzungen für die zeitweise Nutzung als Ausstellungsgelände sowie eine grundsätzlich neue städtebauliche Ausrichtung des Schlossareals geschaffen. Erklärtes Ziel ist, die ökologischen Funktionen zu erhalten und zu verbessern und im Zuge der Bundesgartenschau die Grünflächen um das Schloss für die Koblenzer Bevölkerung sowohl in ihrer Gestalt als auch Funktion für die Naherholung aufzuwerten.

Die fortgeschrittenen Planungen der BUGA sowie die städtebauliche Entwicklung im Umfeld machen eine 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese muss u.a. folgende Aspekte berücksichtigen:

- Auf eine Tieferlegung der Straße „Neustadt“ wird verzichtet.
- Die Einfahrt zur Tiefgarage wird aus gestalterischen Gründen aus der „Schlossachse“ heraus genommen.
- Im BUGA-Entwurf ist eine dauerhafte Gestaltung der inneren Halbrunde der Zirkularbauten vorgesehen, so dass eine Verlagerung der dort befindlichen Parkplätze auf Flächen südlich des Schlosses erfolgen soll.
- Die Verkehrsführung und Anordnung der Grünflächen im Bereich Neustadt, Clemensplatz und Reichenspergerplatz wird verändert.

Die umwelterheblichen Auswirkungen der einzelnen Änderungen wurden im Rahmen des Umweltberichts untersucht. Den Bewertungen wurden die Ergebnisse des Landschaftsplans und Umweltberichts aus dem Aufstellungsverfahren sowie die dort erarbeiteten Zielsetzungen und weiterer Fachgutachten zugrundegelegt. Zusätzlich wurde ein eigenständiger Artenschutzrecht-

licher Beitrag vorgelegt, der der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt ist und in der Gesamtabwägung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung findet.

Den Bewertungen des Baumbestandes liegt die Erfassung der Realnutzung, der Biotoptypen sowie des Baumbestandes, ergänzt durch die Informationen des Baumkatasters der Stadt Koblenz sowie der Bewertungen des Baumausschusses des Beirates für Naturschutz der Stadt Koblenz zugrunde.

Die Auswertung historischer Karten und Bilder sowie die im Zuge der Altlastenerkundung durchgeführte gartendenkmalpflegerischen Grabungen erfolgten zur Klärung der stadthistorischen Zusammenhänge und Formulierung der Ziele der Denkmalpflege sowie zur Gewährleistung der Verträglichkeit der Bebauungsplanung mit den Zielen des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal.

Eine Altlastenerkundung wurde vom Büro Kocks Consult durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit Ende Mai 2006 vor.

Im Januar 2006 wurde eine Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und der Insel Oberwerth von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft, Koblenz vorgelegt. Das Ergebnis zeigt die überregionale Bedeutung der Rheinanlagen vom Deutschen Eck bis zur Insel Oberwerth u.a. auch für Fledermausarten, die nach der Europäischen Richtlinie Flora-Fauna-Habitat geschützt sind. Zwischenzeitlich wurden diese Unterlagen ergänzt durch die Naturschutzfachliche Beratung im Rahmen der Fortschreibung der BUGA-Konzeption (GfL Dezember 2007) sowie durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 42 BNatSchG (GfL Januar 2008).

Die Planung bewegt sich in den Bereichen mit historischem Bestand sowohl an Architekturen als auch Gartenpartien und Baumbeständen in einem unter Gesichtspunkten der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes hoch sensiblen Raum. Zur Erhaltung des hohen Wertes im Hinblick auf die Stadtidentität und das Welterbe „Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal“ sind der Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen enge Grenzen gesetzt.

Zurzeit beträgt der Anteil der befestigten/versiegelten bzw. überbauten Flächen im Bebauungsplangebiet ca. 62 %. Der Anteil der Flächen mit offenem Boden (Wiesen und Gehölze) ca. 38 %. Zu berücksichtigen ist, dass im Gebiet die Böden anthropogen stark verändert sind und sich unter den derzeitigen Grünflächen bauliche Anlagen (z.B. die nationalsozialistische Thingstätte vor dem Schloss und Bauschutt der Kriegszeit auf zahlreichen anderen Flächen) befinden. Dennoch ist im derzeitigen Zustand die Funktionalität der Flächen und Strukturen für die Schutzfunktionen Arten- und Biotopschutz, Denkmalschutz, Landschaftsbild (Weltkulturerbegebiet) und Klimaschutz als sehr hoch einzustufen.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann der Status-quo gesichert werden. Es kommt zu einer Veränderung der Anordnung der Grünflächen, die sich positiv auf die städtebauliche Struktur und die Verteilung der Grünflächen insgesamt auswirkt. Positiv ist vor allem die Festsetzung des Clemensplatzes als Grünfläche zu werten.

Mit der Verlagerung des ruhenden Verkehrs in eine Tiefgarage kann grundsätzlich die Möglichkeit genutzt werden, Entsiegelungspotentiale zu erschließen und Bodenfunktionen zu reaktivieren.

Aktueller Entwicklungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf die Erholungsfunktionen, insbesondere eine Verbesserung der Verbindung der Schlossstraße zu den Rheinanlagen, einer schonenden Erschließung der Schlossgärten für die stadtnahe Erholung sowie einer Verbesserung des Grünflächenangebotes in Nähe zur verdichteten Innenstadt. Hier wirken sich die Festsetzungen von Grünverbindungen in diesen Bereiche positiv aus.

Von besonderer Bedeutung für das Stadtklima, als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft des Mittelrheintales ist der zum Teil alte Baumbestand. Hinzu kommt eine Vielzahl jüngerer Bäume, die ebenfalls Funktionsträger im gesamtökologischen Kontext sind.

Die städtebaulich-grünordnerischen Ziele richten sich insofern auf die Erhaltung der für diese Funktionen bedeutsamen Flächen und Strukturen, vor allem die räumlichen Zusammenhänge, die Grünflächen, den Baumbestand – schwerpunktmäßig ältere und historisch-städtebaulich bedeutsame Bäume und solche mit Habitatfunktion, die sowohl während der BUGA als auch danach zu erhalten, zu stabilisieren und zu entwickeln sind. Diese Ziele haben auch im Änderungsverfahren Gültigkeit. An ihnen lassen sich die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen messen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich absehbarer Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft ermitteln.

Die Textfestsetzungen berücksichtigen die Erfordernisse des Denkmalschutzes für die Anlagen vor dem Schloss auf der Stadtseite. Die im Rahmen der BUGA temporär einzufügenden Bauwerke und Objekte werden auf den Ensembleschutz abgestimmt.

Der Baumbestand wurde im Hinblick auf seine ökologischen Funktionen sowie seine historische Bedeutung gewertet. Mindestens quantitativ soll das Grünvolumen im Geltungsbereich und im Umfeld (Innenstadt) dauerhaft gesichert werden. Als quantitative Zielgröße setzte der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 154 die Anzahl der im Landschaftsplan (Stand 2005) erfassten Einzelbäume mit 355 Stück fest. Tatsächlich ergibt sich unter Berücksichtigung aller im Gebiet vorhandenen Bäume z.B. solchen, die in Gehölzen oder Hecken stehen im Geltungsbereich eine höhere Zahl an Bäumen.

Alte Bäume mit vielfältigen ökologischen und ästhetischen Funktionen wurden einzeln zur Erhaltung festgesetzt und werden in die Planungen der BUGA einbezogen. Für entfallende, nicht festgesetzte Bäume, ist jeweils eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 vorgesehen.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine Aufhebung der bisherigen Festsetzung bei 42 (von 219 bisher festgesetzten) Bäumen erforderlich. Hiervon sind auch Bäume mit Lebensraumfunktion gefährdeter Arten und solche mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung betroffen. Insgesamt sollen 136 Bäume¹ gefällt werden. Für weitere 2 Jungbäume und einen Altbaum ist das Verpflanzen vorgesehen.

Vor allem die Umordnung der Tiefgaragenzufahrt, der PKW-Stellplätze sowohl der SGD-Nord, als auch der BlmA, führen zu einem erheblichen Eingriff in die alte Baumsubstanz. Dies hat in Nähe der klimabelasteten Innenstadt einen Verlust des Anteiles an Grünvolumen von 30 %² zur Folge. Ein Ausgleich ist nur langfristig - Zeithorizont 50 – 75 Jahre – und dann auch nur mit einem verbleibenden Defizit von ca. 9 %³ im Geltungsbereich des B-Plan selbst möglich. Hier ist von einer langfristig wirksamen Beeinträchtigung auszugehen.

Infolge des Fällens von Bäumen wurden artenschutzrechtlich erhebliche Auswirkungen festgestellt. Die Beurteilungen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Punkt 4.13 und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Anhang der Begründung zu entnehmen. Die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sind mit der SGD und den zuständigen Ämtern der Stadt Koblenz abgestimmt worden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

¹ lt. Baumkataster Stadt Koblenz, Stand Juni 2008

² bezogen auf den Gesamtbaubestand im Plangebiet

³ bezogen auf den Gesamtbaubestand im Plangebiet

Durch den Verlust von Bäumen und der während der Bundesgartenschau und auch später zu erwartenden Nutzungsintensivierung sowie Beunruhigung bislang wenig frequentierter Bereiche kommt es zu Beeinträchtigungen der Tierlebensgemeinschaft der alten Parkanlage. Beleuchtung und Veranstaltungen in den Abendstunden sind als potentielle Beeinträchtigung zu werten, zu deren Vermeidung Maßnahmen zu ergreifen und vorgesehen sind.

Zur Betreuung der Baumaßnahmen, der Durchführung der BUGA selbst sowie der Rückbaumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung sowie ein Artenschutzmonitoring erforderlich und vorgesehen.

Die Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft und die Denkmalzone Schloss bestehen vor allem in der Neuausrichtung der Parkplatznutzung. Während der überlieferte Charakter des Bosketts im Bereich des SGD-Nordparkplatzes trotz Auslichtung des Baumbestandes erhalten bleibt, wirkt sich die Verlagerung der BlmA-Stellplätze aus dem inneren Schlossareal auf Flächen südlich des Schlosses negativ auf dessen Präsentation im Welterbe Oberes Mittelrheintal aus. Dagegen kommt es im Bereich der Rotunden zu einer wesentlichen Aufwertung. Auch die Verlagerung der Tiefgaragenzufahrt in den Bereich des SGD-Parkplatzes und der Verzicht auf die Tieferlegung der „Neustadt“ sind dahingehend positiv zu werten.

Eine grundlegende Gestaltungsabsicht der BUGA-Konzeption ist die Neugestaltung der Schlossterrassen in Verbindung mit einer Freistellung des Schlosses im Rheintal. Hierzu werden die historisch überlieferten Gehölzbestände auf der Rheinseite bis auf einige wenige Bäume, die aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten sind, beseitigt.

Diese Maßnahme steht im Widerspruch zur Gestaltungsauffassung des 19. Jahrhunderts und führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Gartens, in dessen Zentrum Relikte der historischen Gartenanlage von Peter Joseph Lenné erhalten sind. Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Schlosses im Weltkulturerbegebiet.

Die Einbindung des Schlossbauwerkes mittels Bäumen ist Teil der Gesamtkomposition der Rheintallandschaft des 19. Jahrhunderts. Die überlieferte Kontinuität wird verlassen.

Wesentlicher Gesichtspunkt ist auch bei den rheinseitigen Schlossanlagen die Symmetrie. So sollte wenigstens ein Ersatzbaum für den entfallenden Kastanienbaum auf der, südlich der Achse liegenden Böschung gepflanzt werden, damit das gestalterische Gleichgewicht zum erhaltenen Baum auf der Nordseite wieder hergestellt wird.

Der Ausgleich nach Naturschutzrecht muss das Alter der Bäume, die Baumart und deren städtebauliche Funktion berücksichtigen. Hier kommt es vor allem auf die Pflanzstärke an, die mindestens ein Maß von 35- 40 cm für die ehemals festgesetzten und 25 – 30 cm Stammumfang für alle weiteren Bäume betragen soll. Aufgrund der räumlich gebundenen Funktion im Innenstadtbereich ist ein Ausgleich des Verlustes von Grünvolumen im Bebauungsplangebiet selbst, mindestens aber in der Innenstadt von Koblenz vorzunehmen.

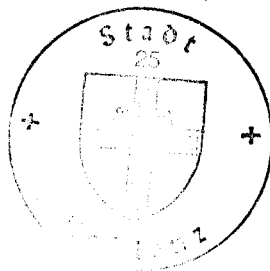
Insgesamt konnte im Verlauf der Planung der zunächst geplante Verlust von mehreren artenschutzrechtlich relevanten Bäumen vermieden werden. Dies wirkt sich zugleich positiv auf das Stadt- und Landschaftsbild und den Klimahaushalt aus und erhält wichtige Vermächtniswerte in der Stadt Koblenz. Insgesamt setzt der Bebauungsplan die Neupflanzung von 99 Bäumen fest. Darüber hinaus sind weitere Pflanzmaßnahmen durch die BUGA GmbH vorgesehen. Die Begrünungsmaßnahmen für den neuen BlmA-Parkplatz im Weltkulturerbegebiet und vor dem denkmalgeschützten Schlossensemble bleiben unzureichend.

Zu rodende Bäume		Ausgleichspflanzungen	
		Bäume 5xv., 35 -40 cm StU	Bäume 4xv., 25 - 30cmStU
Festgesetzter Baum	40 St.	47 St.	
Nicht festgesetzter Baum	96 St.		52 St.
Nicht festgesetzter Baum aus Gehölzbestand oder jüngere Bäume	(31 St.)	Ausgleich im Rahmen der allgemeinen Pflanzung und Entwicklung von Gehölzen auf dem BUGA-Gelände ca. 36 St. ¹	
	136 St.	136 St. (98 St. ² und weitere 38 St. ³)	

Gegenüber der derzeitig vorhandenen Anzahl an Bäumen, die von Landschaftsplan und Baumkataster erfasst wurden, ergibt sich ein Defizit von etwa 35 %. Auch bei der 1. Änderung des Bebauungsplans wird an der Zielgröße von 355 Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgehalten. Die Zahl der nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Bäume beträgt 190. Darüber hinaus sind im Baumkataster der Stadt Koblenz, Stand Juni 2008 - abzüglich der geplanten Rodungen - weitere 135 Bestandsbäume dargestellt, die erhalten bleiben. Zusammen mit der Festsetzung von Neupflanzungen in einem Umfang von 99 Bäumen ergibt sich eine Anzahl von ca. 424 Bäumen. Rein quantitativ kann damit mit der Planung der gewünschte Mindestzielzustand von 355 Stück⁴ mehr als erreicht werden. Qualitativ muss, bis zum Wiedererlangen der Funktionen mit zunehmendem Alter der neu angepflanzten Bäume, von einem langzeitigen Defizit von ca. 9 % des Grünvolumens an Bäumen gegenüber dem aktuellen Baumbestand im Bebauungsplangebiet ausgegangen werden.

Ausgefertigt:

Koblenz, 21.08.2008



Stadtverwaltung Koblenz

Heinz-Wiemann
Oberbürgermeister

² Ausgleichspflanzungen aufgrund der aktuellen BUGA-Planung (Angabe BUGA-Planer, Stand Juni 2008)
³ Mindestausgleichserfordernis lt. textlichen Festsetzungen, Umsetzung bis spätestens 2012 innerhalb des Geltungsbereiches B-Plan, als Ausnahme auch innerhalb der Innenstadt, s. textliche Festsetzungen zum B-Plan).
⁴ Gemäß Textliche Festsetzungen Teil C, hier Punkt 2.2.

Zusammenfassende Erklärung der Stadt Koblenz gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 154: Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 154 der Stadt Koblenz schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

- Ausrichtung der Bundesgartenschau (BUGA) 2011
- Eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Neustadt
- Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes
- Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Schloss in Verbindung mit einer Öffnung für die Öffentlichkeit
- Umgestaltung des Clemensplatzes

Die o.g. Zielsetzungen werden bei der 1. Änderung und Erweiterung des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 154 der Stadt Koblenz grundsätzlich weiterverfolgt. Die Änderung erfolgt in Teilbereichen aus folgenden Gründen:

- Konkretisierung der BUGA-Planungen durch den beauftragten BUGA-Planer
- Neue Lösungsansätze zur Verlagerung der Stellplätze aus dem Bereich Schloss-Entree / vor den Zirkularbauten in Flächen nördlich der Pfaffendorfer Brücke
- Geänderte Bewertungs- und Prioritätensetzung einzelner BUGA-Maßnahmen, hier Aufgabe der bisherigen BUGA-Maßnahme „Tieferlegung Neustadt“ durch eine Neugestaltung und Optimierung der ebenerdigen Verkehrsführung
- Stadtratbeschluss einer veränderten Verkehrsführung im Bereich Clemensplatz
- Geänderte Zufahrtslage der geplanten Tiefgarage i.V. mit der Neugestaltung des Parkplatzes der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord)

Verfahrensablauf

Die Stadt Koblenz hat den Bebauungsplan Nr. 154: Schlossplatz -Änderung und Erweiterung Nr. 1 am 01. Februar 2007 als Satzung beschlossen. Am 13.09.2007 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 154. Die Bebauungsplanänderung wurde in einem zweistufigen Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes wurden im Verfahren durch eine Umweltprüfung ermittelt und bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht der Planbegründung dokumentiert. Die Bürger wurden in einer Versammlung über die Ziele der Änderungen unterrichtet und hatten Gelegenheit im Rahmen der Offenlage zu den Änderungen Anregungen vorzutragen. Die Stadt Koblenz hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 154 am 12.06.2008 als Satzung beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Themen vertieft bearbeitet bzw. Fachgutachten erstellt:

- Boden / Altlastenerkundung, Mai 2006
- Auswertung historischer Karten und Bilder sowie im Zuge der Altlastenerkundung durchgeführte gartendenkmalpflegerische Grabungen, 2006
- Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht inkl. Erfassung der Realnutzung, der Biotoptypen sowie des Baumbestandes, ergänzt durch die Informationen des Baumkatasters der Stadt Koblenz sowie die Bewertungen des Baumausschusses des Beirates für Naturschutz, März 2008
- Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan 154 "Schlossplatz", März 2008
- Schalltechnische Untersuchung, März 2008

Als Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden ermittelt:

- Straßenverkehrslärm - planungsbedingte Veränderungen Verkehrsführung Clemensplatz:

Die planungsbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung führt in der Clemensstraße an einem Immissionspunkt im Nachtzeitraum zu einer Verschärfung der bereits bestehenden Gesundheitsgefährdung. Für diesen betroffenen Bereich der Clemensstraße ist aber festzustellen, dass bedingt durch die hier vorhandenen gewerblichen Strukturen (derzeit T-Com, Gericht) lediglich der Tageszeitraum für eine Beurteilung relevant ist. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung zu verzeichnen.

- Gewerbelärm - planungsbedingte Veränderungen Stellplatzanlagen u. Tiefgarage:

Im Bereich des geplanten Parkplatzes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zwischen dem südlichem Zirkularbau und Friedrich-Ebert-Ring werden an der Fassade des Zirkularbaus die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum überschritten. Desgleichen können im Bereich der Neustadt bei den gegenüber der Zufahrt zum SGD-Parkplatz / Tiefgarage liegenden Gebäuden sowie Fassadenbereichen des nördlichen Zirkularbaus des Schlosses und an angrenzenden SGD-Nord-Gebäuden die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (hier: Nachtzeitraum, lauteste Nachtstunde) nicht eingehalten werden. Aufgrund der hier ebenfalls durchgängig vorhandenen gewerblichen Strukturen (Banken, Büros, Verwaltung etc.) ist aber ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung zu verzeichnen.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen:

In Folge der 1. B-Plan-Änderung entfallen insgesamt 40 bislang festgesetzte und weitere 96 Bäume sowie weitere kleinere Gehölze. Ca. 30 % des aktuellen Baumbestandes im Plangebiet gehen verloren. Zusätzlich ist eine strukturelle Veränderung der Lebensraumeignung durch Nutzungsintensivierung und Nutzungsänderungen, insbesondere im Schlossgartenbereich, zu erwarten. Die geplanten Baumneupflanzungen können die Funktionsverluste des gerodeten Altbaubestandes erst mittel bis langfristig - und voraussichtlich im Vergleich zum Status-quo auch dann nicht vollständig - wieder übernehmen. Zur Minderung und Ausgleich der nach Abwägung mit den anderen Belangen unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden Mindestumweltqualitätsziele für den B-Plan-Geltungsbereich für den Zeitraum „Nach-BUGA“ (hier Festsetzung einer Mindestanzahl von Bäumen im Plangebiet) planungsrechtlich gesichert und weitere Festsetzungen zum Baumerhalt, zu Baumschutzbereichen sowie zu Neuanpflanzungen / Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgenommen.

- Biologische Vielfalt und Artenschutz:

Es erfolgte eine Prüfung gemäß der Vorgaben des § 19 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die europarechtlich geschützten Arten. Für die im Plangebiet vorkommenden geschützten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und weitere kleinere Fledermausarten wird das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG prognostiziert, da es im Zuge der o.a. Rodungsmaßnahmen von 17 artenschutzrechtlich relevanten Bäumen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt und eine erhebliche Störung der Lokalpopulation nicht auszuschließen ist.

Mit Bezug zum § 42 Abs. 5 BNatSchG wurden Maßnahmen entwickelt, die die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten sicherstellen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktionalität der Lebensstätten für die geschützten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein. Weitere ausschließlich national streng geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen.

- Schutzgut Klima und Luft:

Die planungsbedingten Baumfällungen bedingen den Verlust von Klimaausgleichsfunktionen in Nähe der bereits vorbelasteten Innenstadt. Es erfolgt rodungsbedingt ein Grünvolumenverlust im Baumbestand von ca. 30 %. Die geplanten Neupflanzungen von Bäumen im B-Plangeltungsbereich können dies nicht vollständig und zeitnah kompensieren. Durch die Umwandlung des Clemensplatzes in eine öffentliche Grünanlage i.V. mit einer Teilentsiegelung der bisher versiegelten Flächen wird über die Neuanpflanzungen hinaus ein weiterer klimatischer Ausgleich geschaffen. Weiterhin wird durch Freistellen von Bäumen in Verbindung mit einer sachgerechten Pflege eine optimalere Entwicklung dieser Bäume gefördert und somit das klimarelevante Grünvolumen im Bestand erhöht. Mit dem besonderen Augenmerk auf die BUGA 2011 in Koblenz, aber auch hinsichtlich der notwendigen dauerhaften Entwicklung des Grüns in der Stadt, beabsichtigt die Stadt Koblenz darüber hinaus verstärkt Baumpflanzungen im Rahmen eines „Stadtbaumkonzeptes“ insbesondere in der Innenstadt vorzunehmen. Hierdurch ist ebenfalls ein maßgeblicher Beitrag zum Klimaausgleich zu verzeichnen. Es soll hierdurch erreicht werden, dass mittel- bis langfristig kein innerstädtisches Defizit bzgl. der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion vorliegen soll.

Gesamtabwägung

Die Rodung von bisher festgesetzten Bäumen, insbesondere von artenschutzrelevanten Bäumen, ist Gegenstand des planerischen Abwägungsprozesses zwischen den hier verfolgten Planungszielen und den zu beachtenden öffentlichen und privaten Belangen. In der B-Plan-Änderung konnten - gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan - nicht mehr alle aus Umweltgesichtspunkten wünschenswert zu erhaltenden Baumbestände festgesetzt werden, da in Einzelfällen anderen Belangen der Vorrang gegeben wurde. Die durch die BUGA-Planer und die kommunalen Gremien präferierte „Nach-BUGA-Gestaltung“, die gewünschte Reaktivierung der Schlossfreiflächen für die Öffentlichkeit, die Freistellung des Schlosses, öffentliche Verkehrsbelange und die privaten Nutzungsbelange (u.a. Stellplatzbedarf) stehen einer weiter-

gehenden Minderung von Baumverlusten sowie einer Erhöhung der Anzahl von Neuanpflanzungen im Plangebiet entgegen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die planungsbedingten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zum Großteil ausgeglichen werden und nach Abwägung mit den o.a. weiteren Belangen erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, so weit wie möglich mit der Gesamtplanung vereinbar, vermieden oder ausgeglichen werden.

Als Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung ist jeweils ein **Monitoring** für folgende Themenfelder vorgesehen:

- Überwachung des festgesetzten Mindestgrünflächenanteils und des Mindestbaumbestandes im Plangebiet nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz
- Überwachung der Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere der Anhang IV Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Überwachung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasimmissionen während der Bundesgartenschau Koblenz